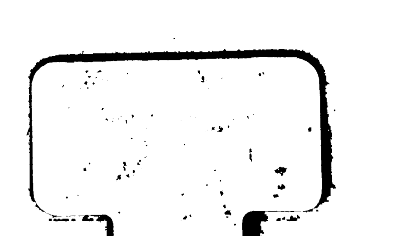




Die allgemeinen Lehren des Obligationenrechts

(Verpflichtungsfähigkeit, Stellvertretung, Bürgschaft, Konkurs und Vergleich),
sowie die Lehre vom
Kauf-, Vollmachts-, Gesellschaftsvertrage
und von den
Realcontrakten
nach der Rechtsschule des
Imam Esch-schafi'i.

Ein Abschnitt aus dem kitab el-bujû' des Abu Isḥaḳ Esch-schirazi, übersetzt und commentiert.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Philosophischen Fakultät der Albertus-Universität
zu Königsberg i. Pr.
vorgelegt und
nebst den beigefügten Thesen öffentlich verteidigt
am 23ten November 1895 Mittags 12 Uhr
von

Richard Grasshoff.

Opponenten
Dr. phil. Georg Kampffmeyer. Dr. phil. Hermann Wentzel.

Göttingen 1895.
Druck der Dieterich'schen Univ.-Buchdruckerei (W. Fr. Kästner.)

Seinem lieben Vater

in Dankbarkeit

zugeeignet.

Im Folgenden ist der Versuch gemacht, an der Hand des Textes eines arabischen Rechtsbuches die wichtigsten Lehren auf einem grösseren Gebiete des Obligationenrechts, wie sie ein mohammedanischer Jurist auffässt, darzustellen. Der Verfasser des Tanbih, der Scheich Abu-Isḥaḳ Ibrahīm ibn ʿAli el-fakīh esch-schirāzi, gehört der schafiʿitischen Rechtsschule an. Von seinen Lebensschicksalen ist uns wenig überliefert. Wir wissen nur, dass er um das Jahr 450 d. H. (um 1050 n. Chr.) lebte. Sein Tod fällt nach Angabe des Haji Ḳalfa in das Jahr 476 Er hat verschiedene rechtswissenschaftliche Schriften hinterlassen, die bekanntesten darunter sind die Werke تبصرة في اصول الفقه, تذكرة المسولين und التنبيه في الفقه. Letzteres ist das bei weitem bedeutendste; es gilt noch heut als eines der hervorragendsten Lehrbücher der schafiʿitischen Schule. Von ihm singt ein unbekannter Dichter:

يا كوكبا ملا البصائر نوره
من ذا راى لك في الانام شبيها
كانت خواطر نياما برهة
فرزقن من تنبيهه تنبيها

Entstanden ist das Tanbih in den Jahren 452 und 453 d. H.; das Werk ist unzählige Male von den namhaftesten und unbedeutendsten Juristen commentiert worden. Einer von ihnen hat es sogar in Verse gebracht.

Abu-Isḥaḳ behandelt in dem Tanbih in systematischer Form die Lehren seines Meisters, des Hauptes der Schule

(المذهب), welcher er angehört, des Imām Muḥammad ibn-Idrîs esch-schafiʿi († 204 d. H. zu Kairo). Das Werk zerfällt in vierzehn Bücher (كتاب), von denen ein jedes wiederum in Kapitel (باب) gegliedert ist. Es beginnt mit der Darstellung der Pflichten gegen Gott (حق الله), geht dann über in die Schilderung der Privatrechtsverhältnisse (حق ادمى) und endet mit der Beschreibung der öffentlich'rechtlichen Materien des Strafrechtes (جنايات) und des Prozesses (اقضية وشهادات). Das im Folgenden behandelte كتاب البيوع enthält die Hauptmasse des Civilrechts und schliesst sich unmittelbar an die ersten sechs Kapitel welche von den religiösen Verbindlichkeiten handeln, an. Der erste Abschnitt aus dem كتاب البيوع, welcher den Gegenstand dieser Abhandlung bildet, umfässt die allgemeinen Lehren des Obligationenrechts, soweit sie Abu-Isḥaḳ überhaupt kennt, sowie den wichtigsten aller Contrakte, den Kauf, und an diesen sich anreihend die im gemeinen Civilrecht als Realcontrakte bezeichneten Verträge und endlich die übrigen Consensualcontrakte mit Ausnahme der Miete. Damit ist ein annähernd vollständiges Bild von dem Obligationenrechte nach Abu-Isḥaḳ gegeben.

Die dem Texte beigefügten Erläuterungen beanspruchen nicht, als eine übersichtliche Darstellung der bezüglichen Lehren der schafiʿitischen Schule zu gelten. Sie versuchen nur, in demjenigen, was Abu-Isḥaḳ ausführt, den leitenden juristischen Gedanken unter Beachtung der von ihm an anderen Stellen seines Werkes gemachten Angaben aufzusuchen. Auf diese Weise kann allein meiner Ansicht nach ein anschaulicher Eindruck von der juristisch technischen Auffassung der mohammedanischen Juristen gewonnen werden. Eine systematische Zusammenstellung, die sich über die Lehren einer oder gar mehrerer Schulen auf einem Rechtsgebiete verbreitet, muss notwendiger Weise an Ungenauigkeiten oder Weitschweifigkeiten leiden; entweder verwischt sie die nicht nur die einzelnen Schulen, sondern

sogar die einzelnen bedeutenden Rechtsgelehrten derselben Schule trennenden Ansichten, oder sie muss, um erschöpfend zu sein, die abweichende Meinung eines jeden Juristen anführen. Ein Beispiel aus der römischen Rechtsentwicklung verdeutlicht uns dieses. Was würde wohl aus den Digesten geworden sein, wenn die Kompilatoren sich nicht darauf beschränkt hätten, die zu einer einheitlichen Rechtsdarstellung zusammenfügbaren Excerpte aus den Schriften der klassischen Juristen zu sammeln, sondern eine Zusammenstellung der verschiedenartigsten und sicherlich überaus zahlreichen Controversen unter ihnen gemacht und diese als Rechtsbuch der Nachwelt hinterlassen hätten? Könnte es jemand unternehmen, auf einem solchen Grunde ein einheitliches System des Pandektenrechtes, wie wir es heut besitzen, aufzubauen? In einer weit bedrängteren Lage befindet sich aber derjenige, welcher den Versuch macht, ein mohammedanisches Recht ganz oder teilweis in ein System zu bringen. Denn die römischen Juristen schöpften wenigstens aus grossen abgeschlossenen Rechtsquellen, in denen die Prinzipien des Rechts bereits einen klaren Ausdruck gefunden hatten; ihre Controversen erstrecken sich im allgemeinen nur auf die praktische Seite der Rechtsanwendung, und die Aufstellung eines wesentlich neuen eigenartigen Rechtsgedankens, wie die des constitutum possessorium durch Celsus, bilden Ausnahmen. Ganz anders bei den arabischen Juristen. Diejenigen ihrer Quellen, deren Inhalt von allen vier Schulen anerkannt wird, Ḳurân (قران) und Sunna (سنة) d. h. der Text des heiligen Buches und die Traditionen des Propheten, fliessen sehr spärlich; die Hauptquellen, die zwar an sich als solche anerkannt, deren Inhalt aber von einem jeden Rechtsgelehrten nach Belieben angewandt und gedeutet wird, sind für sie das Gewohnheitsrecht (عادة im Gegensatz zu den anderen, geschriebenen Quellen = شرع) und die Fatwa (الفتوى) d. h. die Aussprüche der bedeutenden Juristen. Durch die letztere wurden die angesehenen und älteren unter den Rechts-

gelehrten (فقهاء), vor allem die Gründer der vier Schulen, sich selbst ein unversiegbarer Born neuer Rechtsgedanken. Denn wenn auch heutigen Tages das Amt des Mufti (مفت) in der Aburteilung des einzelnen ihm vorgetragenen Falles aufgeht, so ist das Recht der Fatwa an sich nicht wie das ius respondendi darauf beschränkt, eine einzelne Rechtsfrage (مسالة) zu entscheiden, sondern erstreckt sich auch, wenn alles andere versagt, auf die Ausbildung der obersten Rechtsprinzipien (اصول الفقه) selbst. Man kann also nicht von einem mohammedanischen Rechtssystem oder von einem ḥanefitischen, schafi'itischen, malekitischen und hanbalitischen Systeme sprechen; ein jeder bedeutende arabische Jurist geht vielmehr auch in dem Aufbau des Rechtsgebäudes seine eigenen Wege und muss für sich betrachtet und aus sich selbst heraus verstanden werden.

Will man aber eine Zusammenstellung mohammedanischer Rechtslehren auf Grund mehrerer arabischer Juristen geben, so kann dies nur unter Anwendung einer historischen Methode in Form einer islamischen Rechtsgeschichte geschehen. Eine systematische Darstellung des Rechtes kann sich dagegen, wenn sie einheitlich sein soll, immer nur an den einzelnen bedeutenden Juristen halten; sonst verliert sie den festen Boden und nimmt beliebig von dem einen Schriftsteller dieses, von dem andern jenes auf, um so ein scheinbar festgefügtes Rechtsgebäude zu schaffen, das aber zufolge seiner ganz subjektiven Entstehungsweise in dieser Form bei keinem arabischen Juristen zu finden ist. An diesem Fehler krankt auch ein so vorzügliches Werk wie das van den Berg'sche »de beginselen van het Moḥammedaansche recht«, das bei all seiner juristischen Klarheit dennoch kein Bild davon geben kann, wie der einzelne moḥammedanische Jurist sich sein Recht vorstellt. Denn van den Berg sucht darin auf der Grundlage der Darstellung **eines** Juristen unter Beachtung der Lehren anderer ein schafi'itisches und hanefitisches Rechtssystem **im allgemeinen** zu konstruieren. Als Einleitung in das

islamische Rechtsleben ist es das wertvollste Werk, das wir besitzen, und jeder, der mit mohammedanischen Rechtsstudien sich beschäftigt, muss dem Verfasser für die vortreffliche Uebertragung technisch-juristischer Ausdrücke, für welche die Wörterbücher völlig versagen, dankbar sein; aber seine im wesentlichen an Aḥmad ibn al-Ḥasan ibn Aḥmad el-Iṣfahani und dessen Commentator Schams-ed-dīn abu-ʿAbd-Allah Moḥammed ibn-Ḳasim sich anschliessende Darstellung des schafiʿitischen Rechtes ist eben nicht eine Ausführung des Rechtssystems dieser Schule, sondern der genannten Juristen. Wohin würde man z. B. gelangen, wenn man den von v. den Berg aufgestellten Begriff des بيع als des »contractus do, ut des« oder die Einfügung des غصب in die Besitzlehre als allgemeine Lehren der Schafiʿiten nimmt und sie nun bei Abu-Isḥaḳ sucht? Dieser würde geradezu als der grösste Wirrkopf aller Zeiten gelten müssen! Selbst die gewaltsamste Auslegung kann diese Begriffsdeduktion des بيع und غصب nach Abu-Isḥaḳ nicht herbeiführen [1].

Ich habe mich daher auf eine Erläuterung des Textes selbst beschränkt und zur Vergleichung nur den Ibn-Ḳasim [2] herangezogen, der durch seine kurzen und treffenden Definitionen am besten geeignet ist, zur Erläuterung technischer Ausdrücke beizutragen. Als Textunterlage diente mir die in der Königlichen Bibliothek zu Berlin befindliche Handschrift des Tanbih [3]. Das Keijzer'sche »hand-

1) Man vergleiche z. B. auch die enge nur auf den Kauf bezügliche Definition des بيع, wie sie Muḥammed Akmal ed-dîn in der عناية Bd. III S. 1 der Calcutt. Ausgabe giebt, und seine Verwahrung dagegen, dass die اجارة ein بيع sei Bd. IV S. 43, mit der Behauptung, dass بيع allgemein im ḥanefitischen Rechte dem contractus do ut des entspreche.

2) Citiert nach der van den Berg'schen Ausgabe des Fatḥ el-ḳarib, Leide 1894.

3) Die abweichenden Stellen im Texte der Leidenser Handschrift sind nach der von T. Juynboll veranstalteten Ausgabe desselben

boek voor het Moḥammedaansche recht« hat mir nicht vorgelegen.

---

unter dem arabischen Texte angegeben. Auch die Ueberschriften der Kapitel finden sich in der Berliner Handschrift mit der einzigen Ausnahme des باب الرهن. Hier schien mir die Bezeichnung des Kapitels als باب d. h. Unterabschnitt des كتاب البيوع, wie sie die Leid. H. hat, die allein richtige und juristisch sinngemässe (cf. Anm. a.), zumal da die folgenden Kapitel wiederum die Bezeichnung باب tragen. Die Berl. H. hat dagegen die Bezeichnung كتاب الرهن, welche die Ordnung des كتاب البيوع völlig verwirrt.

كتاب البيوع[a]

باب ما يتم به البيع

ولا يصح البيع الا من مطلق التصرف غير محجور[b] عليه ولا ينعقد الا بايجاب وقبول وهو ان يقول البائع[1] بعتك او ملكتك[c] وما اشبهه ويقول المشترى قبلت او ابتعت وما اشبهه فان قال المشترى بعنى فقال البائع[2] بعتك انعقد البيع واذا انعقد البيع ثبت لهما الخيار[d] ما لم يتفرقا او يتخايرا وهو ان يقولا اخترنا امضاء البيع او فسخه فان تبايعا على ان لا خيار لهما لم يصح البيع وقيل يصح ولا خيار لهما وقيل يصح ويثبت لهما الخيار وان تبايعا بشرط الخيار[e] الى ثلثة ايام فما دونها جاز الا فى الصرف وبيع الطعام بالطعام ويعتبر ابتداء المدة من حين العقد وقيل من حين التفرق وينتقل المبيع الى المشترى بنفس العقد فى احد الاقوال وبانقضاء الخيار فى الثانى وموقوف[f] فى[3] الثالث فان تم البيع بينهما حكمنا بانه انتقل المبيع[4] بنفس العقد وان لم يتم حكمنا بانه لم ينتقل ولا يملك المشترى التصرف فى المبيع حتى ينقطع خيار البائع ويقبض المبيع ولا ينفذ تصرف البائع فى الثمن ان كان معينا[g] حتى ينقطع خيار المشترى ويقبض الثمن وان كان فى الذمة لم ينفذ تصرفه فيه قبل انقطاع الخيار وهل يجوز قبل قبضه فيه قولان اصحهما انه يجوز ولا يدخل المبيع فى ضمان المشترى الا بالقبض ولا يستقر ملكه عليه الا بالقبض فان هلك قبل القبض انفسخ البيع وان اتلفه المشترى استقر عليه الثمن وان

1) fehlt bei Ib.
2) fehlt bei Ib.
3) Ib. hat hier القول
4) fehlt bei Ib.

اتلفه اجنبى ففيه قولان احدهما انه[1] ينفسخ البيع والثانى لا ينفسخ بل يثبت للمشترى الخيار بين الفسخ وبين الامضاء والرجوع على الاجنبى بالقيمة وان اتلفه البائع انفسخ البيع وقيل هو كالاجنبى والقبض فيما ينقل النقل وفيما يتناول باليد التناول وفيما سواهما[2] التخلية[h] والله اعلم[3]

باب ما يجوز بيعه وما لا يجوز

ولا يصح البيع الا فى عين طاهرة[i] فاما الكلب والخنزير والخمر والسرجين والزيت النجس فلا يجوز بيعها ويجوز بيع الثوب النجس ولا يصح الا فيما فيه منفعة واما الحشرات والسباع التى لا تصلح للاصطياد فلا يجوز بيعها ولا يجوز فيما يبطل به حق ادمى كالوقف[k] وامر الولد[l] والمكاتب[m] فى اصح القولين والمرهون وفى العبد الجانى قولان وقيل ان كانت الجناية خطا[n] لم يجز قولا واحدا وانما القولان فى جناية العمد وقيل ان كانت الجناية عمدا جاز قولا واحدا وانما القولان[4] اذا كانت الجناية خطا ولا يجوز بيع ما لا يملكه الا بولاية او نيابة ولا بيع ما لم يتم ملكه عليه كالمملوك بالبيع والنكاح وغيرهما من المعاوضات قبل القبض فاما ما ملكه بالارث او الوصية او عاد اليه بفسخ عقد جاز له بيعه قبل القبض ولا يجوز بيع ما لا يقدر على تسليمه كالطير الطائر والعبد الابق وما اشبهه ولا ما فى تسليمه ضرر كالصوف على ظهر الغنم وذراع فى[5] ثوب ينقص[6] بقطعه قيمة الثوب[7] ولا يجوز بيع المعدوم ولا بيع العربون[o] ولا بيع الغرد[8] ولا يجوز بيع ما يجهل قدره كبيع الصبرة الا قفيزا[9] ولا يجوز بيع ما تجهل[10] صفته كالحمل فى البطن واللبن فى الضرع والمسك فى الفارة وبيع ذراع من الدار وهما لا يعلمان ذرعان الدار وفى بيع الاعيان التى لم يرها المشترى قولان اصحهما

---

1) fehlt bei Ib.
2) Ib. setzt statt dessen سواه
3) fehlt bei Ib.
4) Ib. hat hier فيما
5) Ib. hat statt dessen من
6) Ib. hat hier قيمته
7) fehlt bei Ib.
8) fehlt bei Ib.
9) Ib. hat hier منها
10) Ib. hat statt dessen يجهل

انه لا يجوز وقيل[1] انه يجوز اذا وصفها ويثبت للمشترى الخيار اذا راها[2] وان راها[3] قبل العقد وهى مما لا يتغير جاز بيعها فان راها وقد نقصت ثبت له الخيار وان اختلفا فى النقصان فالقول قول المشترى[p] ولا يجوز البيع بثمن مجهول القدر كبيع السلعة برقمها وكبيع السلعة بالف مثقال ذهبا[4] وفضة فان باعه قطيعا كل شاة بدرهم او صبرة كل قفيز بدرهم جاز وان لم يعلم مبلغ الثمن فى حال العقد فان كان لرجلين عبدان لكل واحد منهما عبد فباعاهما بثمن واحد ولم يعلم كل واحد منهما ما له بطل البيع فى احد القولين وصح فى الاخر ويقسط الثمن عليهما على قدر قيمتهما ولا يجوز البيع بثمن مجهول الصفة كالبيع بثمن مطلق فى موضع ليس فيه نقد متعارف فان باعه بثمن معين لم يره فعلى قولين ولا يجوز البيع بثمن الى اجل مجهول كالبيع الى العطا وبيع حبل الحبلة[5] فى قول الشافعى رحمه الله[6] وهو ان يبيع بثمن الى ان تحبل هذه الناقة وتلد وتحبل ولدها ولا يجوز تعليق البيع على شرط كبيع المنابذة وهو ان يقول اذا نبذت اليك الثوب فقد وجب البيع وكبيع الملامسة وهو ان يقول اذا لمسته فقد وجب البيع وكبيع حبل الحبلة فى قول ابى عبيد[7] [q] وهو ان يقول اذا ولدت هذه الناقة وولدت ولدها فقد بعتك الولد وان جمع فى البيع بين حر وعبد او بين عبده وعبد غيره ففيه قولان احدهما يبطل العقد فيهما والثانى يصح فى الذى يملك وللمشترى الخيار ان شاء فسخ العقد وان شاء امضاه فيما يصح بقسطه من الثمن فى احد القولين وبجميع الثمن فى[8] الاخر فان جمع بينهما فيما لا عوض فيه كالرهن والهبة فقد قيل يصح فيما يحل قولا واحدا وقيل على قولين وان جمع بين عقدين[9] حلالين ثم تلف احدهما قبل القبض لم يبطل فى الاخر وقيل على قولين فان جمع بين عقدين مختلفى الحكم كالبيع والاجارة والبيع والصرف والبيع

---

1) Ib. hat statt dessen والثانى
2) 3) Ib. hat statt dessen رايها
4) Ib. hat statt dessen ذهب
5) Ib. hat hier وهو
6) Ib. hat statt dessen رضى الله عنه
7) Ib. hat statt dessen عبيدة
8) Ib. hat hier القول
9) fehlt bei Ib.

والنكاح والبيع والكتابة ففيه قولان احدهما يبطل العقد[1] والثانى يصح ويقسط الثمن عليهما على قدر قيمتهما وان جمع بيعتين فى بيعة واحدة[2] بان قال فى احد التاويلين[3] بعتك هذا العبد بعشرة على ان تبيعنى دارك بمائة بطل البيع او قال فى التاويل الاخر بعتك بعشرة نقدا او بعشرين نسيئة[4] بطل البيع وان فرق بين الجارية وولدها قبل سبع سنين بطل البيع وفيما بعد ذلك الى البلوغ[r] قولان وان باع شاة الا يدها او جارية الا حملها او جارية حاملا بحر بطل البيع وان باع جارية حاملا وشرط حملها ففيه قولان وان باع عبدا مسلما من كافر بطل البيع فى اصح القولين ويصح فى الاخر ويومر بازالة الملك عنه[5] وان باع العصير ممن يتخذ الخمر او السلاح ممن يعص الله عز وجل[6] به او باع ماله ممن اكثر ماله حرام كره وان شرط فى البيع شرطا يقتضيه العقد كالتسليم او سقى الثمرة او تبقيتها الى اوان[7] الجداد وما اشبه ذلك لم يفسد العقد وان شرط ما فيه المصلحة للعاقد كخيار الثلث والاجل والرهن والضمين لم يفسد العقد وان شرط العتق فى العبد لم يفسد العقد فان امتنع من العتق اجبر عليه وقيل لا يجبر بل يخير البائع بين الفسخ والامضاء وان شرط ما سوى ذلك مما ينافى موجب البيع[8] وليس فيه مصلحة كبيع الدابة بشرط ان يركبها او بيع الدار بشرط ان يسكنها شهرا لم يصح العقد ولم يملك فيه المبيع فان قبضه المبتاع وجب رده فان هلك عنده ضمنه بقيمته اكثر ما كانت من حين القبض الى حين التلف وان حدثت فيه زيادة كالسمن وغيره ضمنها وقيل لا يضمن القيمة الا من حين القبض ولا يضمن الزيادة والمذهب[8] الاول فان[9] كان لمثله اجرة لزمه اجرة المثل[n] وان كانت جارية فوطئها لزمه المهر[t] وارش البكارة ان كانت بكرا فان[10] اولدها فالولد حر

---

1) Ib. hat hier فيهما
2) fehlt bei Ib.
3) Ib. setzt فى احد التاويلين بان قال
4) Ib. hat statt dessen نسيئة
5) Ib. hat statt dessen منه
6) fehlt bei Ib.
7) fehlt bei Ib.
8) Ib. hat statt dessen العقد
9) 10) Ib. hat statt dessen وان

ويلزمه قيمته يوم الولادة وان وضعته ميتا لم تلزمه القيمة[1] وان ماتت الامة من الولادة لزمه قيمتها والله اعلم[2]

باب الربا[3] (v

ولا يحرم الربا الا فى الذهب والفضة والماكول والمشروب فاما الذهب والفضة فانه يحرم فيهما الربا بعلة واحدة وهى انهما قيم الاشياء (w والماكول والمشروب يحرم فيهما الربا بعلة واحدة وهو انهما معطومان[4] فمتى باع شيا من ذلك بجنسه حرم فيه التفاضل والنسا (x والتفرق قبل التقابض واذا باع بغير جنسه فان كان مما يحرم فيهما الربا بعلة واحدة كالذهب بالفضة[5] والحنطة بالشعير[6] جاز فيها التفاضل وحرم فيه النسا والتفرق قبل التقابض وان لم يحرم فيهما الربا بعلة واحدة كالذهب بالحنطة[7] والفضة بالشعير[8] جاز فيهما التفاضل والنسا والتفرق قبل التقابض وكل شيئين جمعهما اسم خاص كالتمر المعقلى والبرنى (y فهما جنس واحد وما لا يجمعهما اسم خاص كالحنطة والشعير واللحم والشحم والالية واللحم[9] والكبد فهما جنسان وفى اللحمان والالبان قولان اصحهما انها اجناس فيباع لحم البقر بلحم الغنم متفاضلا والثانى انها جنس واحد فلا يباع لحم البقر بلحم الغنم متفاضلا وان اصطرف رجلان وتقابضا فوجد احدهما بما اخذ عيبا فان وقع العقد على العين ورده انفسخ البيع ولم يجز اخذ البدل وان كان على عوض فى الذمة جاز ان يرد ويطالب بالبدل قبل التفرق وبعد التفرق فيه[10] قولان احدهما انه[11] يرد وياخذ بدله والثانى انه بالخيار ان شاء رضى به وان شاء رده فاذا رده انفسخ البيع وما حرم فيه التفاضل فان كان مما يكال لم يجز بيع بعضه ببعض حتى يتساويا فى الكيل فان كان فى احدهما قليل تراب جاز وان كان مما يوزن لم يجز بيع بعضه ببعض حتى يتساويا فى الوزن فان كان فى احدهما

---

1) Ib. hat statt dessen قيمته

2) fehlt bei Ib.

3) Ib. hat stets الربوا

4) Ib. hat statt dessen انه مطعوم

5) Ib. hat dafür والفضه

6)—8) Ib. hat dafür والشعير, والشعير, والحنطة

9)—11) fehlt bei Ib.

قليل تراب لم يجز وان كان مما لا يكال ولا يوزن ففيه قولان احدهما انه[1] لا يجوز بيع بعضه ببعض والثانى يجوز اذا تساويا فى الوزن وما حرم فيه التفاضل لا يجوز بيع حبه بدقيقه ولا بيع دقيقه بدقيقه ولا بيع مطبوخه بمطبوخه ولا بيع مطبوخه بنيئه ولا اصله بعصيره ولا خالصه بمشوبه ولا مشوبه بمشوبه ولا رطبه برطبه ولا رطبه بيابسه الا فى العرايا وهو بيع الرطب على روس النخل بالتمر على وجه الارض والعنب فى الشجر[2] بالزبيب على وجه الارض فيما دون خمسة اوسق خرصا وفى خمسة اوسق قولان وفيما سوى الرطب والعنب من الثمار قولان وما حرم فيه الربا لا يباع الجنس الواحد بعضه ببعض ومع احد العوضين جنس اخر يخالفه فى القيمة كمد عجوة ودرهم بمدى عجوة ولا يباع نوعان مختلفا[3] القيمة من جنس[4] بنوع واحد منه متفق القيمة كدينار قاسانى ودينار سابورى[a] بقاسانيين او سابوريين وكدينار صحيح ودينار قراضة بدينارين صحيحين او دينارين قراضة ولا يجوز بيع اللبن بشاة فى ضرعها لبن ولا يجوز بيع اللحم بحيوان ماكول وفى بيعه بحيوان غير ماكول قولان

باب بيع الاصول والثمار[a]

اذا باع ارضا وفيها بناء او غراس دخل البناء والغراس فى البيع فان كان له حمل فان كان ثمرة يتشقق كالنخل او نورا يتفتح كالورد والياسمين فان كان قد ظهر ذلك او بعضه فالجميع للبائع وان لم يظهر منه شىء[5] فهو للمشترى وقيل ان ثمرة الفحال للبائع بكل حال وهو خلاف النص[b] فان كانت[6] ثمرة بارزة كالتين والعنب او فى كمام لا يزال عنه الا عند الاكل كالرمان والرانج فهو للبائع وان كانت[7] ثمرة فى قشرين كالجوز واللوز فهو كالتين والرمان على المنصوص وقيل هو كثمرة النخل قبل التابير وان كانت[8] ثمرة تخرج فى نور ثم يتناثر منه النور كالمشمش والتفاح فهو كثمرة النخل ان ظهر ذلك او بعضه فهو للبائع وان لم يظهر منه شىء فهو للمشترى وقيل

---

1) fehlt bei Ib.
2) Ib. hat statt dessen الكرم
3) Ib. hat statt dessen مختلفى
4) Ib. hat hier واحد
5) Ib. hat شىء منه
6)—8) Ib. hat statt dessen كان

انها للبائع فى الحالين وان كانت ثمرة[1] ورقا كالتوت فقد قيل انه ان لم يتفتح فهو للمشترى وان تفتح فهو للبائع وقيل هو للمشترى بكل حال وان باع ارضا وفيها زرع لا يحصد الا مرة لم يدخل الزرع فى البيع وان كان يجز مرة بعد اخرى كالرطبة كانت الاصول للمشترى والجزة الاولى[2] للبائع واذا باع الاصل وعليه ثمرة للبائع لم يكلف نقله الى اوان الجداد وان احتاج الى سقى لم يكن للمشترى منعه من سقيه وان كانت الشجرة تحمل حملين فلم ياخذ البائع ثمرته حتى حدثت ثمرة المشترى واختلطت ولم يتميز ففيه قولان احدهما ان البيع ينفسخ والثانى لا ينفسخ البيع بل يقال للبائع ان سلمت الجميع اجبر المشترى على قبوله وان امتنع قيل للمشترى ان سلمت الجميع اجبرنا[3] البائع على قبوله وان تشاحا فسخ العقد وقيل لا ينفسخ قولا واحدا ولا يجوز بيع الثمار حتى يبدو صلاحها الا بشرط القطع فان بدا صلاحها جاز بيعها مطلقا وبشرط القطع وبشرط التبقية وبدو الصلاح فى الثمار[4] ان يطيب اكله واذا وجد ذلك فى بعض الجنس فى البستان جاز بيع جميع ما فى البستان من ذلك الجنس ولا يجوز بيع الزرع الاخضر الا بشرط القطع[c] فان باع الثمرة قبل بدو الصلاح من صاحب الاصل والزرع الاخضر من صاحب الارض جاز[d] من غير شرط القطع ولا يجوز بيع البقلى الاخضر فى قشريه ولا الجوز واللوز فى قشريه ويجوز بيع الشعير فى سنبله وفى بيع الحنطة فى سنبلها قولان اصحهما انه لا يجوز فاذا[5] باع الثمرة او الزرع لم يكلف المشترى نقله الا فى اوان الجداد والحصاد فان احتاج الى سقى لزم البائع السقى وان كان عليه ضرر فى السقى وتشاحا فسخ العقد وان اشترى ثمرة فلم ياخذها حتى حدثت ثمرة اخرى او اشترى جزة من الرطبة ولم ياخذها حتى طالت[e] او طعاما فلم ياخذه حتى اختلط به غيره ففيه قولان احدهما ينفسخ البيع والثانى لا ينفسخ بل يقال للبائع ان تركت حقك اقر العقد وان لم تترك فسخ العقد وان تلفت الثمرة بعد التخلية ففيه قولان احدهما[f] انها تتلف من

1) Ib. hat statt dessen كان ثمرة

2) Ib. hat statt dessen الاولية

3) Ib. hat statt dessen اجبر

4) fehlt bei Ib.

5) Ib. hat statt dessen واذا

ضمان البائع والثانى وهو الاصح انها[1] من ضمان المشترى والله اعلم[2]

باب بيع المصراة والرد بالعيب[3]

اذا اشترى ناقة او بقرة او شاة مصراة وتبين[3] التصرية[h] فهو بالخيار بين ان يمسك وبين ان يرد ويرد معها صاعا[1] من تمر بدل اللبن وان اشترى اتانا مصراة ردها ولا يرد بدل اللبن وان اشترى جارية مصراة فقد قيل لا يرد وقيل يرد الا انه لا يرد بدل اللبن وان اشترى جارية قد جعد شعرها او سود ثم بان انها سبطة الشعر او بيضاء الشعر ثبت له الخيار[4] بين ان يمسك وبين ان يرد فان اخر الرد من غير عذر سقط حقه من الرد ومن علم بالسلعة عيبا لم يجز ان يبيعها حتى يبين عيبها فان باع ولم يبين[5] فالبيع صحيح[k] واذا علم المشترى بالمبيع عيبا كان موجودا عند العقد او حدث قبل القبض فهو بالخيار بين ان يمسكه وبين ان يرده فان اخر الرد من غير عذر سقط حقه من الرد وان لم يعلم بالعيب حتى حصلت له منها فوائد حدثت فى ملكه امسكها ورد الاصل فان[6] قال البائع انا اعطيك الارش عن العيب لم يلزمه قبوله وان طالب المشترى بالارش لم يلزم البائع وان تراضيا على اخذ الارش فقد قيل يجوز وقيل لا يجوز فان اشترى عبدين فوجد باحدهما عيبا رده وامسك الاخر فى احد القولين وان اشترى اثنان عينا فوجدا بها عيبا جاز لاحدهما ان يرد نصيبه[1] دون الاخر وان وجد العيب وقد نقص المبيع عند المشترى بان كانت جارية بكرا فوطئها او ثوبا فقطعه سقط حقه من الرد وله ان يطالب بالارش وان قال البائع انا اخذه منك معيبا سقط حقه من الارش وان كان لا يوقف على عيبه الا بكسره كالبطيخ والرانج فكسر منه قدر ما يعرف به العيب ففيه قولان احدهما يرده ويرد معه ارش ما نقص بالكسر فى احد القولين[7] والثانى لا يرد بل يرجع بالارش ان كان

---

1) Ib. hat hier تتلف
2) fehlt bei Ib.
3) Ib. hat hier فيه
4) Die Worte von بين ان bis الرد يمسك fehlen bei Ib.
5) Ib. hat hier عيبها
6) Ib. hat dafür وان
7) Ib. hat hier دون الاخر

لما بقى قيمة وان لم يكن له قيمة رجع بالثمن كله وان وقف[ⁿ] المبيع او كان عبدا فاعتقه او مات رجع بالارش وان باعه لم يرجع بالارش وقيل يرجع وليس بشىء فان رد[1] عليه الثانى بالعيب او وهبه له او ورثه رده بالعيب[2] والعيب الذى يرد به ما يعده الناس عيبا من المرض والعمى والجنون والجذام[3] والبرص والبخر[4] والسرقة والزنا[5][ⁿ] وما اشبه ذلك فاما اذا اشترى جارية فوجدها ثيبا او مسنة او كافرة لم يجز ردها الا ان يكون قد شرط انها بكر او صغيرة او مسلمة وان شرط انها ثيب[6] فخرجت بكرا لم يرد وقيل يرد وان شرط انه كافر فخرج مسلما ثبت الرد وان باع وشرط البراءة من العيوب ففيه ثلاثة[7] اقوال احدها انه يبرا والثانى[8] لا يبرا ويبطل البيع على هذا وقيل لا يبطل والثالث انه يبرا من كل[9] عيب باطن فى الحيوان لم يعلم به البائع ولا يبرا مما سواه فان اختلفا فى عيب يمكن حدوثه فقال البائع حدث عندك وقال المشترى بل كان عندك فالقول قول البائع مع يمينه[ⁿ] وان باعه عصيرا وسلمه فوجد فى يد المشترى خمرا فقال البائع عندك صار خمرا وقال المشترى بل كان عندك خمرا ففيه قولان احدهما القول قول البائع والثانى ان القول قول المشترى والله اعلم[10]

باب بيع المرابحة والنجش والبيع على بيع اخيه وبيع الحاضر للبادى وتلقى الركبان[ⁿ]

يجوز ان يبيع ما اشتراه براس المال وباقل منه ويجوز ان يبيعه مرابحة اذا بين راس المال ومقدار الربح وما يزاد فى الثمن ويحط منه[11] فى مدة الخيار يلحق براس المال وكذلك ما يرجع به من

---

1) Ib. hat رده
2) fehlt bei Ib.
3) fehlt bei Ib.
4) Ib. hat hier والجذام
5) Ib. hat والزنا والسرقة
6) So Ib. Die Hdsch. hat fehlerhaft ثيبا
7) Ib. hat dafür ثلثة
8) Ib. hat hier انه
9) fehlt bei Ib.
10) fehlt bei Ib.
11) hier fehlt offenbar ما oder الذى

ارش العيب بحط من راس المال وان اشترى ثوبا بعشرة وقصره بدرهم ورفاه بدرهم خبر به فى المرابحة فيقول قام على باثنى عشر ولا يقول ابتعت باثنى عشر وان عمل فيه عملا يساوى درهمين اخبر به فيقول اشتريته بعشرة وعملت فيه بدرهمين ولا يقول قام على باثنى عشر وان اخذ من لبنه او صوفه الموجود حال العقد شيا اخبر به وان اشترى عبدين بثمن واحد جاز ان يبيع احدهما مرابحة اذا قسط الثمن عليهما بالقيمة وان قال اشتريت بمائة ثم قال بل اشتريته بتسعين ففيه قولان احدهما يحط الزيادة وربحها وياخذ المبيع بالباقى والثانى انه بالخيار بين ان يفسخ البيع وبين ان يحط الزيادة وربحها وياخذ المبيع[1] بالباقى وان قال اشتريته بمائة ثم قال بل[2] بمائة وعشرة لم يقبل[a] منه[3] وان اقام عليه بينة الا ان يصدقه المشترى وان واطا غلامه[z] وباع منه ما اشتراه[4] بعشرة ثم اشتراه منه بعشرين وخبر به العشرين كره ذلك ويحرم النجش وهو ان يزيد بالثمن[5] ليغر غيره فيشتريه ويحرم ان يبيع على بيع اخيه وهو ان يقول لمن اشترى شيا بشرط الخيار افسخ البيع فانى ابيعك مثله باقل من هذا الثمن[6] او خيرا منه بمثل هذا الثمن فان فسخ وباعه صح البيع ويحرم ان يدخل على سوم اخيه وهو ان يجىء الى رجل انعم[*] لغيره فى سلعة بثمن فيزيده ليبيع منه فان فعل ذلك صح البيع وان كان قد عرض له بالاجابة كره الدخول فى سومه ويحرم ان يبيع حاضر لباد وهو ان يقدم رجل معه[7] سلعة يريد بيعها ويحتاج اليها فى البلد فيجىء اليه رجل فيقول له[8] لا تبع حتى ابيع لك قليلا قليلا وازيد فى ثمنه[9] فان فعل ذلك[10] صح البيع ويحرم تلقى الركبان وهو ان تلقى القافلة فيخبرهم بكساد متاعهم[11] ليغبنهم فان قدموا وبان لهم الغبن كان لهم الخيار وان لم يغبنهم فقد قيل يثبت لهم الخيار وقيل لا يثبت ويحرم التسعير ويحرم الاحتكار فى الاقوات وهو ان يبتاع فى

---

1) 2) 3) fehlt bei Ib.
4) Ib. hat dafür اشتريه
5) Ib. hat dafür فى الثمن
6) die Worte او bis هذا الثمن fehlen bei Ib.
7) Ib. hat ومعه
8) fehlt bei Ib.
9) Ib. hat dafür ثمنها
10) fehlt bei Ib.
11) Ib. hat statt dessen ما معهم

وقت الغلاء فلا يبيعه ويمسكه ليزداد فى ثمنه وقيل[1] يكره والله اعلم[2]

باب اختلاف[*] المتبايعين

اذا اختلف المتبايعان فى ثمن السلعة او فى شرط الخيار او الاجل او قدرهما ولم تكن[3] لهما بينة تحالفا فيبدا بالبائع فيحلف انه ما باع بكذا ولقد باع بكذا ويحلف المشترى انه ما اشترى بكذا ولقد اشترى بكذا فاذا تحالفا[4] لم ينفسخ البيع حتى يفسخ على المنصوص[*] وان تراضيا[5] باحد الثمنين اقر العقد وان لم يتراضيا[6] فسخا وقيل لا يفسخ الا بالحاكم فان اختلفا فى عين المبيع فقال البائع بعتك هذه الجارية وقال المشترى بل بعتنى هذا العبد لم يتحالفا بل يحلف البائع انه ما باعه العبد ويحلف المشترى انه ما اشترى[7] الجارية وان قال بعتك هذه الجارية وقال المشترى[8] بل زوجتنيها حلف كل واحد منهما على نفى ما يدعى عليه وان اختلفا فى شرط يفسد البيع فالقول قول من يدعى الشرط فى احد القولين والقول قول من ينكر ذلك القول[9] فى[10] الاخر وان اختلفا فى التسليم فقال البائع لا اسلم المبيع حتى اقبض الثمن وقال المشترى لا اسلم الثمن حتى اقبض المبيع[*] اجبر البائع على ظاهر المذهب فان كان الثمن حاضرا اجبر المشترى على تسليمه وان لم يكن حاضرا ولكنه معه فى البلد حجر على المشترى فى السلعة وجميع ماله حتى يحضر الثمن وان كان غائبا فى بلد اخر بيعت السلعة فى الثمن[*] والله اعلم[11]

باب السلم[*]

السلم صنف من البيع وينعقد بجميع الفاظ البيع وينعقد بلفظ السلم ويثبت فيه خيار المجلس ولا يثبت فيه خيار الشرط ومن

1) Ib. hat hier richtig لا
2) fehlt bei Ib.
3) Ib. hat statt dessen يكن
4) Ib. hat dafür حلفا
5) 6) Ib. hat dafür رضيا
7) Ib. hat dafür ابتاع
8) 9) fehlt bei Ib.
10) Ib. hat hier القول
11) fehlt bei Ib.

شرطه ان يسلم راس المال[a] فى المجلس فان كان فى الذمة بين صفته وقدره وان كان معينا لم يفتقر الى ذكر صفته وقدره فى اصح القولين ولا يصح[1] الا فى مال يضبط بالصفة كالاثمان والحبوب والادقة والمائعات والحيوان والرقيق واللحوم والبقول والاشعار والاصواف[2] والقطن والابريسم والثياب والرصاص والنحاس والحديد والاحجار والاخشاب والعطر والادوية وغير ذلك مما يضبط بالصفة ولا يجوز حتى يضبط بالصفات التى تختلف بها الاعراض عند اهل الخبرة فان شرط فيها الاجود لم يصح وان شرط فيها[3] الاردى فعلى قولين وما لا يضبط بالصفة لا[4] يجوز فيه السلم كالجواهر والحيوان الحامل وما دخله[5] النار كالخبز والشواء وما يجمع اجناسا مختلفة[a] كالقسى والنبل المريش والغالية والند والخفاف والثوب المصبوغ وان اسلم فى ثوب صبغ غزله ثم نسج او فى ثوب قطن سداه ابريسم جاز وان اسلم فى الروس[5] ففيه قولان وان اسلم فى المخيض وفيه الماء لم يجز وان اسلم فى الجبن وفيه الانفحة او فى خل التمر وفيه الماء جاز وان اسلم فى الجلود والرق لم يجز وان اسلم فى الورق جاز وان اسلم فى انية مختلفة الاعلى والاوسط والاسفل كالاباريق والاسطال الضيقة الروس والمنائر[6] لم يصح فان كان مما[7] لا يختلف كالهاون والسطل المربع جاز ولا يجوز السلم الا فى قدر معلوم ويجوز فيما يكال بالكيل[8] وفيما يوزن بالوزن وفيما يذرع بالذرع وفيما يعد بالعد فان كان ذلك مما يختلف كالبيض والجوز واللوز والقثاء والبطيخ لم يجز السلم فيه الا وزنا وقيل يجوز فى اللوز والجوز[9] كيلا وان اسلم فى موجل لم يجز الا الى اجل معلوم وان اسلم فى جنس الى اجلين او فى جنسين الى اجل جاز فى اصح القولين وان اسلم حالا لم يفتقر الى بيان الموضع ويستحق التسليم فى موضع العقد وان اسلم موجلا فى موضع لا يصلح للتسليم وجب بيان موضع التسليم وان كان فى

---

1) Ib. hat hier السلم
2) Ib. hat والاصواف والاشعار
3) fehlt bei Ib.
4) Ib. hat فلا
5) Ib. hat دخلته
6) Ib. hat dafür والمنارات
7) Ib. hat dafür فيما
8) Ib. hat hier والوزن
9) Ib. hat الجوز واللوز

موضع يصلح[1] للتسليم[2] فقد قيل لا يجب بيانه ويجب التسليم في موضع العقد وقيل فيه قولان احدهما يجب بيانه والثانى لا يجب[c] ولا يصح الا فيما يعم وجوده ويومن انقطاعه[d] فان اسلم فيما لا يعم كالصيد في موضع لا يكثر فيه او في جارية واختها او[3] اسلم فيما لا يومن انقطاعه كثمرة قرية بعينها او على مكيال بعينه او[4] وزنة صخرة بعينها[5] لم يصح وان اسلم فيما يومن انقطاعه فانقطع[6] في محله ففيه قولان اصحهما ان المشترى بالخيار بين ان يفسخ وبين ان يصبر الى ان يوجد والثانى انه ينفسخ العقد ولا يجوز بيع المسلم فيه قبل القبض ولا التولية ولا الشركة فاذا[7] احضر المسلم فيه على الصفة التى تناولها[8] العقد او اجود منها[9] وجب[10] قبوله وقيل ان كان الاجود من نوع اخر كالمعقلى عن البرنى لم يجز قبوله وان احضره قبل المحل ولم يكن عليه ضرر فى قبضه لزمه قبوله[e] وان قبض ثم ادعى انه غلط عليه فى الكيل والوزن لم يقبل فى اصح القولين وان دفع اليه جزافا فادعى انه انقص من حقه فالقول قوله مع يمينه[11] وان وجد فيما[12] قبض عيبا رده ويطالب ببدله وان حدث عنده عيب[13] طالب بالارش وان انكر المسلم اليه وقال الذى سلمت اليك غيره فالقول قول المسلم اليه مع يمينه

باب القرض[f]

القرض مندوب اليه ويجوز قرض كل ما يثبت فى الذمة بعقد السلم وما لا يثبت فى الذمة بعقد السلم كالجواهر والخبز والشواء[14] والحنطة المختلطة بالشعير لا يجوز قرضه ولا يجوز ان يقرض الجارية لمن يملك وطئها ويجوز لمن لا يملك وطئها ويملك المال فيه

1) Ib. hat hier فيه
2) Ib. hat statt dessen التسليم
3) Ib. hat dafür وان
4) Ib. hat hier على
5) Ib. hat hier او ثمرة شجرة بعينها
6) Ib. hat ثم انقطع
7) Ib. hat dafür واذا
8) Ib. hat dafür يتناولها
9) Ib. hat dafür منه
10) Ib. hat hier عليه
11) fehlt bei Ib.
12) Ib. hat dafür بما
13) Ib. hat hier اخر
14) fehlt bei Ib.

بالقبض وقيل لا يملك الا بالتصرف ويجوز ان يشترط فيه الرهن والضمين ولا يجوز ان يشترط[1] الاجل فيه ولا شرط جر منفعة مثل ان يقول اقرضتك الفا على ان تبيعنى دارك بكذا او ترد على اجود من مالى او تكتب لى به سفتجة[2] فان بذل[3] المستقرض ذاك[3] من غير شرط جاز ويجب رد المثل فيما له مثل وفيما لا مثل له يرد القيمة وقيل يرد المثل وان اخذ عن القرض عوضا جاز وان اقرضه طعاما ببلد ولقيه فى بلد[4] اخر فطالبه[5] لم يلزمه دفعه وان طالب بالعوض عنه لزمه دفعه فان اقرضه دراهم فى بلد فلقيه فى بلد اخر فطالبه بها لزمه دفعها اليه والله اعلم[6]

باب الرهن[5]

لا يصح الرهن الا من مطلق التصرف ولا يصح على دين لم يجب ولم يوجد سبب وجوبه مثل ان يرهنه على ان يقرضه غدا ولا يصح الا بدين لازم كثمن المبيع ودين السلم وارش الجناية او ما[7] يوول الى اللزوم كثمن المبيع بشرط الخيار فاما ما لا يلزم بحال كمال الكتابة لا يجوز الرهن به ولا يصح الا بالايجاب والقبول ولا يلزم الا بالقبض فان اتفقا[8] ان يكون فى يد المرتهن جاز وان اتفقا[9] ان يكون عند عدل جاز وان تشاحا سلمه الحاكم الى عدل وكل عين جاز بيعها جاز رهنها وقيل ان المدبر لا يجوز رهنه وقيل يجوز وقيل على قولين والمعتق بصفة تتقدم على حلول الحق لا يجوز رهنه وقيل فيه قول اخر انه يجوز وما يسرع اليه الفساد لا يصح رهنه بدين موجل فى اصح القولين ويصح فى الاخر وما لا يجوز بيعه لا يجوز رهنه وما لا يجوز فى البيع من الغرر لا يجوز فى الرهن وان رهن المبيع قبل القبض[1] جاز وان رهنه بثمنه لم يجز وان رهن الثمرة قبل بدو الصلاح من غير شرط القطع جاز فى اصح القولين وان رهن نخلا وعليه ثمرة غير موبرة لم تدخل الثمرة فى الرهن فى اصح القولين وتدخل فى الاخر وان شرط

---

1) Ib. hat dafür شرط
2) Ib. hat dafür بدا
3) Ib. hat dafür بذلك
4) Ib. hat dafür ثم لقيه ببلد
5) Ib. hat hier به
6) fehlt bei Ib.
7) fehlt bei Ib.
8) 9) Ib. hat hier على

فى الرهن شرطا ينافى مقتضى[1] الرهن فان كان ينفع الراهن بطل الرهن وان كان ينفع المرتهن ففيه قولان اصحهما انه يبطل وان شرط الرهن فى البيع فامتنع من الاقباض او قبضه ثم وجد به عيبا ثبت له الخيار فى فسخ البيع وان شرط فى البيع رهنا فاسدا بطل البيع فى احد القولين دون الاخر ولا ينفك من الرهن[1] شىء حتى يقضى جميع الدين ولا يتصرف الراهن فى الرهن بما يبطل به حق المرتهن كالبيع والهبة ولا بما ينقص قيمة الرهن كلبس الثوب وتزويج الامة ووطئها ان كانت ممن تحبل وان كانت ممن لا تحبل جاز[2] وطئها وقيل لا يجوز ويجوز ان ينتفع به[3] فيما لا ضرر فيه على المرتهن كالركوب الدابة[4] والاستخدام وله ان يعير ويوجر ان كانت مدة الاجارة دون محل الدين وان رهنه بدين اخر عند المرتهن ففيه قولان اصحهما انه لا يجوز وان اعتقه ففيه ثلثة اقوال احدها يعتق والثانى لا يعتق والثالث ان كان معسرا لم يعتق وان كان موسرا عتق واخذت منه القيمة وجعلت رهنا مكانه فان احبلها فعلى الاقوال الثلاثة[5] الا انها اذا بيعت بعد ما احبلها ثم ملكها ثبت حكم الاستيلاد[m] وان بيعت بعد ما اعتقها ثم ملكها لم يثبت[6] العتق وان جنى المرهون عمدا اقتص منه وان جنى خطا بيع فى الجناية[n] وان اقر عليه سيده بجناية الخطا قبل فى احد القولين دون الاخر وان جنى عليه تعلق حق المرتهن بالارش[o] فان حدث من عين الرهن فائدة لم يكن حال العقد كالولد واللبن والثمرة فهو خارج من الرهن وما يلزم على الرهن من مونة فهو على الراهن والرهن امانة[p] فى يد المرتهن فان هلك لم يسقط من الدين شىء فان اختلفا فى رده فالقول قول الراهن مع يمينه[7] والله اعلم[8]

---

1) So Ib. Die Hdschr. hat fehlerhaft مقتضا

2) Ib. hat hier له

3) Ib. hat dafür بها

4) fehlt bei Ib.

5) fehlt bei Ib.

6) Ib. hat hier حكم

7) Ib. hat hier وان اختلفا فى قدره فالقول قول المرتهن مع يمينه

8) fehlt bei Ib.

بالقبض وقيل لا يملك الا بالتصرف ويجوز ان يشترط فيه الرهن والضمين ولا يجوز ان يشترط[1] الاجل فيه ولا شرط جر منفعة مثل ان يقول اقرضتك الفا على ان تبيعنى دارك بكذا او ترد على اجود من مالى او تكتب لى به سفتجة[9] فان بذل[2] المستقرض ذاك[3] من غير شرط جاز ويجب رد المثل فيما له مثل وفيما لا مثل له يرد القيمة وقيل يرد المثل وان اخذ عن القرض عوضا جاز وان اقرضه طعاما ببلد ولقيه فى بلد[4] اخر فطالبه[5] لم يلزمه دفعه وان طالب بالعوض عنه لزمه دفعه فان اقرضه دراهم فى بلد فلقيه فى بلد اخر فطالبه بها لزمه دفعها اليه والله اعلم[6]

باب الرهن[5]

لا يصح الرهن الا من مطلق التصرف ولا يصح على دين لم يجب ولم يوجد سبب وجوبه مثل ان يرهنه على ان يقرضه غدا ولا يصح الا بدين لازم كثمن المبيع ودين السلم وارش الجناية او ما[7] يوول الى اللزوم كثمن المبيع بشرط الخيار فاما ما لا يلزم بحال كمال الكتابة لا يجوز الرهن به ولا يصح الا بالايجاب والقبول ولا يلزم الا بالقبض فان اتفقا[8] ان يكون فى يد المرتهن جاز وان اتفقا[9] ان يكون عند عدل جاز وان تشاحا سلمه الحاكم الى عدل وكل عين جاز بيعها جاز رهنها وقيل ان المدبر لا يجوز رهنه وقيل يجوز وقيل على قولين والمعتق بصفة تتقدم على حلول الحق لا يجوز رهنه وقيل فيه قول اخر انه يجوز وما يسرع اليه الفساد لا يصح رهنه بدين موجل فى اصح القولين ويصح فى الاخر وما لا يجوز بيعه لا يجوز رهنه وما لا يجوز فى البيع من الغرر لا يجوز فى الرهن وان رهن المبيع قبل القبض[1] جاز وان رهنه بثمنه لم يجز وان رهن الثمرة قبل بدو الصلاح من غير شرط القطع جاز فى اصح القولين وان رهن نخلا وعليه ثمرة غير موبرة لم تدخل الثمرة فى الرهن فى اصح القولين وتدخل فى الاخر وان شرط

1) Ib. hat dafür شرط
2) Ib. hat dafür بدا
3) Ib. hat dafür بذلك
4) Ib. hat dafür ثم لقيه ببلد
5) Ib. hat hier به
6) fehlt bei Ib.
7) fehlt bei Ib.
8) 9) Ib. hat hier على

في الرهن شرطا ينافي مقتضى[1] [I] الرهن فان كان ينفع الراهن
بطل الرهن وان كان ينفع المرتهن ففيه قولان اصحهما انه يبطل
وان شرط الرهن في البيع فامتنع من الاقباض او قبضه ثم وجد
به عيبا ثبت له الخيار في فسخ البيع وان شرط في البيع رهنا
فاسدا بطل البيع في احد القولين دون الاخر ولا ينفك من الرهن[I]
شيء حتى يقضى جميع الدين ولا يتصرف الراهن في الرهن بما
يبطل به حق المرتهن كالبيع والهبة ولا بما ينقص قيمة الرهن
كلبس الثوب وتزويج الامة ووطئها ان كانت ممن تحبل وان كانت
ممن لا تحبل جاز[2] وطئها وقيل لا يجوز ويجوز ان ينتفع به[3]
فيما لا ضرر فيه على المرتهن كالركوب الدابة[4] والاستخدام وله ان
يعير ويوجر ان كانت مدة الاجارة دون محل الدين وان رهنه
بدين اخر عند المرتهن ففيه قولان اصحهما انه لا يجوز وان
اعتقه ففيه ثلثة اقوال احدها يعتق والثاني لا يعتق والثالث ان
كان معسرا لم يعتق وان كان موسرا عتق واخذت منه القيمة
وجعلت رهنا مكانه فان احبلها فعلى الاقوال الثلاثة[5] الا انها اذا
بيعت بعد ما احبلها ثم ملكها ثبت حكم الاستيلاد[III] وان بيعت
بعد ما اعتقها ثم ملكها لم يثبت[6] العتق وان جنى المرهون
عمدا اقتص منه وان جنى خطا بيع في الجناية[II] وان اقر عليه
سيده بجناية الخطا قبل في احد القولين دون الاخر وان جنى
عليه تعلق حق المرتهن بالارش[o] فان حدث من عين الرهن
فائدة لم يكن حال العقد كالولد واللبن والثمرة فهو خارج من
الرهن وما يلزم على الرهن من مونة فهو على الراهن والرهن امانة[V]
في يد المرتهن فان هلك لم يسقط من الدين شيء فان اختلفا في
رده فالقول قول الراهن مع يمينه[7] والله اعلم[8]

---

1) So Ib. Die Hdschr. hat fehlerhaft مقتضا

2) Ib. hat hier له

3) Ib. hat dafür بها

4) fehlt bei Ib.

5) fehlt bei Ib.

6) Ib. hat hier حكم

7) Ib. hat hier وان اختلفا في قدره فالقول قول المرتهن مع يمينه

8) fehlt bei Ib.

باب التفليس[10]

اذا حصلت على رجل ديون فان كانت موجلة لم يطالب بها واذا[1] اراد السفر لم يمنع منه وقيل يمنع من سفر الجهاد[2] وان كانت حالة وله مال يفي بها طولب بقضائها فان امتنع باع الحاكم ماله وقضى دينه فان لم يكن هناك مال وادعى الاعسار[3] فان كان قد عرف له قبل ذلك مال حبس الى ان يقيم البينة على اعساره ولا يقبل في ذلك الا شهادة[3] شاهدين من اهل الخبرة بحاله فان قال الغريم احلفوه انه لا مال له في الباطن حلف في احد القولين وان لم يعرف له مال حلف[4] انه لا مال له وخلى سبيله وان كان له مال لا يفي بديونه وسال الغرماء الحاكم الحجر عليه حجر عليه والمستحب ان يشهد على الحجر فاذا حجر عليه لم ينفذ تصرفه في المال وان لم يكن له كسب انفق عليه وعلى عياله الى ان ينفك عنه الحجر فاذا اراد الحاكم بيع ماله احضره او وكيله واحضر الغرماء وباع كل شيء في سوقه فان لم يجد من يتطوع بالنداء استاجر من خمس الخمس من ينادي عليه[5] فان لم يكن استاجر من مال المفلس ويبدا بما يسرع اليه الفساد ثم بالحيوان ثم بالعقار[1] وقسم بين الغرماء على قدر ديونهم فان كان فيهم من له دين موجل لم يقض دينه في اصح القولين وفيه[6] قول اخر انه بالافلاس تحل ديونه وان كان فيهم من له رهن خص بثمنه وان كان له عبد في رقبته ارش جناية قدم ارش[7] المجني عليه وان كان فيهم من له عين مال باعها منه فهو بالخيار بين ان يضرب مع الغرماء وبين ان يفسخ البيع ويرجع فيها الا ان يكون قد استحق بشفعة او رهن او جناية او خلطه بما هو اجود منه فان نقصت العين بفعل مضمون رجع فيها وضرب[8] بقدر ارش النقص من الثمن فان زادت زيادة يتميز كالولد والكسب[9] والثمرة رجع فيها دون الزيادة وان كانت الزيادة طلعا غير موبر ففيه قولان احدهما يرجع فيها مع

---

1) Ib. hat dafür وان
2) Ib. hat hier نظرت
3) Ib. hat dafür بشهادة
4) Ib. hat dafür بحلف
5) fehlt bei Ib.
6) Ib. hat dafür وله
7) Ib. hat dafür حق
8) Ib. hat hier مع الغرماء
9) 10) fehlt bei Ib.

الطلع والثانى يرجع فيها دون الطلع وان كانت الزيادة حملا لم ينفصل ففيه قولان اصحهما انه يرجع فيها مع الحمل والثانى انه[1] يرجع فيها دون الحمل وان زادت قيمة العين بقصارة او بطحن رجع فى العين وكانت الزيادة للمشترى وان اشترى ثوبا من رجل[2] وصبغا من رجل اخر[3] فصبغ به الثوب فان لم تزد قيمتهما رجع كل واحد منهما فى ماله فان زادت قيمتهما رجع كل واحد منهما فى ماله وما زاد للمشترى وان نقصت قيمتهما حسب النقصان من قيمة الصبغ فيرجع صاحب الثوب فى ماله[4] وصاحب الصبغ بالخيار ان شاء رجع فيه ناقصا وان شاء ضرب مع الغرماء فان كان للمفلس دين وله به شاهد ولم يحلف فهل يحلف الغرماء[5] فيه قولان[t]

باب الحجر[u]

لا يجوز تصرف الصبى والمجنون فى مالهما ويتصرف فى مالهما الولى[v] وهو الاب ثم الجد ثم الوصى[w] ثم الحاكم او امينه[6] وقيل يتصرف الام بعد الجد ولا يجوز لمن يلى مالهما ان يبيع لهما شيا من نفسه الا الاب والجد ولا يبيع لهما شيا[7] بدون ثمن المثل ولا[8] يهب لهما مالا[9] ولا[10] يكاتب لهما عبدا[11] ولا ان يغرر[x] بمالهما فى المسافرة به او بيعه نساء الا لضرورة او لغبطة وهو ان يبيع باكثر من ثمن المثل ويأخذ عليه رهنا ولا يقرض من مالهما شيا الا ان يريد سفرا يخاف عليه فيه فيكون اقراضه اولى من ايداعه فان وجب لهما شفعة[y] فان كان[12] فى الاخذ لهما[z] غبطة لم يجز له تركها ويأخذ لهما العقار ويبنيه لهما بالاجر والطين ولا يبيع العقار عليهما الا لضرورة او لغبطة وهو ان[13] يبيع باكثر من ثمن المثل بزيادة كثيرة فان بلغ الصبى وادعى انه باع العقار من غير غبطة ولا ضرورة فان كان الولى ابا او جدا فالقول قولهما وان كان غيرهما لم يقبل الا ببينة وان

---

1)—3) fehlt bei Ib.

4) Ib. hat dafür بماله.

5) Ib. hat hier ام لا

6) Ib. hat dafür واميته

7) Die Worte von ولا bis المثل fehlen bei Ib.

8) 10) Ib. hat hier ان

9) Ib. hat dafür مالهما

11) Ib. hat hier ولا ان يبيع لهما شيا بدون ثمن المثل

12) fehlt bei Ib.

13) Ib. hat dafür بان

ادعى الولى انه انفق عليه ماله او تلف فالقول قوله وان ادعى انه دفعه اليه لم يقبل الا ببينة وان احتاج الوصى ان ياكل من مال اليتيم شيا[1] اكله ورد عليه البدل وقيل لا يرد البدل واذا بلغ الصبى وعقل المجنون واونس منهما الرشد انفك الحجر عنهما[2] والبلوغ فى الغلام بالاحتلام او باستكمال خمس عشرة سنة او انبات الشعر الخشن فى اظهر القولين وبلوغ الجارية بما ذكرناه وبالحيض وبالحبل[3] وايناس الرشد ان يبلغ مصلحا لدينه وماله ولا يسلم اليه المال حتى يختبر اختبار مثله اما قبل البلوغ او بعده فان كان سفيها فى دينه او ماله استديم الحجر عليه ولا يجوز بيعه ولا نكاحه فان اذن له فى النكاح صح وان اذن له فى البيع فقد قيل يصح وقيل لا يصح وان طلق او خالع[a] صح الا انه لا يسلم اليه المال وان كان مصلحا لدينه وماله انفك عنه الحجر[4] وقيل لا ينفك الا بالحاكم فان فك الحجر عنه ثم بذر حجر عليه الحاكم ولا ينظر فى ماله غيره والمستحب ان يشهد على الحجر ليجتنب معاملته فان فك عنه الحجر[5] ثم سفه فى الدين دون المال فقد قيل يعاد الحجر عليه[6] وقيل لا يعاد والله اعلم[7]

باب الصلح[b]

الصلح بيع يصح ممن يصح منه البيع ويثبت فيه ما يثبت فى البيع من خيار المجلس وخيار الشرط والرد بالعيب ولا يجوز الصلح على ما لا يجوز عليه البيع من المجهول وغيره وان صالح من دين على عين او على دين لم يجز ان يتفرقا من غير قبض وان صالح من الف على خمسمائة لم يصح وقيل يصح وان قال اعطنى خمسمائة وابراتك من خمسمائة جاز وان ادعى[c] عليه مالا فانكره ثم صالح منه على شىء لم يصح الصلح وان صالح عنه اجنبى فان كان المدعى دينا جاز الصلح وان كان[8] عينا لم يجز حتى يقول

1) fehlt bei Ib.
2) Ib. hat عنهما الحجر
3) Ib. hat والحبل
4) 5) Ib. hat dafür الحجر عنه
6) Ib. hat dafür عليه الحاجر
7) fehlt bei Ib.
8) Ib. hat hier المدعى

هو لك وقد وكلنى فى مصالحتك وان قال هو لك وصالحنى عنه على
ان يكون لى جاز فان سلم له انبرم وان لم يسلم اليه[1] رجع فيما
دفع ويجوز ان يشرع الرجل جناحا الى طريق نافذ اذا كان عاليا لا
يستضر به المارة ولا يجوز ان يشرع الى درب غير نافذ الا باذن
اهل الدرب وقيل يجوز ولا يجوز ان يشرع الى ملك غيره وان
صالحه مالكه عن ذلك بعوض لم يجز وان اراد ان يضع الجذوع[2]
على حائط جاره او على حائط مشترك بينهما لم يجز فى اصح
القولين فان صالحه عن ذلك بشىء جاز اذا كان ذلك معلوما وان
صالح رجلا على ان يجرى على[3] ارضه او على سطحه ماء وكان
ذلك معلوما جاز ولا يجوز ان يفتح كوة فى حائط الجار[4] ولا فى
حائط مشترك الا باذنه وان حصلت اغصان شجرة فى هواء غيره
فطولب بازالتها لزمه ذلك وان امتنع كان لصاحب الدار قطعها
فان صالحه عنها على عوض لم يجز وان كان له دار فى درب غير
نافذ وبابها فى اخر الدرب فاراد[5] ان يقدمه الى وسطه او الى اوله
جاز وان كان[6] فى اول الدرب فاراد ان يوخره الى وسطه او الى اخره
لم يجز وان كان ظهر داره الى درب غير نافذ واراد ان يفتح بابا الى
الدرب للاستطراق لم يجز وان فتح لغير الاستطراق فقد قيل
يجوز وقيل لا يجوز وان صالحه اهل الدرب بعوض جاز وان كان
بينهما حائط فوقع[7] او لاحدهما العلو وللاخر السفل فوقع
السقف فادعى احدهما صاحبه الى البناء وامتنع الاخر ففيه قولان
اصحهما انه لا يجبر عليه وان اراد احدهما ان يبنى لم يمنع منه
فان بناه بآلة له فهو ملك له ينفرد به وان بناه بما وقع من الآلة فهو
مشترك بينهما وان استهدم فنقضه احدهما اجبر على اعادته
وقيل[8] ايضا على قولين

1) Ib. hat dafür له
2) Ib. hat dafür جذوعا
3) Ib. hat dafür فى
4) Ib. hat dafür جاره
5) Ib. hat dafür فان اراد
6) Ib. hat hier بابها
7) Ib. hat dafür واقع
8) Ib. hat hier هو

باب الحوالة[e]

لا تصح الحوالة الا برضى[1] المحيل والمحتال ولا يفتقر الى رضى[2] المحال عليه على المنصوص ولا يصح الا بدين مستقر وعلى دين مستقر فاما ما ليس بمستقر كمال الكتابة ودين السلم فلا تصح الحوالة به ولا عليه ولا تصح الا على من عليه دين وقيل تصح على من لا دين عليه برضاه ولا يجوز الا بمال معلوم وقيل يصح فى ابل الدية[e] وان كانت مجهولة ولا يجوز الا ان يكون المال الذى فى ذمة المحيل والمحال عليه متفقين فى الصفة والجنس[3] والحلول والتاجيل ولا يثبت فيه خيار الشرط ولا خيار المجلس وقيل يثبت فيه خيار المجلس واذا صحت الحوالة برئت ذمة المحيل وصار الحق فى ذمة المحال عليه فان تعذر من جهته لم يرجع على المحيل واذا[4] احال البائع على المشترى رجلا بالمال ثم خرج المبيع مستحقا بطلت الحوالة وان وجد[5] فى المبيع[6] عيبا فرده لم تبطل الحوالة بل يطالب المحتال المشترى بالمال[7] ويرجع المشترى على البائع بثمن[8] وان احال المشترى البائع بالثمن على رجل ثم وجد المشترى بالمبيع عيبا فرده فان كان بعد قبض الحق لم تنفسخ الحوالة بل يطالب المشترى البائع بما قبض وان كان قبل قبض الحق فقد قيل تنفسخ وقيل لا تنفسخ وان اختلف المحيل والمحتال فقال المحيل وكلتك فى القبض وقال المحتال بل احلتنى فالصحيح ان القول قول المحيل وقيل القول قول المحتال وان قال المحيل احلتك وقال المحتال بل وكلتنى فى القبض[9] وحقى باق عليك فالاظهر ان القول قول المحتال وقيل القول قول المحيل والله اعلم[10]

باب الضمان[f]

من صح تصرفه فى ماله بنفسه صح ضمانه ومن لا يصح تصرفه فى المال كالصبى والمجنون والمحجور عليه لسفه فلا يصح ضمانه والمحجور

---

1) 2) Ib. hat رضاء
3) fehlt bei Ib.
4) Ib. hat dafür وان
5) Ib. hat hier المشترى
6) Ib. hat dafür بالمبيع
7) Ib. hat hier بحكم الحوالة
8) Ib. hat dafür به
9) 10) fehlt bei Ib.

عليه بالافلاس[1] يصح ضمانه ويطالب به اذا انفك عنه الحجر
والعبد لا يصح ضمانه بغير اذن السيد وقيل يصح ويتبع به اذا
اعتق[2] ويصح باذنه ويتبع به اذا اعتق[3] وقيل يوديه من كسبه
او من مال التجارة ان كان ماذونا[8] له فى التجارة[4] وان قال للماذون
له اضمن فى مال التجارة لزمه القضاء منه الا ان يكون عليه دين[5]
واما المكاتب قبل الاذن فهو كالعبد القن وان اذن له ففيه قولان
ولا يصح الضمان حتى يعرف الضامن من[6] المضمون له ويصح
ضمان كل دين لازم كثمن المبيع ودين السلم وارش الجناية او ما[7]
يوول الى اللزوم كثمن المبيع فى مدة الخيار ومال الجعالة وقيل ان
مال الجعالة لا يصح ضمانه واما ما ليس بلازم ولا يوول الى اللزوم
كدين المكاتب فلا يصح ضمانه ولا يصح ضمان مال مجهول وقيل
يصح ضمان ابل الدية[8] ولا يصح[9] ضمان ما لم يجب ويصح
ضمان الدرك على المنصوص وان قال الق متاعك فى البحر وعلى
ضمانه فالقاه لزمه ضمانه ولا يثبت فى الضمان خيار المجلس ولا
خيار الشرط ولا يجوز تعليقه على شرط مستقبل فان شرط ضمانا
فاسدا فى بيع بطل البيع فى احد القولين دون الاخر وللمضمون
له مطالبة الضامن والمضمون عنه فان ضمن عن الضامن[10] اخر
طالب الكل فان ابرا الاصيل برى الكفيل وان ابرا الكفيل لم
يبرا الاصيل فان قضى الكفيل الدين فان كان ضمن عنه باذنه
رجع عليه وقيل لا يرجع حتى يضمن باذنه ويدفع باذنه وان ضمن
بغير اذنه لم يرجع وقيل ان دفع باذنه رجع عليه[11] وان ضمن
دينا موجلا فقضاه قبل الاجل لم يرجع قبل الاجل وان مات
احدهما حل عليه ولا[12] يحل على الاخر وان تطوع بزيادة لم يرجع
بالزيادة فان دفع اليه عن الدين ثوبا رجع باقل الامرين من قيمته
او قدر الدين وان احاله الضامن على من له عليه دين رجع على

---

1) Ib. hat dafür لافلاس
2) 3) Ib. hat dafür عتق
4) Ib. hat dafür فيها
5) Ib. hat hier اخر
6) 7) fehlt bei Ib.
8) Ib. hat hier das dem Sinne nach fehlende وان كانت مجهولة
9) Ib. hat dafür يجوز
10) Ib. hat hier ضامن
11) fehlt bei Ib.
12) Ib. hat dafür لم

المضمون عنه وان احاله على من لا دين[1] عليه لم يرجع حتى
يدفع اليه المحال عليه ويرجع على الضامن فيغرمه ثم يرجع الضامن
على المضمون عنه فان دفع اليه الحق ثم وهبه منه رجع وقيل لا
يرجع ولا تصح الكفالة بالاعيان كالمغصوب[5] والعوارى وقيل تصح
وفى كفالة البدن قولان اصحهما انها تصح وقيل تصح قولا واحدا
وان تكفل ببدن من عليه حد لله تعلى[2] لم يصح وان تكفل
ببدن من عليه قصاص او حد قذف صح وقيل لا يصح وان
تكفل بجزو[3] شائع[1] من الرجل او بما لا يمكن فصله منه[4] كالكبد
والقلب صح وان تكفل به بغير اذنه لم يصح وقيل يصح وان
اطلق الكفالة طولب به فى الحال وان شرط فيه اجلا طولب به[5]
عند المحل وان احضره قبل المحل وليس عليه ضرر فى قبوله وجب
قبوله وان سلم المكفول به نفسه برى الكفيل وان غاب لم يطالب
به حتى يمضى زمان يمكن المضى فيه اليه[6] وان انقطع خبره[4] لم
يطالب به حتى يعرف مكانه فان مات سقطت الكفالة وقيل يطالب
الكفيل بما عليه من الحق

باب الشركة[1]

يصح عقد الشركة من كل جائز التصرف ولا تصح الا على الاثمان
على ظاهر النص وقيل يصح على كل ما له مثل وهو الاظهر ولا يصح
من الشركة[7] الا شركة العينان[8] وهو ان يعقدا[9] على ما يجوز
الشركة عليه وان يكون مال احدهما من جنس مال الاخر وعلى
صفته فان كان من احدهما دراهم ومن الاخر دنانير او من احدهما
صحاح ومن الاخر قراضة لم تصح الشركة وان يخلط المالان وقيل
وان يكون مال احدهما مثل مال الاخر فى القدر وليس بشىء وان كان
مالهما عرضا وارادا الشركة باع كل واحد منهما بعض عرضه ببعض
عرض صاحبه فيصير مشتركا بينهما ثم ياذن كل واحد للاخر[10]

---

1) Ib. hat hier له
2) Ib. hat dafür عز وجل
3) Ib. hat dafür بجزء
4) Ib. hat dafür عنه
5) fehlt bei Ib.
6) Ib. hat اليه فيه
7) Ib. hat dafür الشرك
8) Ib. hat dafür العنان
9) Ib. hat dafür يعقد
10) Ib. hat dafür منهما لصاحبه

فى التصرف فما حصل من الربح يكون بينهما على قدر المالين وما
حصل من الخسران كان[1] عليهما على قدر المالين وان تساويا فى
المال وشرطا التفاضل فى الربح او تفاضلا فى المال وشرطا التساوى
فى الربح بطل العقد وقسم الربح بينهما على قدر المالين ورجع كل
واحد منهما على الاخر باجرة عمله فى ماله واما شركة البدن وهى
الشركة على ما يكتسبان بابدانهما فهى باطلة وياخذ كل واحد
منهما اجرة عمله واما شركة المفاوضة وهى ان يشتركا فيما يكتسبان
باموالهما وابدانهما وان يضمن كل واحد منهما ما يلزم الاخر
بغصب او بيع فاسد او ضمان مال فهى باطلة وياخذ كل واحد
منهما ربح ماله واجرة عمله ويضمن ما يختص به من الغصب والبيع
الفاسد وضمان المال واما شركة الوجوه[m] وهو ان يشتركا فى ربح
ما يشتريان بوجوههما فهى باطلة وان اذن كل واحد منهما للاخر
فى شرى شىء معلوم بينهما فاشتريا ونويا عند الشرا[2] ان يكون
ذلك بينهما كان بينهما وربحه لهما والشريك امين[n] فيما يشتريه
وفيما يدعيه من الهلاك وفيما يدعى عليه من الخيانة فان عزل
احدهما صاحبه عن التصرف انعزل وبقى للاخر فيه[3] التصرف الى
ان يعزل وان مات احدهما او جن انفسخت الشركة والله اعلم[4]

باب الوكالة[o]

من جاز تصرفه فيما يوكل فيه جاز توكيله وجازت[5] وكالته ومن لا
يجوز تصرفه لا يجوز توكيله ولا[6] وكالته الا الصبى المميز فانه تصح
وكالته فى الاذن فى دخول الدار وحمل الهدية ويجوز التوكيل فى
حقوق الادميين من العقود والفسوخ والطلاق والعتاق واثبات
الحقوق واستيفائها والابراء منها وفى الاقرار وجهان وفى تملك
المباحات[p] كالصيد والحشيش والماء قولان ولا يجوز التوكيل فى
الظهار[q] والايمان والايلا[7] وفى الرجعة[r] وجهان واما حقوق الله
تعلى[8] فما كان منها عبادة لا يجوز التوكيل فيها الا فى الزكوة والحج

1) Ib. hat dafür يكون
2) Ib. hat dafür الشرى
3) Ib. hat dafür الاخر على
4) fehlt bei Ib.
5) Ib. hat وجاز
6) Ib. hat hier يجوز
7) fehlt bei Ib.
8) Ib. hat hier عز وجل

وما كان منها حدا يجوز التوكيل فى استيفائه دون اثباته وما جاز التوكيل فيه جاز استيفاوه[1] مع حضور الموكل ومع غيبته وقيل لا يجوز فى استيفاء القصاص وحد القذف[1] مع غيبة الموكل وقيل يجوز وقيل فيه قولان ولا تصح الوكالة الا بالايجاب والقبول ويجوز القبول فيه بالقول والفعل ويجوز القبول فيه[2] على الفور وعلى التراخى ولا يجوز عقد الوكالة على شرط مستقبل فان عقد على شرط ووجد الشرط فتصرف الوكيل نفذ تصرفه وان وكله فى الحال وعلق التصرف على شرط جاز واذا وكله[3] فى خصومة او استيفاء حق لم يفتقر الى[4] رضا الموكل عليه وان وكل فى حق لم يجز للوكيل ان يجعل ذلك الى غيره الا ان يأذن له فيه او كان ذلك مما لا يتولى مثله بنفسه او لا يتمكن منه لكثرته وان وكل نفسين لم يجز لاحدهما ان ينفرد بالتصرف الا ان يجعل الموكل ذلك اليه وان وكله فى البيع لم يجز[5] ان يبيع من نفسه وقيل ان نص له على ذلك جاز وليس بشىء ويجوز ان يبيع من ابنه ومكاتبه وقيل لا يجوز وان وكل عبدا لغيره فى شرى نفسه له من مولاه فقد قيل يجوز وقيل لا يجوز ولا يجوز للوكيل ان يبيع بدون ثمن المثل ولا بثمن موجل ولا بغير نقد البلد الا ان ينص له على ذلك كله وان قال بع بالف درهم فباع بالف دينار لم يصح وان قال بع بالف فباع بالفين صح الا ان ينهاه وان قال بع بالف فباع بالف وثوب فقد قيل يجوز وقيل لا يجوز وان قال بع بالف موجل فباع بالف حال جاز الا ان ينهاه او كان الثمن مما يستضر بحفظه فى الحال وان[6] اشتر بالف حال فاشترى بالف موجل جاز وقيل لا يجوز وان قال اشتر عبدا بمائة فاشترى عبدا يساوى مائة بما دون المائة جاز وان قال اشتر عبدا بمائة فاشترى عبدا بمائتين وهو يساوى مائتين[7] لم يجز وان دفع اليه الفا وقال ابتع به[8] بعينها عبدا فابتاع فى ذمته لم يصح وان قال ابتع فى ذمتك وانقد الالف فيه فابتاع بعينها فقد قيل يصح وقيل لا يصح وان قال بع بيعا فاسدا

---

1) fehlt bei Ib.
2) fehlt bei Ib.
3) Ib. hat dafür وان وكل
4) Ib. hat dafür يعتبر
5) Ib. hat hier له
6) Ib. hat hier قال
7) 8) fehlt bei Ib.

فباع بيعا فاسدا او صحيحا لم يجز وان قال اشتر بهذا الدينار شاة فاشترى به[1] شاتين تساوى كل واحدة منهما دينارا كان الجميع له وقيل للوكيل شاة بنصف دينار وان امره ان يبيع عبدا او[2] ان يشترى عبدا لم يجز ان يعقد على نصفه وان امره ان يشترى شيا موصوفا لم يجز ان يشترى معيبا فان لم يعلم ثم علم رده وان وكل فى شرى شىء بعينه فاشتراه ثم وجد به عيبا فالمنصوص انه يرده وان وكله فى البيع من زيد فباع من عمر لم يجز وان وكل فى البيع فى سوق فباع فى غيرها جاز وان وكله فى البيع سلم المبيع ولم يقبض الثمن وقيل يقبض وان وكله فى تثبيت دين فثبته لم يجز له قبضه وان وكله فى قبضه فجحد من عليه الحق فقد قيل يثبته وقيل لا يثبته وان وكله فى كل قليل وكثير لم يجز وان وكله فى شرى عبد ولم يذكر نوعه لم يصح التوكيل وان ذكر نوعه ولم يقدر الثمن لم يصح وان ذكر النوع وقدر الثمن ولم يصف العبد فالاشبه انه لا يصح وقيل يصح وما يتلف فى يد الوكيل من غير تفريط لا يلزمه ضمانه والقول فى الهلاك وما يدعى عليه من الخيانة قوله وان كان متطوعا فالقول فى الرد قوله وان كان بجعل فقد قيل القول قوله وقيل القول قول الموكل وان اختلفا فقال اذنت لك فى بيع حال فقال بل فى بيع موجل او قال فى الشرى بعشرة فقال بل بعشرين فالقول قول الموكل وان اختلفا فى البيع وقبض الثمن فادعاه الوكيل وانكره الموكل او قال الوكيل اشتريته بعشرين وقال الموكل[3] اشتريته[4] بعشرة ففيه قولان وان وكله فى قضاء دين فقضاه فى غيبة الموكل ولم يشهد فانكر الغريم ضمن وقيل لا يضمن وليس بشىء وان اشهد شاهدين ظاهرهما العدالة او شاهدا واحدا فقد قيل يضمن وقيل لا يضمن وان قضاه بحضرة[5] الموكل ولم يشهد فقد قيل يضمن وقيل لا يضمن وان وكله فى الايداع فاودع ولم يشهد لم يضمن وقيل يضمن واذا[6]

---

1) fehlt bei Ib.

2) Ib. hat dafür ببيع عبد او شرى عبد

3) Ib. hat hier بل

4) fehlt bei Ib.

5) Ib. hat dafür بمحضر

6) Ib. hat dafür وان

كان عليه حق لرجل فجاء رجل وادعى انه وكيله وصدقه جاز[1] الدفع اليه[2] ولا يجب وان قال انا وارثه فصدقه وجب الدفع اليه[3] وان قال احالني عليك فصدقه فقد قيل يجب الدفع اليه[4] وقيل لا يجب وان جاء صاحب الحق فانكر وجب على الدافع الضمان وللوكيل ان يعزل نفسه متى شاء وللموكل ان يعزله اذا شاء فان عزله ولم يعلم الوكيل انعزل في احد القولين دون الاخر وان خرج الوكيل او الموكل عن[5] ان يكون من اهل التصرف بالموت او الجنون او الاغماء انفسخت الوكالة وان وكل عبده[6] في شيء ثم اعتقه احتمل ان ينعزل واحتمل[7] ان لا ينعزل وان تعدى الوكيل انفسخت الوكالة وقيل لا تنفسخ

باب الوديعة[*]

لا يصح الايداع الا من جائز التصرف وعند جائز التصرف فان اودع صبي مالا فتلف عنده[8] ضمنه المودع ولا يبرا الا بالتسليم الى الناظر في امره[**] وان اودع صبيا مالا فتلف عنده بتفريط او غير تفريط لم يضمنه وان اتلفه ضمنه وقيل لا يضمنه وان[9] قبل الوديعة لزمه حفظها في حرز مثلها فان قال لا تقفل عليها قفلين او لا ترقد عليها فخالف في ذلك لم يضمن وقيل يضمن وان قال له[10] احفظ في هذا الحرز فنقله الى ما دونه ضمن وان نهاه عن النقل عنه فنقله الى مثله ضمن وقيل لا يضمن وان خاف عليه الهلاك في الحرز فنقله لم يضمن وان تركه[11] حتى تلف ضمن وقيل اذا نهاه عن النقل لم يضمن وان قال لا تنقل وان خفت عليه الهلاك فخاف فنقل لم يضمن وان قال اربطها في كمك فامسكها في يده ففيه قولان احدهما يضمن والثاني لا يضمن وقيل يضمن قولا واحدا وان قال احفظها في جيبك فجعلها في كمه ضمن ولو قال احفظها في كمك فجعلها في جيبه لم يضمن وان اراد سفرا[12]

---

1) Ib. hat hier له

2)—4) fehlt bei Ib.

5) Ib. hat dafür على

6) Ib. hat dafür عبدا

7) Ib. hat dafür يعزل ويحتمل

8) 10) fehlt bei Ib.

9) Ib. hat dafür يضمن ومن

11) Ib. hat dafür فان لم ينقل

12) Ib. hat السفر

ولم يجد صاحبها سلمها الى الحاكم فان لم يكن فالى امين فان سلم الى امين مع وجود الحاكم ضمن وقيل لا يضمن وان دفنها[1] فى دار واعلم[2] امينا يسكن الدار لم يضمن على ظاهر المذهب وقيل يضمن وان اودعه بهيمة فلم يعلفها حتى ماتت ضمن وان قال لا تعلفها فلم يعلفها حتى ماتت لم يضمن وقيل يضمن وان اودعها[3] عند غيره من غير سفر ولا ضرورة ضمن وله ان يضمن الاول والثانى فان ضمن الثانى رجع على الاول وان خلط الوديعة بمال له لا يتميز ضمن فان استعملها او اخرجها من الحرز لينتفع بها ضمن وان نوى امساكها لنفسه لم يضمن وقيل يضمن وان طالبه بها فنعها من غير عذر ضمن ومتى تعدى فيها وترك[4] التعدى لم يبرا من الضمان فان احدث له استئمانا برى على ظاهر المذهب وقيل لا يبرا حتى يردها الى صاحبها وللمودع والمودع فسخ الوديعة متى شاء وان مات احدهما او جن او اغمى عليه انفسخت الوديعة فان قال المودع رددت عليك الوديعة فالقول قوله مع يمينه وان قال امرتنى بالدفع الى زيد فقال زيد لم يدفع الى فالقول قول زيد[5] وان قال هلكت الوديعة فالقول قوله وان قال اخرجتها من الحرز او سافرت بها لضرورة فان كان ذلك بسبب ظاهر كالحريق والنهب وما اشبههما لم يقبل الا ببينة ثم يحلف[5] انها هلكت فان كان بسبب خفى قبل قوله فان قال ما اودعتنى فالقول قوله مع يمينه[5] فان اقام المدعى بينة بالايداع فقال قد كان اودعتنى لكنها[6] هلكت واقام المودع بينة انها هلكت قبل الجحود سمعت وقيل لا تسمع وان قال ما لك عندى شىء واقام البينة بالايداع فقال اودعتنى لكنها[7] تلفت قبل قوله

باب العارية[8]

من جاز تصرفه فى ماله جازت اعارته ويجوز اعارة كل ما ينتفع به مع بقاء عينه ويكره اعارة الجارية الشابة من غير ذى رحم[8] محرم[8]

---

1) Ib. hat دفن
2) Ib. hat hier به
3) Ib. hat اودع
4) Ib. hat ثم ترك
5) fehlt bei Ib.
6) 7) Ib. hat statt dessen ولكن
8) fehlt bei Ib.

ويحرم اعارة العبد المسلم من الكافر والصيد من المحرم ويكره ان يستعير احد ابويه للخدمة ومن استعار ارضا للغراس والبناء جاز ان يزرع وان استعار للغراس لم يبن وان استعار للبناء لم يغرس وقيل يغرس فيما استعار للبناء ويبنى فيما استعار للغراس وليس بشىء وان قال ازرع الحنطة زرع الحنطة وما ضرره ضرر الحنطة وان قال ازرع ولم يسم شيا ثم رجع والزرع قائم فان كان مما يحصد قصيلا حصد وان لم يستحصد[1] ترك الى الحصاد وعليه الاجرة من حينئذ وان قال ازرع الحنطة لم يقلع الى الحصاد وان[2] استعار ارضا للغراس او البناء مدة جاز له[3] ان يغرس ويبنى الى ان تنقضى المدة او يرجع فيها وان استعار مطلقا جاز له الغراس والبناء ما لم يرجع فاذا[4] رجع فيها فان كان قد شرط عليه القلع اجبر عليه ولا يكلف تسوية الارض وان لم يشرط[5] واختار المستعير القلع فقلع[6] لم يكلف تسوية الارض وقيل يكلف ذلك وان لم يختر ذلك[7] فالمعير بالخيار بين ان يبقى ذلك بالاجرة[8] وبين ان يقلع ويضمن له ارش ما نقص بالقلع وان تشاحا لم يمنع المعير من دخول ارضه ويمنع المستعير من دخولها للتفرج ولا يمنع من دخولها للسقى والاصلاح وقيل يمنع من ذلك فان اراد صاحب الارض بيع الارض جاز وان اراد صاحب الغراس بيع الغراس جاز وقيل لا يجوز من غير صاحب الارض وان حمل الماء بذرا لرجل الى ارض اخر فنبت فيه[9] فقد قيل يجبر على قلعه وقيل لا يجبر وان استعار شيا ليرهنه[a] بدين فرهنه ففيه قولان احدهما ان حكمه حكم العارية فان تلفت فى يد المرتهن او بيعت فى الدين[10] ضمنها المستعير بقيمتها والثانى ان المعير كالضامن للدين فلا يجوز حتى يبين جنس الدين وقدره وصفته فاذا تلفت[11] فى يد المرتهن لم يرجع المعير بشىء وان بيعت[12] [13] رجع بما بيع به وان اعاره حائطا

---

1) Ib. hat dafür يحصد
2) Ib. hat dafür واذا
3) fehlt bei Ib.
4) Ib. hat dafür فان
5) Ib. hat dafür يشترط
6) Ib. hat dafür قلع
7) 8) fehlt bei Ib.
9) 10) fehlt bei Ib.
11) Ib. hat dafür تلف
12) Ib. hat dafür بيع
13) Ib. schiebt فى الدين ein

لوضع الجذوع لم يرجع فيها ما دامت عليه الجذوع وان انهدم او
هدمه او سقطت الجذوع فقد قيل يعيد مثلها وقيل لا يعيد وهو
الاصح وان اعاره ارضا للدفن لم يرجع فيها ما لم يبل الميت وفيما
سواه يرجع اذا[1] شاء ومونة الرد على المستعير وان تلفت العارية
وجبت عليه قيمتها يوم التلف وقيل تجب قيمتها اكثر ما كانت
من حين القبض الى حين التلف وان تلف ولدها[a] ضمن وقيل
لا يضمن وان[2] استعار شيا لم يجز ان يعيره وقيل يجوز وليس
بشىء فان اعاره فهلك عند الثانى فضمن لم يرجع به على الاول
وان دفع اليه دابة فركبها ثم اختلفا فقال صاحب الدابة اجرتكها
فعليك الاجرة وقال الراكب بل اعرتنى فالقول قول الراكب فى اصح
القولين وان قال صاحب الدابة اعرتكها وقال الراكب بل اجرتنى
فالقول قول صاحب الدابة وان قال صاحب الدابة غصبتنى فقال
الراكب بل اعرتنى فالقول قول الراكب وان اختلف المعير والمستعير
فى رد العارية فالقول قول المعير

---

1) Ib. hat dafür منى   2) Ib. hat dafür ومن

Das Buch
welches von den Uebertragungen geldwerter Rechte von einer Person auf eine andere handelt.[a]

Erstes Kapitel:
handelt davon, auf welche Weise der Kauf resp. Tauschvertrag[1] perfekt wird.

Der Kaufvertrag kann gültig nur von denjenigen abgeschlossen werden, welche weder durch Vertrag noch durch Gesetz oder Richterspruch in ihrer Verfügungsfähigkeit beschränkt sind.[b] Geschlossen wird er allein durch Angebot und Annahme und zwar in der Form, dass der Verkäufer sagt: »Hiermit habe ich dir den Kauf angeboten« oder »hiermit habe ich dir die Verfügung über die Sache gegeben«[c] und dgl. mehr, während der Käufer erklärt: »Ich habe angenommen« oder »ich habe gekauft« und dgl. mehr. Auch wenn der Käufer zuerst erklärt: »Biete mir den Kauf an« und der Verkäufer darauf erwidert: »Hiermit habe ich dir den Kauf angeboten«, so ist der Kaufvertrag geschlossen. So oft nun der Kaufcontrakt abgeschlossen ist, steht beiden Teilen das Rück-

---

1) Im Folgenden ist, um die Uebersetzung nicht zu schwerfällig zu gestalten, بيع stets nur mit Kauf, Kauf-vertrag oder contrakt wiedergegeben. Es bleibt aber zu beachten, dass sämtliche für den Kauf bestehenden Normen zugleich für den Tausch massgebend sind.

trittsrecht[d] zu, solange sich beide Contrahenten noch nicht getrennt oder sich über ihr Rücktrittsrecht gegenseitig erklärt haben und zwar in der Form, dass beide sagen: »Wir haben hiermit beide die endgültige Vollziehung des Kaufvertrages oder seine Annullierung gewählt.«

Wenn aber zwei Personen mit einander einen Kaufvertrag unter der Abrede schliessen, dass keinem von beiden die Wahlbefugnis zustehen solle, so ist der Kaufcontrakt ungültig. Andere Juristen meinen, er wäre auch gültig, ohne dass einer von beiden Contrahenten das Rücktrittsrecht hätte; noch andere sind der Ansicht, dass ein solcher Kaufvertrag zwar gültig sei, aber beiden [trotz der Abrede] die Wahlbefugnis verbleibe.

Schliessen beide Teile den Kaufcontrakt unter der Abrede[e], das Rücktrittsrecht nur während dreier Tage und darunter ausüben zu dürfen, so ist eine solche Abrede zulässig ausser bei dem Geldumtausch und bei demjenigen Kaufe, bei welchem Speise gegen Speise gegeben wird. Der Anfang der Wahlzeit wird von der Zeit des Vertragsabschlusses, nach Meinung anderer von der Zeit der Trennung berechnet.

Die Uebergabe der gekauften Sache an den Käufer erfolgt nach der einen Rechtsansicht bei dem Abschlusse des Kaufvertrages selbst, nach einer zweiten mit dem Ablauf der Wahlfrist und eine dritte Meinung bezüglich der Kaufsache, welche Objekt eines noch nicht ratihabierten Vertrages ist[f], besagt: »Wenn der Kaufcontrakt sofort zwischen den Parteien perfekt wird, entscheiden wir uns dahin, dass die Sache bei Abschluss des Vertrages selbst übergeben ist, und wenn er nicht perfekt wird, entscheiden wir uns dahin, dass sie nicht übergeben ist«.

Das Verfügungsrecht über die gekaufte Sache erwirbt der Käufer nicht eher, als die Wahlfrist des Verkäufers verstrichen ist, und er selbst die

Sache in Besitz genommen hat. Andrerseits ist die Verfügung des Verkäufers über den Kaufpreis, für den Fall dass derselbe eine Speciessache[g] ist, nicht eher zu Recht bestehend, als die Wahlfrist des Käufers verstrichen ist, und er selbst den Kaufpreis in Besitz genommen hat; für den Fall aber, dass der Preis in einer Genusleistung besteht, geschieht seine Verfügung hierüber zwar auch nicht vor dem Ablauf der Wahlfrist zu Recht; ob dieselbe aber zulässig ist, bevor er selbst von dem Preisgegenstande Besitz ergriffen hat, darüber gehen die Ansichten auseinander; nach der richtigeren ist sie zulässig.

Die Gefahr geht auf den Käufer erst mit der Besitzergreifung über[1]; desgleichen wird sein Eigentum an der Kaufsache erst durch die Besitzergreifung begründet. Wenn sie also vor der Besitznahme zufällig zu Grunde geht, wird der Kaufvertrag ungültig. Wenn der Käufer selbst aber sie vernichtet, bleibt die Verpflichtung zur Zahlung des Preises auf ihm lasten. Wenn sie jedoch ein Dritter vernichtet, so wird nach der einen der hierüber bestehenden Rechtsansichten der Kaufvertrag schlechthin ungültig; nach der andern wird er nicht schlechthin ungültig, sondern es steht dem Käufer die Wahl zu, ob er ungültig sein oder ob er bestehen, und er, der Käufer, hinsichtlich des Ersatzes des Wertes an den Dritten sich halten solle. Wenn endlich der Verkäufer die Sache vernichtet, so wird der Kaufvertrag ungültig, während andere meinen, es würde ebenso gehalten wie bei der Vernichtung durch den Dritten.

Die Besitzergreifung geschieht an denjenigen Sachen, welche Transport erfordern, durch diesen; an denjenigen, welche mit der Hand übergeben zu werden pflegen, durch Uebergabe von Hand zu Hand; an den übrigen durch Aufgabe des Besitzes[h] (sc. seitens des Verkäufers zu Gunstens des Käufers).

1) Wörtlich: Die Kaufsache tritt in die Haftung des Käufers erst durch die Besitzergreifung.

Zweites Kapitel:
handelt davon, über welche Dinge einen Kaufvertrag zu schliessen gesetzlich zulässig ist und über welche nicht.

Der Kaufvertrag ist nur gültig, wenn er eine r e i n e[i] Sache betrifft. Ein Kaufcontrakt, dessen Objekt ein Hund, ein Schwein, gegorener Wein, Mist und verunreinigtes Oel ist, gilt demnach als unzulässig; dagegen ist der Kauf eines beschmutzten Kleides zulässig. Auch ist der Kaufvertrag nur über solche Dinge gültig, w e l c h e N u t z e n h a b e n. Ein Kauf von Insekten und solchen wilden Tieren, welche nicht zur Jagd geeignet sind, ist also unzulässig. Ferner ist der Kaufvertrag über Dinge, durch deren Verkauf ein Recht eines Menschen nichtig wird, unzulässig wie über den Gegenstand einer Stiftung[k], über die Sklavin, welche von ihrem eigenen Herrn schwanger geht[l], über den statuliber[m] nach richtiger Ansicht und über die Pfandsache. Rücksichtlich des verbrecherischen Sklaven bestehen zwei Ansichten, [von denen sich jede wiederum teilt]. Die Anhänger der einen sind darüber einig, dass der Kaufvertrag unzulässig ist, wenn das Verbrechen des Sklaven ein solches ist, dem ein d o l u s i n d e t e r m i n a t u s[n] zu Grunde liegt; nur sind sie uneins für den Fall, dass das Verbrechen aus einem d o l u s d e t e r m i n a t u s entsprungen ist. Die Anhänger der andern sind darüber einig, dass, wenn dem Verbrechen ein d o l u s d e t e r m i n a t u s zu Grunde liegt, der Vertrag zulässig ist; nur sind sie uneins für den Fall, dass es aus einem d o l u s i n d e t e r m i n a t u s entsprungen ist.

Ferner ist der Verkauf von Sachen, welche sich in dem Besitze des Verkäufers nur zufolge einer V o r m u n d s c h a f t oder S t e l l v e r t r e t u n g befinden, wie auch von solchen, deren vollgültiges Eigentum ihm nicht zusteht, z. B. von einer Sache, über welche ihm zwar auf Grund

eines Kauf- Ehe- oder anderen zweiseitigen Vertrages die Verfügung von seinem Gegencontrahenten zugestanden ist, von der er aber noch nicht Besitz ergriffen hat, unzulässig. Anders verhält es sich mit den Sachen, über welche jemandem die Verfügung auf Grund eines Erbanfalles oder eines Legates zusteht oder welche ihm infolge des Nichtigwerdens eines Vertrages zurückzugeben sind. Diese kann er auch, bevor er von ihnen Besitz ergriffen hat, verkaufen.

Unzulässig ist ferner der Kaufvertrag über Sachen, welche nicht übergeben werden können wie der Vogel in der Luft, der flüchtige Sklave und dgl.; auch über solche Dinge, durch deren Uebergabe ein Schaden entsteht, wie über die Wolle auf dem Rücken des Schafes und über einen ausgemessenen Teil aus dem Stoffe eines Kleides, dessen Wert durch das Zerschneiden zerstört wird.

Unzulässig ist der Verkauf von Sachen, welche nicht existierend sind, und der Verkauf des Angeldes[o)], des Gesanges sowie von Sachen, deren Mass unbekannt ist wie der Verkauf einer unbemessenen Menge; anders bei dem Verkaufe eines bemessenen Teiles [davon]. Ebenso ist der Verkauf von Dingen unzulässig, deren Eigenschaft unbekannt ist wie von der Frucht im Mutterleibe, der Milch im Euter und des Moschus in der Ratte, sowie der Kaufvertrag über einen bemessenen Teil eines Grundstückes, ohne dass die beiden Contrahenten die Masse des Grundstückes kennen.

Rücksichtlich der Gültigkeit des Verkaufes von Speciessachen, welche der Käufer nicht gesehen hat, herrschen zwei Meinungen. Nach der richtigeren ist ein solcher Vertrag unzulässig; nach der anderen ist er, sofern der Verkäufer die Kaufsache beschrieben hat, mit der Massgabe zulässig, dass dem Käufer das Wahlrecht zustehe, sobald er sie gesehen hat. Hat der Käufer die Sache einmal vor dem Vertragsabschlusse gesehen und gehört die

Sache zu denjenigen, welche sich nicht verändern, so ist der Verkauf gültig. Hat er sie jedoch zwar gesehen, ist sie aber später minderwertig geworden, so gebührt ihm das Wahlrecht. Sind die Parteien über die Wertminderung uneins, so gilt die Aussage[p)] des Käufers.

Unzulässig ist der Kaufvertrag, bei welchem der Betrag des Kaufpreises nicht bestimmt ist, wie der Verkauf einer Ware um einen Preis in Höhe der auf ihr verzeichneten Zahl, und der Verkauf einer Sache um tausend Miṯḳal Gold und Silber.

Wenn jemand eine Heerde verkauft, jedes Schaf für einen Dirhem, oder wenn er eine ungemessene Menge verkauft, jedes Ḳafiz für einen Dirhem, so ist dieser Vertrag gültig, auch wenn er den Betrag des Kaufpreises zur Zeit des Vertragsabschlusses nicht kennt.

Wenn zwei Leute zwei Sklaven besitzen, ein jeder einen Sklaven, und beide für einen Gesamtpreis verkaufen, ohne dass ein jeder von ihnen weiss, was ihm von dem Kaufpreise gebührt, so ist dieser Kaufvertrag nach der einen Rechtsansicht nichtig; nach der anderen ist er gültig dergestalt, dass der Preis unter beide im Verhältnis des Wertes der beiden Sklaven geteilt wird.

Unzulässig ist der Verkauf um einen Kaufpreis, dessen Qualität unbekannt ist wie der Verkauf um einen allgemein anerkannten Preis an einem Orte, an welchem keine beiden Teilen bekannte Münze existiert. Wenn jemand einen Verkauf gegen einen Preis abschliesst, welcher in einer Speciessache besteht, die er nicht gesehen hat, so ist bezüglich der Gültigkeit eines solchen Vertrages auf zwei verschiedene Rechtsansichten zu achten. Unzulässig ist ferner der Verkauf um einen Preis, dessen Zahlungsziel unbestimmt ist, z. B. der Kaufvertrag, bei welchem die Zahlungszeit in das Belieben des Käufers gestellt ist, und der Verkauf der »Frucht von den Geschwängerten« d. h. nach der Ansicht des seligen Schafiʿi der Fall, dass jemand einen Kaufvertrag um

einen Preis abschliesst, der darauf hin fällig wird, dass die und die Kamelstute trächtig wird und gebiert, und ihr Füllen wiederum trächtig wird.

Unzulässig ist es, den Kaufcontrakt von einer Bedingung abhängig zu machen wie bei dem Kaufe unter der Bedingung des »Zuwerfens«, d. h. bei dem Falle, dass der Verkäufer erklärt: »Dann erst, sobald ich dir das Kleid zuwerfe, ist der Vertrag rechtsbeständig«; wie ferner bei dem Kaufe unter der Bedingung des »Berührens« d. h. bei dem Falle, dass der Verkäufer erklärt: »Erst dann, sobald ich es berühre, ist der Vertrag rechtsbeständig«; wie endlich bei dem Kaufe der »Frucht von den Geschwängerten« nach Ansicht des Abu ʿUbaid[1] d. h. bei dem Falle, dass der Verkäufer erklärt: »Erst dann, wenn die und die Kamelstute werfen und ihr Füllen wiederum werfen wird, verkaufe ich dir das Füllen.«

Wenn jemand durch einen Kaufvertrag zusammen einen Freien und einen Sklaven oder seinen Sklaven und einen fremden verkauft, so wird nach der einen der hierüber gültigen Rechtsansichten der Vertrag bezüglich beider Objekte nichtig; nach der anderen bleibt er bezüglich derjenigen Sache, welche dem Verkäufer eigentümlich zugehört, gültig, und der Käufer hat die Wahl, nach seinem Belieben den Vertrag zu annullieren oder ihn, soweit er gültig ist, dadurch seinerseits zu erfüllen, dass er nach der einen von zwei hierüber bestehenden Rechtsmeinungen den entsprechenden Teilbetrag von dem Kaufpreise, nach der anderen den gesamten Preis zahlt.

Wenn jemand in einen Kaufvertrag Dinge hineinzieht, bezüglich deren eine gegenseitige Verpflichtung nicht besteht, wie die Pfandsache und das Geschenk, so ist nach der einen Ansicht solcher Vertrag bezüglich desjenigen Objektes gültig, welches zu verkaufen erlaubt ist; nach Meinung anderer hat man hier auf zwei Rechtsanschauungen zu achten. Ebenso wird, wenn jemand über zwei Dinge, die zu verkaufen erlaubt ist, zusammen den

Kaufvertrag schliesst, und wenn darauf eines von ihnen vor der Besitznahme durch den Käufer zufällig zu Grunde geht, der Vertrag bezüglich des übrig bleibenden nicht nichtig; nach Meinung anderer herrschen hierüber jedoch zwei Ansichten.

Wenn jemand zwei Verträge, deren Normen einander widersprechen, mit einander vereinigt wie Kauf und Miete, Kauf und Geldumtausch, Kauf und Ehevertrag, Kauf und bedingte Freilassung, so ist nach der einen der beiden über diesen Fall geltenden Rechtsmeinungen ein Vertragsverhältnis durch keinen der beiden Verträge begründet; nach der zweiten besteht ein solches in Beziehung auf beide Verträge dergestalt, dass der Preis auf beide Verträge verhältnismässig in Rechnung gebracht wird.

Wenn jemand zwei Kaufverträge in einem vereinigt, was nach der einen Auslegung darin besteht, dass der Verkäufer erklärt: »Hiermit habe ich dir diesen Sklaven um zehn verkauft unter der Bedingung, dass du mir dein Haus um hundert verkaufst«, oder was nach der anderen Auslegung darin zu sehen ist, dass er erklärt: »Hiermit habe ich den Kauf um zehn bar oder um zwanzig auf Credit angeboten«, so ist solches in beiden Fällen nichtig.

Wenn jemand durch einen Verkauf die Sklavin und ihr Kind, bevor es sieben Jahre ist, von einander trennt, so ist der Verkauf nichtig; darüber wie es zu halten ist, wenn das Kind in einem späteren Lebensalter bis zur Pubertät[r)] hin sich befindet, bestehen zwei Ansichten.

Wenn jemand ein Schaf ausser dem Vorderfuss oder eine Sklavin ausser ihrer Frucht oder wenn er eine Sklavin verkauft, welche mit einem Freien schwanger geht, so ist der Vertrag nichtig. Verkauft er aber eine schwangere Sklavin und bedingt sich ihre Frucht aus, so herrschen über diesen Fall zwei Rechtsansichten.

Wenn jemand einen Sklaven, der Muslim ist, an

einen Ungläubigen verkauft, so ist der Verkauf nach richtiger Meinung nichtig; nach anderer Ansicht ist er gültig, jedoch ist dem Käufer anzubefehlen, das Eigentumsrecht an ihm aufzugeben.

Wenn einer Fruchtsaft an jemand verkauft, der gegorenen Wein bereitet, oder Waffen an jemand, der mit ihnen sich wider Allah den Allgewaltigen empört, oder sein Vermögen an jemand, dessen meiste Habe religiös verboten ist, so ist dies zu verabscheuen.

Wenn jemand einem Kaufvertrage eine Bedingung beifügt, die das Vertragsverhältnis an sich schon erfordert, wie die Uebergabe oder die Bewässerung der Frucht oder die Bedingung, dass sie bis zur Zeit der Ernte [hängen] bleiben solle und dgl. mehr, so macht dies den Vertrag nicht hinfällig. Ebenso macht, wenn jemand eine Bedingung zufügt, in welcher ein Nutzen für den Contrahenten liegt, z. B. die dreitägige Wahlfrist, den Zahlungstermin, das Unterpfand und den Bürgen, dies den Vertrag nicht hinfällig.

Wenn jemand bei dem Verkaufe eines Sklaven sich dessen Freilassung ausbedingt, so macht dies den Vertrag nicht hinfällig. Weigert der Käufer die Freilassung, so wird er hierzu gezwungen; nach anderer Ansicht kann er hierzu nicht [ohne weiteres] gezwungen werden; ihm wird vielmehr die Wahl zwischen Annullierung und Erfüllung zugestanden.

Wenn jemand ausser dem bisher Aufgeführten eine Bedingung setzt, welche den gesetzlichen Erfordernissen des Kaufvertrages widerstreitet, und in welcher kein Nutzen liegt, wie in dem Verkaufe eines Reittieres unter der Bedingung, dass der Käufer es reite, oder in dem Verkaufe eines Hauses unter der Bedingung, dass er es einen Monat lang bewohne, so ist der Vertrag ungültig, und die Kaufsache tritt auf Grund desselben nicht in das Eigentum des Käufers. Vielmehr hat sie der Käufer, falls er sie bereits in Besitz genommen hat, wieder zurückzugeben.

Geht sie bei ihm zufällig zu Grunde, so haftet er für den höchsten Wert der Zwischenzeit von der Besitznahme bis zum Untergange. Hat sich an der Sache ein Zuwachs z. B. Fett u. a. gebildet, so haftet er dafür. Eine andere Rechtsmeinung besagt, er hafte nur für den Wert zur Zeit der Besitznahme und für den Zuwachs hafte er überhaupt nicht. Die richtige[s] Lehre ist die erste. Ist für die Sache ein angemessener Mietspreis zu ermitteln[1], so liegt dem Käufer dessen Zahlung[u] ob. Wenn die gekaufte Sache eine Sklavin ist, und er dieselbe gebraucht, so hat er die Ausstattung[t], und falls sie eine Jungfrau ist, die Morgengabe zu leisten.* Wenn sie zufolge einer Conception von ihm ein Kind gebiert, so ist dieses freigeboren und der Käufer hat den Wert, den dasselbe am Tage der Geburt gehabt, zu leisten. Wenn sie jedoch eine Totgeburt zur Welt bringt, so hat er nichts zu leisten. Wenn aber die Sklavin infolge der Geburt stirbt, so hat er ihren Wert zu erstatten.

Dritttes Kapitel:
handelt vom Uebermass und Uebergewicht.

Das Uebermass und Uebergewicht[v] ist nur bei Gold und Silber, bei ess- und trinkbaren Sachen verboten. Bei Gold und Silber ist es aus einem Grunde verboten, nämlich deshalb, weil beide Wertmesser[w] für die Sachen sind. Ebenso ist es bei ess- und trinkbaren Sachen aus einem Grunde verboten, nämlich darum, weil beides Lebensmittel sind.

So oft also jemand etwas von diesen Sachen gegen ebendieselbe Sache eintauscht, so ist hierbei das gegenseitige Uebervorteilen, die Gewährung von Credit[x] und

---

1) Wörtlich: Giebt es für ihres Gleichen einen Lohn (Entgelt = Mietzins), so lastet der Entgelt der zu dieser Art gehörigen Sache auf ihm.

die Trennung vor der gegenseitigen Besitzergreifung verboten. Vertauscht er es gegen eine andere Sachart, und ist bei beiden Tauschgegenständen das Uebermass resp. Uebergewicht aus ein und demselben Grunde verboten z. B. wenn Gold und Silber, Weizen und Gerste gegen einander gegeben werden, dann ist zwar die gegenseitige Uebervorteilung gestattet, die Creditgewährung und die Trennung vor der gegenseitigen Besitzergreifung aber verboten. Ist hingegen bei beiden Gegenständen das Uebermass resp. Uebergewicht nicht aus ein und demselben Grunde verboten, werden z. B. Gold und Weizen, Silber und Gerste gegen einander gegeben, dann ist sowohl die gegenseitige Uebervorteilung als auch das Gewähren von Credit und die Trennung vor der wechselseitigen Besitzergreifung statthaft.

[Was den Begriff »ebenderselben Sachart« angeht, so ist hierüber zu sagen:] Alle zwei Dinge, welche eine besondere Begriffsbezeichnung umfässt z. B. Maʿḳilî und Barnî[y] Datteln, gelten als eine Sachart. Solche zwei Dinge aber, welche keine besondere Begriffsbezeichnung umfässt, wie Weizen und Gerste, Fleisch und Schmalz, Fettschwanz, Fleisch und Leber, gelten als von verschiedener Art. Wie es mit verschiedenen Fleisch- und Milchsorten zu halten sei, ist streitig. Nach der richtigeren Ansicht gelten sie als verschiedene Sacharten; und es kann daher Rindfleisch gegen Hammelfleisch unter wechselseitiger Uebervorteilung eingetauscht werden. Nach anderer Rechtsmeinung sind solche Dinge als gleichartig anzusehen, und demgemäss ist der Eintausch von Rindfleisch gegen Hammelfleisch unter gegenseitiger Uebervorteilung nicht angängig.

Wenn zwei Leute einen Tauschhandel eingehen und von den getauschten Sachen wechselseitig Besitz ergreifen und danach der eine von ihnen an der Sache, die er genommen hat, einen Mangel auffindet, so wird, falls der Vertrag sich auf eine Speciessache bezieht, und er die

Sache zurückgiebt, der Tausch resp. Kauf[1] annulliert, und es ist die Entnahme einer anderen Sache für die zurückgegebene unzulässig. Handelt es sich um eine Genussache, so ist es zulässig, dass der betr. Contrahent sie zurückgiebt und eine andere an ihrer Stelle verlangt, vorausgesetzt dass beide Contrahenten sich noch nicht getrennt haben. Ist dies bereits geschehen, so ist die Rechtsfrage streitig. Nach der einen Rechtsansicht nämlich kann der betr. Contrahent die Sache zurückgeben und statt ihrer eine andere nehmen; nach der anderen hat er die Wahl, nach seinem Belieben sich mit der fehlerhaften Sache zufrieden zu geben oder sie zurückzuerstatten; giebt er sie aber zurück, so wird der Tausch resp. Kauf annulliert.

Der wechselseitige Umtausch solcher Dinge, bei deren Tausche sich gegenseitig zu übervorteilen untersagt ist, darf, falls diese Dinge zu denen gehören, welche mit dem Hohlmass gemessen zu werden pflegen, nicht anders[2] geschehen als so, dass beide [Tauschmengen] an Mass sich gleichkommen; jedoch ist es ohne Belang, wenn sich in der einen [Menge] ein Wenig Staub befindet. Gehören diese Dinge zu denen, welche zugewogen zu werden pflegen, so darf man sie nicht anders gegen einander eintauschen, als so dass beide [Tauschmengen] an Gewicht einander gleichkommen; in diesem Falle ist aber, falls sich in der einen [Menge] ein Wenig Staub befindet, das Tauschgeschäft nicht gestattet. Gehören diese Dinge endlich denen zu, welche weder zugemessen noch zugewogen zu werden pflegen, so ist nach der einen Rechtsansicht es [schlechthin] unzulässig, sie gegen einander einzutauschen. Nach der anderen Meinung ist dieses (dann) statthaft, sobald beide [Tauschmengen] an Gewicht einander gleichkommen.

---

1) Auch die in diesem Kapitel aufgestellten Sätze gelten gleichmässig für Kauf- und Tauschcontrakt.

2) Wörtlich: »nicht eher, bis«.

Bei allen Sachen, bei denen die gegenseitige Uebervorteilung untersagt ist, gilt der Umtausch einer solchen Sache im Zustande des Kornes gegen die gleiche Sache im Zustande des Mehles als unzulässig. Ebenso verhält es sich mit dem Umtausche solches Mehles gegen das gleiche Mehl, ferner der Sache im gekochten Zustande gegen die gleiche im gekochten Zustande, der Sache im gekochten gegen die gleiche im rohen Zustande, der Sache als ursprüngliche gegen den Extrakt daraus, der reinen Sache gegen die gleiche im gemischten Zustande, der gemischten Sache gegen die gleiche gemischte, der frischen gegen die gleiche frische, der frischen gegen die gleiche Sache im getrockneten Zustande *ausser bei der ʿarājā* d. h. bei dem Tausche von frischen Datteln am Palmwipfel gegen getrocknete Datteln auf dem Erdboden und der Traube am Weinstock gegen die Rosine auf dem Erdboden, soweit die Leistung ungefähr unter fünf Wasḳ beträgt. Sind es [gerade] fünf Wasḳ, so ist die Rechtsfrage streitig, Wie es mit den übrigen Früchten ausser der frischen Dattel und Weinbeere zu halten sei, ist gleichfalls streitig.

Handelt es sich um Sachen, bei denen das Uebermass resp. Uebergewicht verboten ist, so darf nicht etwas von ein und derselben Sachart gegen etwas anderes davon eingetauscht werden; ebenso darf nicht zusammen mit einer Sachart, die in beiden Leistungen enthalten ist, eine andere Sachart, die sich von ihr im Werte unterscheidet, gegen diese Sachart [als gesamte Gegenleistung] z. B. *ein* Mudd Datteln und *ein* Dirhem gegen *zwei* Mudd Datteln eingetauscht werden. Auch dürfen nicht zwei Gattungen derselben Sachart, die an Wert differenzieren, gegen eine einzige von diesen Gattungen der betr. Sachart, welche im Werte [sich selbst] gleich ist, z. B. ein Ḳasanischer und Saburischer[z)] Denar gegen zwei Ḳasanische oder Saburische Denare oder auch ein vollwichtiger und ein beschnittener Denar gegen zwei vollwichtige oder zwei beschnittene Denare eingetauscht werden.

Unzulässig ist der Umtausch von Milch gegen ein Schaf, in dessen Euter sich Milch befindet; ebenso der Tausch von Fleisch gegen ein essbares Tier. Wie es dagegen mit dem Tausche gegen ein nicht essbares Tier stehe, ist streitig.

Viertes Kapitel: handelt von dem Kaufe resp. Tausche in Beziehung auf die Stämme und Früchte [a].

Wenn jemand einen Kaufvertrag schliesst, dessen Objekt ein Grundstück ist, auf welchem sich ein Gebäude oder Baumpflanzungen befinden, so tritt das Gebäude und die Pflanzung mit in die Obligation ein. Sind an der letzteren Erzeugnisse entstanden und handelt es sich hierbei um eine Frucht, die sich spaltet wie an der Dattelpalme oder um eine Blume, deren Knospe sich öffnet wie die Rose und der Jasmin, so gehören diese, falls ein solcher Umstand (sc. das Spalten der Frucht resp. die Entfaltung der Knospe) bereits ganz oder teilweis in Erscheinung getreten ist, sämtlich dem Verkäufer. Zeigt sich aber hiervon noch nichts, so gebühren sie dem Käufer.

Einige Juristen behaupten, dass die Frucht der männlichen Palme in jedem Zustande dem Verkäufer zukomme. Das aber steht im Widerspruche mit den massgebenden Quellen [b].

Handelt es sich um Früchte, die aus der Blütenhülle heraustreten wie die Feige und die Weintraube, oder um solche, welche in der Blütenhülle sitzen und erst beim Essen herausgelöst werden wie der Granatapfel und die Kokusnuss, so gebühren sie dem Verkäufer. Ruht eine Frucht in zwei Schalen wie die Walnuss und die Mandel, so ist sie nach den massgebenden Quellen wie die Feige und der Granatapfel, nach Mei-

nung anderer wie die Frucht der Dattelpalme vor der Befruchtung zu behandeln. Steht eine Frucht in Frage, die von ihrem Platze in der Blüte heraustritt, worauf dann die Blüte von ihr abfällt, wie die Aprikose und der Apfel, so ist sie wie die Frucht der Dattelpalme zu behandeln d.h. sie kommt, falls dieser Umstand (sc. das Heraustreten aus der Blüte) bereits ganz oder teilweis zur Erscheinung gelangt ist, dem Verkäufer; falls noch nichts davon sich gezeigt hat, dem Käufer zu gut. Nach Meinung anderer gebührt solche Frucht in beiden Zuständen dem Verkäufer.

Ist die Frucht [der hier in Frage kommenden Pflanze] blattförmig wie die Maulbeere, so behaupten die einen, kommen sie, falls sie sich noch nicht aufgeblättert hat, dem Käufer; falls dies aber geschehen, dem Verkäufer zu; andere dagegen meinen, sie stehe dem Käufer in jedem Entwicklungsstadium zu.

Verkauft jemand ein Grundstück, in welchem sich Aussaat befindet, die nur einmal abgeerntet wird, so wird diese Aussaat nicht mit Objekt des Kaufvertrages. Handelt es sich aber um solche, welche zweimal hinter einander abgeerntet wird, wie die Datteln, so kommen die Stämme dem Käufer, die erste Ernte dem Verkäufer zu.

Verkauft jemand den Stamm und befindet sich auf diesem eine dem Verkäufer zustehende Frucht, so ist er zur Wegschaffung derselben bis zur Zeit der Ernte nicht verpflichtet. Ist die Bewässerung der Frucht erforderlich, so darf der Käufer ihre Bewässerung nicht hindern.

Handelt es sich um einen Baum, der Frucht in zwei verschiedenen Entwicklungsstadien trägt, und nimmt der Verkäufer seine Frucht nicht fort, so dass nun die Frucht des Käufers aufwächst und sich mit der anderen vermischt und von ihr nicht zu sondern ist, so sagt die eine Rechtsmeinung, der Kauf wird annulliert; die zweite besagt, dass der Kauf nicht annulliert werde, vielmehr dem Verkäufer zu erklären sei:

»Uebergiebst du alles, so wird der Käufer zur Annahme desselben gezwungen«; weigere er sich, so sei dem Käufer zu sagen: »Uebergiebst du alles, so wird der Verkäufer zur Annahme desselben gezwungen«; erst wenn sie beide sich streiten, werde der Vertrag annulliert. Noch eine andere besagt, der Vertrag werde nach einstimmiger Rechtsansicht nicht hinfällig.

Der Verkauf von Früchten *für die Zeit, in der ihre Güte sich zeigt*, ist nur *unter der Bedingung*, dass sie *abgeschnitten* werden, zulässig. Zeigt sich ihre Güte bereits, so ist ihr Verkauf bedingungslos wie unter der Bedingung des Abschneidens und der des Aufbewahrens statthaft. Die Güte bei den Früchten zeigt sich darin, dass sie zum *Genuss gut* sind. Findet sich dieser Zustand bei *einigen* Früchten von einer Fruchtart, die im Garten ist, so ist der Verkauf *aller* Früchte dieser Art, welche sich im Garten befinden, zulässig.

Der Verkauf der *noch grünen Saat ist nur unter der Bedingung des Abmähens*[c] statthaft. Verkauft aber jemand die Frucht, bevor sich ihre Güte zeigt, an den Eigentümer des Stammes und die noch grüne Saat an den *Eigentümer* des Bodens, so ist dies *ohne* die Bedingung des Abschneidens statthaft[d].

Unzulässig ist der Verkauf von grünen Bohnen in ihren Hülsen sowie der Walnuss und der Mandel in ihren Schalen. Dagegen ist der Verkauf der Gerste in ihrer Aehre gestattet. Hinsichtlich des Verkaufes des Weizens in seiner Aehre bestehen zwei Rechtsmeinungen; nach richtiger Ansicht ist er unstatthaft. Verkauft jemand die Frucht oder die Saat, so ist der *Käufer* zur *Fortschaffung* derselben *erst zur Zeit der Ernte* und des Abmähens *verpflichtet*. Bedürfen sie der Bewässerung, so liegt diese dem Verkäufer ob. Entsteht an ihnen bei der Bewässerung ein Schade und geraten die Parteien darüber in Streit, so ist der Vertrag gelöst.

Kauft jemand eine Frucht und nimmt diese nicht eher

als eine zweite Frucht entsteht, oder kauft er eine Dattelernte und nimmt sie nicht eher, bis es zu spät wird[1] [e], oder kauft er eine Speise und nimmt sie nicht, ehe sie mit anderen Speisen vermengt ist, so wird nach der einen der hierüber bestehenden Rechtsanschauungen der Verkauf annulliert. Nach der zweiten geschieht dies nicht ohne weiteres, vielmehr ist dem Verkäufer zu sagen: »Giebst du dein Recht auf, so ist der Vertrag rechtsbeständig; thust du es nicht, so gilt der Vertrag als annulliert.«

Geht die Frucht nach der Besitzüberlassung zu Grunde, so ist die Rechtslage streitig. Nach der einen Ansicht[f] geht sie auf die Gefahr des Verkäufers zu Grunde; nach der anderen und zwar richtigen Ansicht geht sie auf die Gefahr des Käufers zu Grunde.

Fünftes Kapitel:
handelt von dem Verkaufe des milchgebenden Tieres und von der Rückgabe wegen Mangels[g].

Wenn jemand eine Kamelstute, eine Kuh oder ein Schaf als gut milchend kauft, und es sich herausstellt, dass das Melken ein Zeit lang ausgesetzt war[h], so hat er die Wahl, entweder das Tier zu behalten oder es zurückzugeben und zugleich mit ihm ein Mass[i] Früchte anstatt der entnommenen Milch zurückzuerstatten. Kauft jemand eine Eselin als gut milchend, so kann er sie zurückgeben, ohne dass er einen Ersatz für die Milch zurückerstattet. Kauft jemand eine Sklavin als eine, die viel Milch hat, so kann er sie nach einer Rechtsansicht nicht zurückgeben; nach einer anderen kann er es, ohne dass er Ersatz für die Milch zu leisten braucht.

Kauft jemand eine Sklavin als solche, deren Haar gekräuselt oder geschwärzt ist, und zeigt es sich hinterher,

---

1) Wörtlich: bis sie (sc. die Ernte) lange sich verzögert.

dass ihr Haar schlicht oder weiss ist, so steht ihm die Wahl zu, sie zu behalten oder zurückzugeben. Verzögert er aber die Rückgabe grundlos, so wird sein Anrecht darauf hinfällig.

Wenn jemand an der Ware einen Fehler kennt, so darf er sie nicht verkaufen, ehe er auf ihren Fehler hinweist. Verkauft er sie aber, ohne auf ihren Fehler hinzuweisen, so ist der Verkauf zwar rechtsgültig[k]. Sobald aber der Käufer einen Mangel an der Kaufsache erkennt, der sich bereits bei dem Vertragsschlusse vorfand oder vor der Besitznahme entstanden ist, so hat er die Wahl, entweder die Sache zu behalten oder zurückzugeben. Verzögert er aber ohne Entschuldigungsgrund die Rückgabe, so wird sein Recht auf Rückgabe hinfällig.

Erfährt der Käufer den Fehler nicht eher, als ihm bereits aus der Sache Vorteile entsprossen sind, welche in seiner Besitz[zeit] entstanden sind, so kann er diese Zuwüchse behalten und die ursprüngliche Sache zurückgeben.

Erklärt der Verkäufer: »Ich werde dir für den Mangel Entschädigung geben«, so ist er nicht genötigt, sie anzunehmen. Andrerseits ist auch der Verkäufer, falls der Käufer Entschädigung verlangt, hierzu nicht verpflichtet. Erklären sie sich aber beiderseits mit der Hinnahme der Entschädigung zufrieden, so ist solche Abmachung nach der Meinung der einen Juristen statthaft, nach der anderer aber nicht.

Kauft jemand zwei Sklaven und findet an einem einen Mangel, so kann er nach der einen von zwei Lehren den einen zurückgeben und den andern behalten. Kaufen zwei Leute eine Sache und finden beide an ihr einen Mangel, so ist es einem jeden von ihnen gestattet, seinen Anteil zurückzugeben[l], ohne dass der andere es thut.

Findet jemand einen Mangel und hat sich die gekaufte Sache bei dem Käufer verringert an Wert, war das Kauf-

objekt z. B. eine jungfräuliche Sklavin und hat sie der Käufer gebraucht, oder war es ein Kleid und hat er es zerschnitten, so verfällt sein Recht auf die Rückgabe derselben; dagegen steht es ihm zu, Entschädigung zu verlangen. Erklärt jedoch der Verkäufer: »Ich will sie von dir als mangelhaft zurücknehmen«, so verfällt das Recht des Käufers auf die Entschädigung. Kann man über den Fehler des Kaufobjektes erst dadurch unterrichtet werden, dass man dasselbe zerbricht wie bei dem Kürbis und der Kokosnuss, und hat jemand soviel, dass dadurch der Mangel erkennbar wird, davon abgebrochen, so kann er nach der einen der beiden hierüber geltenden Rechtsansichten die Sache zurückgeben, und zwar muss er, wie ein Teil der Anhänger dieser ersten Rechtsansicht meint, zugleich mit ihr eine Entschädigung für den durch das Zerbrechen herbeigeführten Minderwert zurückerstatten. Nach der zweiten Rechtsansicht kann er sie nicht zurückgeben, vielmehr muss er, falls noch etwas von der Sache übrig ist, das Wert besitzt, auf eine Entschädigung, und falls der Rest keinen Wert mehr besitzt, auf den Preis der *gesamten* Sache seinen Regress nehmen. Macht der Verkäufer die Kaufsache zum Gegenstand einer Stiftung[m], oder besteht sie in einem Sklaven, den er freigelassen hat oder der verstorben ist, so kann der Käufer seinen Regress auf Entschädigung nehmen. Verkauft er sie aber weiter, so kann er keinen Anspruch auf Entschädigung erheben. Nach anderer Ansicht kann er einen solchen erheben, jedoch ist dies unbegründet. Giebt der zweite Käufer ihm aber die Sache wegen des Mangels zurück oder schenkt er sie ihm oder erbt er sie, so kann er sie wegen Mängel zurückgeben.

Als *Mangel*, der zur Rückgabe berechtigt, gilt alles, *was die Menschen als solchen betrachten*, wie Krankheit, Blindheit, Wahnsinn, Elephantiasis, Aussatz, stinkender Atem, Diebstahl[n], Ehebruch und dgl. mehr.

Kauft jemand eine Sklavin und findet, dass sie nicht mehr Jungfrau oder alt oder ungläubig sei, so darf er sie nicht zurückgeben, es sei denn ausdrückliche Bedingung gewesen, dass sie Jungfrau oder jung oder rechtgläubig sei. Bedingt er sich aus, dass sie nicht mehr Jungfrau sei, und tritt sie später als Jungfer hervor, so kann er sie nicht zurückgeben. Nach anderer Rechtsmeinung kann er dies. Ist aber ausbedungen, dass er [sc. der gekaufte Sklave], ungläubig sei, und tritt er später als rechtgläubig hervor, so steht das Recht zur Rückgabe fest.

Verkauft jemand eine Sache und setzt er die Freiheit von Mängeln als Bedingung, so herrschen über diesen Rechtsfall drei Ansichten. Nach der einen muss die Sache von Mängeln frei sein; nach der zweiten braucht sie es nicht zu sein, vielmehr ist der Kaufvertrag unter dieser Bedingung nichtig (ein Teil der Anhänger dieser Meinung erklärt ihn jedoch nicht für nichtig); nach der dritten muss die Sache, falls es sich um lebende Tiere handelt, frei sein von jedem innerlichen Mangel, den der Verkäufer nicht kennt; dagegen braucht sie von den übrigen nicht frei zu sein.

Streiten sich die Parteien um einen Fehler, der neu entstanden sein kann und behauptet der Verkäufer: »Er ist bei dir neu entstanden«, während der Käufer sagt: »Nein, er war bei dir schon vorhanden«, so gilt die Aussage des Verkäufers, welcher einen Eid[o)] zu leisten hat. Verkauft jemand aber etwas als Most und übergiebt es, und wird es später in der Hand des Käufers als gegorener Wein befunden, und sagt nun der Verkäufer: »Er ist bei dir zum gegorenen Weine geworden«, während der Käufer behauptet: »Nein, er hatte bei dir schon gegoren«, so gilt nach der einen Rechtsanschauung die Aussage des Verkäufers, nach der andern diejenige des Käufers.

Sechstes Kapitel:

handelt von dem [Weiter]verkaufe mit Gewinn, von dem Scheinbieten, von dem Verkaufe wider den Verkauf seines Nächsten, von dem Verkaufe durch den Ansässigen für den Beduinen und von dem Zusammentreffen mit den Reitern[p].

Zulässig ist es, dass jemand etwas, was er gekauft hat, um das gezahlte Kapital und um weniger weiter verkauft. Auch ist es statthaft, dass er es mit Gewinn weiter verkauft, sobald er das gezahlte Kapital, den Betrag des Gewinnes und um wieviel sich der Kaufpreis vermehrt, angiebt und hiervon dasjenige in Abzug bringt, was zu dem gezahlten Kapital während der Wahlzeit hinzugekommen ist. Ebenso hat er denjenigen Betrag, um welchen sich das gezahlte Kapital infolge der Entschädigung für einen Mangel verringert hat[1], von dem Kapitale in Abzug zu bringen.

Kauft jemand ein Kleid um zehn und lässt es für einen Dirhem reinigen und für einen Dirhem ausbessern, so hat er dies als Gewinn anzurechnen und also zu erklären: »Mir kommt die Sache auf zwölf Dirhem zu stehen«. Er darf aber nicht sagen: »Ich habe die Sache um zwölf gekauft«. Verfertigt er aber selbst etwas daran, das den Wert von zwei Dirhem hat, so muss er dies angeben und also erklären: »Ich habe die Sache um zehn gekauft und daran ein Werk im Werte von zwei Dirhem ausgeführt«. Er darf aber nicht sagen: »Die Sache kommt mir auf zwölf Dirhem zu stehen«. Nimmt jemand von seiner Milch oder seiner Wolle, wie sie zur Zeit des Vertragsabschlusses war, etwas fort, so hat er dies anzugeben.

Kauft einer zwei Sklaven um einen Gesamtpreis, so

1) Wörtlich: Das, was hierzu (sc. dem Kapital) an Entschädigung für einen Mangel zurückgekehrt ist.



ist es ihm gestattet, den einen von ihnen mit Gewinn weiter zu verkaufen, sobald er den Preis auf beide im Verhältnis zum Werte verteilt.

Sagt jemand: »Ich habe die Sache um hundert gekauft« und erklärt darauf: »Nein, ich habe sie um neunzig gekauft«, so zieht er nach der einen Rechtsansicht den Mehrbetrag und den darin enthaltenen Gewinn ab und lässt die Kaufsache gegen den Rest hinnehmen. Nach der zweiten Rechtsmeinung hat er die Wahl entweder den Kaufvertrag zu annullieren oder den Mehrbetrag und den darin enthaltenen Gewinn abzuziehen und die Sache gegen den Rest hinnehmen zu lassen. Sagt er aber: »Ich habe die Sache um hundert gekauft« und erklärt dann: »Nein, ich habe sie um hundert und zehn gekauft«, so ist dies nicht annehmbar[q], auch wenn er einen Nachweis hierfür erbringt, es sei denn dass der Käufer ihm glaubt.

Wenn jemand mit seinem Knaben[r] sich beredet und an ihn etwas, was er um zehn gekauft hat, verkauft, dasselbe sodann von ihm gegen zwanzig zurückkauft und die zwanzig als gezahltes Kapital angiebt, so ist dies verpönt.

Verboten ist das Scheinbieten, d. h. der Fall, dass jemand einen andern im Preise überbietet, um diesen zu dem Zwecke zu täuschen, dass er die Sache kaufen solle.

Verboten ist es, eine Sache wider den Verkauf seines Nächsten zu verkaufen. Dies liegt vor, wenn jemand zu einem, der eine Sache unter Vorbehalt des Rechtes den Kaufvertrag zu annullieren[1], gekauft hat, sagt: »Vernichte den Kauf, sieh, ich will dir die gleiche Sache zu einem geringeren Preise oder eine bessere als diese zu dem gleichen Preise verkaufen«. Erklärt der andere aber den Kaufvertrag für nichtig, und verkauft er nun an ihn, so ist der Verkauf rechtsgültig.

Verboten ist es, in das Preisgebot seines

---

1) Wörtlich: »unter der Bedingung freier Entscheidung.«

Nächsten einzutreten. Dies liegt vor, wenn jemand zu einem Manne kommt, der bereits einem andern eine Ware um einen Preis zugebilligt[2] hat, und nun diesen überbietet, damit der erstere die Sache an ihn verkaufe. Thut er dies dennoch, so ist der Kaufvertrag rechtsgültig. Hatte aber der Verkäufer dem andern schon eine feste Zusicherung gegeben, so ist der Eintritt in das Preisgebot desselben verpönt.

Einem *Ansässigen ist es untersagt, für einen Beduinen zu verkaufen.* Dieser Fall liegt vor, wenn ein Mann mit einer Ware, die er verkaufen will, und die in der Stadt nötig gebraucht wird, ankommt, und ein anderer Mann zu ihm mit den Worten herangeht: »Verkaufe sie nicht, sondern lass sie mich für dich nach und nach verkaufen; ich werde einen höheren Preis aus ihr erzielen[1]«. Thut er dies dennoch, so ist der Verkauf gültig.

Verboten ist das Zusammentreffen mit den Reitern. Dies liegt vor, wenn jemand eine Karavane antrifft und ihren Leuten ihre Waren als geringwertig schildert, um sie zu täuschen[1]. Kommen sie in der Heimat an und wird ihnen nun der Betrug klar, so steht ihnen das Wahlrecht zu. Täuscht er sie jedoch nicht, so ist von den einen Juristen behauptet worden, dass die Wahlbefugnis für sie bestehen bleibe, von anderen dagegen, dass sie nicht bestehen bleibe.

Untersagt ist die Preisnormierung und der *wucherische Aufkauf* bei *Lebensmitteln* d. h. der Fall, dass dieselben zur Zeit der Teurung aufgekauft werden, der Käufer sie aber nicht weiter verkauft, sondern hinter sich hält, damit sie im Preise steigen. Nach einer anderen Rechtsansicht ist solches nicht verpönt.

---

1) Wörtlich: «Verkaufe sie nicht, bis ich sie für dich nach und nach verkaufe; ich werde vermehren in ihrem Preise«.

2) Wörtlich: und ihnen die Geringwertigkeit dessen, was sie mit sich führen, schildert.

Siebentes Kapitel: handelt von dem Prozesse[1] zwischen Käufer und Verkäufer[a].

Wenn Käufer und Verkäufer sich mit einander im Prozesse um den Preis der Ware, um die Ausbedingung des Wahlrechtes resp. des Zahlungszieles oder um das Mass dieser beiden streiten, und keiner von ihnen einen Beweis für seine Behauptung hat, so sollen sie Schwur gegen Schwur setzen. Das Schwören soll seinen Anfang nehmen bei dem Verkäufer. Dieser soll schwören, dass er nicht unter der und der Verabredung verkauft habe, sondern dass er unter der und der Abrede verkauft habe. Der Käufer hingegen soll schwören, dass er nicht unter der und der Abrede gekauft habe, sondern dass er unter der und der Verabredung gekauft habe. Sobald sie beide den Schwur leisten, wird darum noch nicht der Kaufvertrag schlechthin nichtig, vielmehr ist er erst hierfür gemäss den ausschlaggebenden Quellen zu erklären[1][v]. Einigen sich beide über einen der beiden behaupteten Preise, so wird der Vertrag rechtsbeständig; einigen sie sich nicht, so annullieren sie ihn beide. Nach einer zweiten Rechtsmeinung kann er nur vom Richter für nichtig erklärt werden.

Führen beide einen Prozess um das Wesen des Kaufobjektes, sagt z. B. der Verkäufer: »Ich habe dir diese Sklavin verkauft«, während der Käufer erwidert: »Nein, du hast mir diesen Sklaven verkauft«, so sollen beide nicht Schwur gegen Schwur setzen: vielmehr soll der Verkäufer schwören, dass er ihm nicht den Sklaven verkauft habe, und der Käufer soll schwören, dass

1) Wörtlich: »so wird der Kaufvertrag nicht nichtig, bevor er nach den massgebenden Quellen für nichtig (sc. vom Richter) erklärt wird.«



er die Sklavin nicht gekauft habe. Ebenso soll, wenn der eine behauptet: »Ich habe dir diese Sklavin verkauft« und der andere erwidert: »Nein, du hast sie mir zum Weibe gegeben«, ein jeder von ihnen die Verneinung dessen, was sein Gegner von ihm beansprucht, beschwören.

Streiten sich beide im Prozesse um eine Bedingung, welche den Kaufvertrag vernichtet, so gilt nach der einen Rechtsansicht die Aussage desjenigen, der die Bedingung beansprucht; nach der zweiten die desjenigen, der dieses abläugnet.

Prozessieren beide wegen der Uebergabe, und erklärt der Verkäufer: »Ich werde die Kaufsache nicht eher übergeben, als ich den Preis im Besitz habe«, während der Käufer erwidert: »Ich werde den Kaufpreis nicht eher übergeben, als ich die Kaufsache im Besitz habe«[w], so ist nach der richtigen Ansicht unserer Rechtsschule der Verkäufer zur Uebergabe zu nötigen. Ist jedoch der Kaufpreis an Ort und Stelle, so ist der Käufer zu seiner Uebergabe zu nötigen. Ist er zwar nicht an Ort und Stelle, verwahrt ihn der Käufer aber bei sich in der Stadt, so ist dem Käufer die Ware und sein gesamtes Vermögen solange vorzuenthalten, bis er den Kaufpreis an Ort und Stelle bringt. Ist der Kaufpreis endlich fern in irgend einer anderen Ortschaft, so gilt die Ware als um den Preis verkauft[x].

Achttes Kapitel:
handelt von dem Pränumerationskaufe[y].

Der Pränumerationskauf ist eine Art des Kaufes und wird in der Weise abgeschlossen, dass sich die Contrahenten bei dem Vertragsschlusse der für den Kaufvertrag rechtsförmlichen Worte bedienen, sowie auch dadurch, dass sie das Geschäft als »Pränumerationskauf«

bezeichnen[1]. Bei diesem Contrakte besteht die Wahlbefugnis, solange die Contrahenten noch beisammen sitzen, aber nicht das Wahlrecht bedingt (sc. auf drei Tage). Zu den wesentlichen Bestandteilen des Vertrages gehört, dass jemand das Kapital[z] während des Beisammensitzens übergiebt. Ist der Kaufgegenstand ein genus, so hat der Verkäufer seine Beschaffenheit und sein Mass anzugeben; ist er eine species, so braucht er seine Beschaffenheit und sein Mass nach richtiger Ansicht nicht anzugeben. Der Pränumerationskauf ist nur bei einem Vermögensstück gestattet, das seiner Beschaffenheit nach genau bestimmbar ist wie Preise (sc. in Geldsorten), Korn- und Mehlsorten, Pferdehaarbüschel, ein Tier, ein Sklave, Fleisch- Kraut- Haar- und Wollsorten, Baumwolle, Seide, Kleider, Blei, Kupfer, Eisen, Stein und Holzsorten, Essenz, Arzneimittel und andere von solchen Dingen, die ihrer Beschaffenheit nach bestimmbar sind. Unstatthaft ist es, die betreffende Sache mit solchen Eigenschaften zugleich zu belegen, durch welche bei kundigen Leuten die Accidencien sich unterscheiden. Bedingt sich der Käufer bei einem solchen Geschäfte das Beste aus, so ist dies nicht rechtsgültig; bedingt er sich die schlechteste Qualität aus, so ist die Rechtsfrage streitig. Der Pränumerationskauf ist hinsichtlich derjenigen Sachen unzulässig, welche ihrer Beschaffenheit nach nicht zu beschreiben sind wie Edelsteine, ein schwangeres Tier, Sachen, an welche das Feuer kommt wie Brot und Braten, ferner solche, die verschiedene[a] Arten umfassen wie der Bogen und der befiederte Pfeil, Moschus- und Ambraparfum, Stiefel, ein gefärbtes Kleid. Schliesst jemand aber einen Pränumerationskauf über ein Kleid, dessen Fäden gefärbt und dann gewebt sind, oder über ein baumwollen Kleid, dessen Einschlag aus Seide ist, so ist dies gestattet.

1) Wörtlich: er wird durch alle Ausdrücke für den Kauf und durch den Ausdruck »Pränumerationskauf« abgeschlossen.

Wenn jemand einen Pränumerationskauf über eine Stückzahl Vieh[b] schliesst, so ist die Rechtsfrage streitig. Schliesst jemand einen solchen Kauf über abgerahmte Milch, in welcher sich Wasser befindet, so ist dies unstatthaft. Schliesst er ihn über Käse, in welchem sich Säure befindet, oder über Dattelessig, in welchem sich Wasser befindet, so ist solches statthaft. Schliesst jemand einen Pränumerationskauf über Leder und Pergament, so ist dies unzulässig; schliesst er ihn über Papier, so ist dies statthaft. Sind die Gegenstände eines solchen Kaufes verschiedenartige Gefässe von grösserer, mittlerer und kleinerer Höhe, wie Wasserkrüge, enghalsige Eimer und Laternen, so ist dies unstatthaft; schliesst er ihn aber über solche, die sich von einander nicht unterscheiden wie Mörser und viereckiger Eimer, so ist dies zulässig.

Der Pränumerationskauf ist nur gestattet, wenn die Quantität des Kaufobjektes bekannt ist. Er ist also bei solchen Sachen zulässig, welche nach Hohlmass zugemessen, und bei denen, welche nach Gewicht zugewogen werden, wie auch bei solchen Sachen, welche nach Längenmass gemessen, und bei denen, welche nach Stückzahl gezählt werden. Gehören die Sachen zu solchen, welche verschiedenwertig sind wie Eier, Walnüsse, Mandeln, Gurken und Melonen, so ist ihr Verkauf gegen vorgängige Zahlung nur nach Gewicht zulässig; nach einer Rechtsansicht ist ein solcher Verkauf bei Walnüssen und Mandeln auch nach Hohlmass zulässig.

Schliesst jemand einen Pränumerationskauf über eine Sache mit Lieferungsfrist, so ist dies nur gestattet, wenn die Frist eine bestimmte ist. Schliesst er einen solchen Kauf über eine Sachart mit zwei verschiedenen Lieferungsfristen oder über zwei Sacharten mit einer Lieferungsfrist, so ist dies richtiger Ansicht nach statthaft. Schliesst jemand einen solchen Kauf dergestalt, dass die Lieferung gleich fällig ist, so hat er nicht nötig, den Lieferungsort anzugeben; viel-

mehr hat die Uebergabe an dem Orte des Vertragsschlusses zu erfolgen. Schliesst er ihn aber über ein Objekt mit Lieferungsfrist an einem Orte ab, der zur Uebergabe ungeeignet ist, so wird die Angabe des Ortes der Uebergabe erfordert; schliesst er ihn jedoch an einem Orte, welcher zur Uebergabe geeignet ist, so ist von einigen Juristen behauptet worden, die Angabe desselben sei nicht erforderlich, und die Uebergabe habe an dem Orte des Vertragsschlusses zu geschehen. Andere haben hingegen behauptet, die Rechtsfrage sei eine streitige: denn nach der einen Rechtsansicht werde die Angabe desselben erfordert, nach der zweiten nicht[c].

Der Pränumerationskauf ist ferner nur bei solchen Sachen statthaft, deren Existenz allgemein, und deren Begrenzung[b] glaubhaft ist. Wenn jemand also gegen vorherige Zahlung etwas, das nicht allgemein existiert wie (das) Wild an einem Orte, an welchem es nicht viel giebt, oder eine Sklavin samt ihrer Schwester verkauft; oder wenn er etwas, dessen Begrenzung nicht glaubhaft ist, wie die Früchte eines Dorfes an sich oder nach einem Masse an sich oder nach dem Gewichte eines Steines an sich, gegen vorherige Zahlung verkauft, so ist dies nicht rechtsgültig. Schliesst er einen solchen Kauf über Dinge, deren Begrenzung zwar glaubhaft ist, sich aber erst am Fälligkeitstermine zeigt, so hat nach richtiger Ansicht der Käufer die Wahl, entweder den Vertrag zu annullieren oder sich solange zu gedulden, bis die Begrenzung eintritt; nach einer anderen Ansicht wird der Vertrag ohne weiteres annulliert.

Unzulässig ist es, eine Sache, die einem aus einem Pränumerationskaufe geschuldet wird, vor der Besitzergreifung weiter zu verkaufen, den Anspruch auf sie zu cedieren oder einen Societätsvertrag über sie einzugehen.

Wird die durch Pränumerationskauf geschuldete Sache in der Beschaffenheit, wie sie der Vertrag angiebt, oder in einer besseren geliefert, so hat der Käufer sie anzu-

nehmen. Eine Rechtsmeinung besagt jedoch, dass, wenn die bessere Qualität daher rührt, dass die Sache einer anderen Gattung angehört, wenn also z. B. Maʿḳili statt Barni-Datteln geliefert sind, dann die Annahme derselben unzulässig sei.

Liefert der Verkäufer die Sache vor dem Fälligkeitstermine, und entsteht durch ihre Besitznahme dem Käufer kein Schade, so ist er zur Annahme verpflichtet[e]. Ergreift der Käufer von der Sache Besitz und behauptet dann, er habe sich über die Sache bezüglich ihres Masses oder Gewichtes getäuscht, so wird diese Behauptung richtiger Ansicht nach nicht beachtet.

Zahlt der Käufer an den Verkäufer einen Preis nach ungefährer Schätzung und behauptet er später, er sei in seinem Rechte verkürzt, so gilt seine Aussage, und er hat einen Eid zu leisten. Findet er an der Kaufsache, die er in Besitz genommen hat, einen Mangel, so kann er sie zurückgeben und eine andere statt ihrer verlangen. Entsteht aber bei ihm noch ein Mangel, so kann er Entschädigung verlangen. Bestreitet der Verkäufer die mangelhafte Beschaffenheit, indem er erklärt: »Die Sache, die ich dir übergeben habe, ist eine andere«, so gilt die Aussage des Verkäufers, welcher einen Eid zu leisten hat.

Neuntes Kapitel:
handelt von dem Kreditkaufe[f].

Der Kreditkauf ist hier zu erwähnen[1]. Er ist bei jeder Sache zulässig, welche Gegenstand der Obligation bei dem Pränumerationskaufvertrage sein kann. Es ist aber nicht dem Rechte gemäss, solche Dinge, die nicht Gegenstand der Obligation bei dem Kauf-

1) Wörtlich: »etwas, wozu man aufgefordert, angetrieben wird« d. h. etwas, dessen Erwähnung bei Abhandlung über die bujûʿ sich von selbst aufdrängt.



vertrage gegen vorherige Zahlung sein können wie Edelsteine, Brot, Braten, mit Gerste vermengter Weizen, auf Kredit zu verkaufen. Unzulässig ist es ferner, eine Sklavin an jemand, der sie zu seinem Gebrauche besitzen will, auf Kredit zu verkaufen; wohl aber kann dies an jemand geschehen, der sie nicht zu seinem Gebrauche besitzen will.

Bei dem Kreditkauf erwirbt der Käufer das gekaufte Kapital *erst mit der Besitzergreifung* zu Eigentum; nach einer anderen Ansicht wird er erst *mit der Verwendung* Eigentümer desselben. Zulässig ist es, sich bei einem Verkaufe auf Kredit ein Pfand und einen Bürgen auszubedingen; unstatthaft aber ist es, hierbei einen Zahlungstermin auszubedingen oder eine Bedingung zu setzen, welche einen Vorteil mit sich bringt. Das letztere ist z.B. der Fall, wenn der Kreditgeber erklärt: »Ich gebe dir tausend auf Kredit unter der Bedingung, dass du mir um soviel dein Haus verkaufst oder dass du mir mehr als mein Kapital zurückgiebst oder dass du mir hierfür einen Schuldschein [9] ausstellst«. Macht aber der *Kreditnehmer* selbst *solches Anerbieten* freiwillig, ohne dass der Verkäufer es zur Bedingung setzt, so ist dies *zulässig*.

Der Kreditnehmer ist verpflichtet, das [*an Quantität und Qualität*] *Gleiche* zurückzugeben, falls es sich um *fungible* Sachen handelt. Handelt es sich *nicht* um fungible Sachen, so hat er den *Wert* zurückzuerstatten; andere behaupten, er hätte auch in diesem Falle das Gleiche zurückzugeben; wenn aber der Kreditgeber anstatt des aus dem Kreditkauf Geschuldeten ein Ersatzstück nähme, so sei dies zulässig.

Giebt jemand einem andern Speise auf Kredit in einer Ortschaft und trifft ihn darauf in einer anderen Ortschaft und verlangt sie von ihm zurückerstattet, so ist der andere zur Zahlung nicht verpflichtet. Verlangt er aber anstatt dessen ein Ersatzstück, so ist der andere zur Auszahlung

desselben verpflichtet. Verkauft jemand einem anderen mehrere Dirhem auf Kredit in einer Ortschaft und verlangt er sie von ihm in einer anderen Ortschaft, in welcher er ihn antrifft, so ist der andere verpflichtet, sie ihm auszuzahlen.

Zehntes Kapitel: handelt von dem Pfandvertrage[5].

Eine Pfandkonvention kann rechtsgültig nur von demjenigen eingegangen werden, der verfügungsfähig ist. Sie kann gültig nicht auf Grund einer Schuld geschlossen werden, die kraft Rechtes nicht verpflichtet und für deren Verbindlichkeit kein Rechtsgrund vorliegt; es kann daher niemand ein Pfand zur Sicherheit dafür bestellen, dass jemand ihm am folgenden Tage etwas auf Kredit verkaufe. Die Pfandbestellung erfolgt gültig also nur für eine rechtlich bindende Schuld wie für den Preis der gekauften Sache, für die Schuld aus einem Pränumerationskaufe und für den infolge eines Deliktes zu leistenden Schadensersatz, oder für eine solche Schuld, deren rechtsverbindliche Kraft unmittelbar bevorsteht[1], wie für den Preis einer unter der Wahlbedingung gekauften Sache. Dagegen kann für diejenigen Schulden, welche jemand zu leisten zur Zeit noch nicht verpflichtet ist, wie für das aus der bedingten Freilassung geschuldete Kapital, kein Pfand bestellt werden.

Die Pfandkonvention wird gültig nur durch Angebot und Annahme geschlossen; sie schafft Verpflichtungen erst durch die Besitzergreifung. Kommen die Parteien dahin überein, dass die Sache in der Hand des Pfandgläubigers sich befinden solle, so ist dies statthaft; ebenso dürfen sie eine Abrede dahin treffen, dass die

1) Wörtlich: die zur Rechtsverbindlichkeit gelangt.

Sache in der Hand eines Sequesters bleibe. Streiten sie sich über diese Frage, so soll der Richter die Sache an einen Sequester geben.

Jede Sache, die verkäuflich ist, ist verpfändbar. Bezüglich des Sklaven, dem für den Fall des Todes seines Herrn die Freilassung zugesagt ist, behaupten die einen, er könne verpfändet werden, die andern, er könne es nicht; die dritten endlich erklären, die Rechtsfrage sei streitig. Denjenigen Sklaven, der unter einer Nebenabrede freigelassen ist, welche über das rechtlich Erlaubte hinausgeht, zu verpfänden ist unzulässig; andere behaupten, es herrsche hierüber noch eine andere Ansicht, wonach es zulässig sei. Sachen, die leicht dem Verderben ausgesetzt sind, für eine befristete Schuld zu verpfänden, ist richtiger Ansicht nach nicht rechtsgültig; nach anderer Ansicht ist es gültig.

Sachen, die nicht verkäuflich sind, können nicht verpfändet werden. Ebenso sind Nebenabreden, die das Geschäft zu einem aleatorischen machen, soweit sie bei dem Kaufe nicht zugelassen sind, auch bei der Pfandkonvention unstatthaft. Die Verpfändung der gekauften Sache vor der Besitzergreifung[1] ist zulässig; die Verpfändung derselben zur Sicherung des Kaufpreises aber ist unstatthaft. Verpfändet jemand Früchte, bevor sich ihre Güte zeigt ohne die Bedingung des Abschneidens, so ist dies richtiger Ansicht nach zulässig. Verpfändet jemand einen noch nicht befruchteten Palmenbaum, an welchem Früchte hängen[1], so treten diese nach richtiger Anschauung nicht mit in den Pfandnexus; nach anderer Meinung geschieht dies.

Fügt jemand dem Pfandvertrage eine Bedingung bei, welche mit den Essentialien[1] des Pfandvertrages unvereinbar ist, so wird derselbe, falls diese Bedingung dem

1) Wörtlich: einen Palmenbaum, an welchem Früchte sich befinden, die noch nicht befruchtet sind.



Pfandschuldner Vorteil bringt, hinfällig; ebenso ist es nach der richtigeren der beiden hierüber geltenden Rechtsmeinungen zu halten, falls sie dem Pfandgläubiger von Vorteil ist. Bedingt jemand sich ein Pfand bei einem Kaufvertrage aus und weigert sich der andere, ihm den Besitz der Sache zu überlassen oder nimmt er sie zwar in Besitz, findet aber einen Mangel daran, so steht ihm die Wahl über die Annullierung des Kaufvertrages zu. Bedingt sich jemand bei dem Kaufvertrage ein wertloses Pfand aus, so wird der Kaufvertrag nach einer Ansicht im Gegensatz zu einer anderen nichtig.

Aus dem Pfandnexus[1] wird nichts herausgenommen, bis die ganze Schuld getilgt ist. Auch darf der Pfandschuldner nicht dergestalt über die Sache verfügen, dass er dadurch das Recht des Pfandgläubigers vernichtet; er darf sie also z. B. nicht verkaufen oder verschenken. Er darf auch keine Verfügung darüber treffen, durch welche der Wert des Pfandes sich mindert; er darf also z. B. das verpfändete Kleid nicht tragen, die Pfandsklavin weder verheiraten noch sie, falls sie zu den fruchtbaren Frauen gehört, gebrauchen; dagegen kann er sie gebrauchen, falls sie unfruchtbar ist; andere sind freilich der Meinung, er dürfe dies nicht. Wohl aber ist es dem Pfandschuldner gestattet, die Sache so zu nutzen, dass dadurch dem Pfandgläubiger kein Schade entsteht z. B. so dass er das Pfandtier zum Reiten verwendet oder sich von dem Pfande bedienen lässt. Auch darf er das Pfand verleihen und vermieten, wenn die Dauer der Mietszeit nicht mit der Zeit der Fälligkeit der Schuld collidiert.

Die Verpfändung derselben Sache noch für eine andere Schuld bei dem Pfandgläubiger, ist richtiger Ansicht nach unstatthaft.

Ueber die Frage, wie es zu halten sei, wenn der Schuldner den Pfandsklaven frei lässt, herrschen drei Ansichten. Nach der ersten wird derselbe frei, nach der

zweiten geschieht dies nicht; die dritte besagt: Ist der Schuldner arm, so wird er nicht frei; ist er reich, so wird er frei, und sein Wert von dem Schuldner genommen und als Pfand statt seiner bestellt.

Darüber, wie es zu halten sei, wenn jemand seine Pfandsklavin schwängert, gehen die Rechtsmeinungen auseinander, abgesehen von folgenden Grundsätzen, [worin sie übereinstimmen]. Sobald die Sklavin nach der Schwängerung verkauft worden und dann wieder in den Besitz ihres Herrn gelangt ist, so kommen die Rechtsnormen »der Schwängerung einer Sklavin durch den Herrn« zur Anwendung[m]. Ist sie aber, nachdem sie der Herr freigelassen hatte, verkauft worden und dann wieder in seinen Besitz gelangt, so besteht die Freilassung nicht zu Recht.

Begeht der Pfandsklave ein Delikt, dem ein dolus determinatus zu Grunde liegt, so wird an seiner Person Rache genommen. Begeht er ein solches, das aus einem dolus indeterminatus entsprungen ist, so wird er seines Vergehens wegen verkauft[n]. Giebt sein Herr zu, dass er ein Delikt aus einem dolus indeterminatus begangen hat, so ist er nach der einen Rechtsansicht im Gegensatz zur anderen zurückzunehmen. Wird endlich gegen den Pfandsklaven ein Delikt begangen, so richtet sich der Anspruch des Pfandgläubigers[o] auf die Entschädigung.

Entsteht aus der Pfandsache ein Nutzen, der zur Zeit des Vertragsschlusses noch nicht vorhanden war, wie ein Kind, Milch, Früchte, so stehen diese ausserhalb des Pfandnexus.

Die Verpflichtung zur eventuellen Verpflegung der Pfandsache lastet auf dem Pfandschuldner.

Das Pfand gilt in der Hand des Pfandgläubigers als ein Depositum[p]. Geht es zu Grunde, so bleibt die Schuld nach wie vor bestehen[1]. Prozessieren die Parteien über die Rückgabe der Sache,

---

1) Wörtlich: so fällt von der Schuld nichts fort.

so gilt die Aussage des Pfandschuldners, welcher einen Eid zu leisten hat.

Elftes Kapitel: handelt von der Zahlungseinstellung[q].

Lasten auf einem Manne noch nicht fällige Schuldverbindlichkeiten, um deren Erfüllung er noch nicht angegangen wird, so wird er, falls er eine Reise unternehmen will, deshalb nicht verhindert, fortzureisen; nach einer Rechtsmeinung ist er daran verhindert, in den heiligen Krieg[r] zu ziehen.

Sind die Schulden jedoch fällige, und hat der Schuldner zwar Vermögen genug, um diejenigen Schulden, deren Zahlung von ihm verlangt wird, zu tilgen[1], weigert er sich dessen aber, so hat der Richter sein Vermögen zu verkaufen und seine Schuld zu tilgen.

Ist jedoch kein Vermögen vorhanden, und behauptet der Schuldner, er sei arm, so ist der Schuldner, falls es notorisch ist, dass er vordem Vermögen besass, solange in Schuldhaft zu setzen, bis er einen Beweis für seine Armut erbringt. Ein solcher kann in diesem Falle nur durch das Zeugnis zweier Leute[2], die seinen Vermögensstand kennen, erbracht werden. Erklärt jedoch der Gläubiger: »Lasst ihn schwören, dass er keine Vermögensstücke verborgen hält«, so ist er nach einer Rechtsmeinung zu dem Schwure zu veranlassen. Ist es nicht notorisch, dass er Vermögen besitzt, so ist er zum Schwure dahin, dass er kein Vermögen habe, zu veranlassen und dann auf freien Fuss zu setzen.

Reicht das Vermögen des Schuldners nicht zur Deckung seiner Schuldverbindlichkeiten

---

1) Wörtlich: Vermögen, das genügt für diejenigen Schulden, um deren Tilgung er angegangen wird.

2) Wörtlich: Zeugnis zweier Zeugen von den Leuten, die.

aus, und beantragen die Gläubiger bei dem Richter, dass ihm das Verwaltungs- und Verfügungsrecht entzogen werde, so hat derselbe es ihm zu entziehn; hierbei ist es Sitte, dass der Richter eine Bescheinigung über die Entziehung des Verwaltungs- und Verfügungsrechtes ausstellt. Hat er ihm dasselbe entzogen, so ist eine Verfügung seitens des Schuldners über sein Vermögen rechtlich wirkungslos. Hat der Schuldner aber keinen Erwerb, so darf er für seinen Unterhalt und denjenigen seiner Familie Ausgaben machen solange, bis die Entziehung der Verfügungsgewalt von ihm wieder genommen ist.

Will nun der Richter das Vermögen des Schuldners verkaufen, so ladet er ihn oder den Vertreter desselben und die Gläubiger und verkauft alles auf seinem Markte. Findet er keinen, der das Ausrufen umsonst übernimmt, so soll er einen Ausrufer gegen vier Procent [vom schuldnerischen Vermögen] sich annehmen. Ist nicht soviel Vermögen des Cridars vorhanden, um sich dafür einen solchen anzunehmen, so soll der Richter nach einander, erst das leicht dem Verderben Ausgesetzte, dann die lebenden Tiere und darauf den Grund und Boden[1] unter die Gläubiger im Verhältnis ihrer Forderungen aufteilen. Befindet sich unter den Gläubigern einer, der eine befristete Forderung hat, so soll dessen Forderung richtiger Ansicht nach nicht beglichen werden; jedoch besagt für diesen Fall eine andere Rechtsmeinung, dass seine Forderung im Konkurse fällig werde. Befindet sich einer unter ihnen, dem ein Pfand zusteht, so soll er aus dem Preise desselben vorzugsweise Befriedigung erhalten; hat er aber einen Sklaven zum Pfande, der mit seinem Kopfe für den Schadensersatz aus einem Delikte haftet, so ist der Rechtsanspruch des Verletzten auf Entschädigung bevorrechtigt. Befindet sich unter den Gläubigern einer, dem eine Forderung aus dem Ver-

kaufe eines Vermögensstückes an den Schuldner zusteht[1], so hat er die Wahl, entweder mit den Gläubigern ins Teil zu gehen oder den Kaufvertrag zu annullieren und sich an die Kaufsache zu halten, es sei denn dass diese bereits für ein Näherrecht oder für ein Pfandrecht oder ein Delikt verhaftet oder bereits mit einer an Qualität besseren Sache vermischt ist. Vermindert sich aber die Sache auf Grund einer Handlung, die jemand verschuldet hat, so kann sich der Gläubiger an die Sache halten und mit den übrigen Gläubigern bezüglich des Betrages der Entschädigung für die Minderung am Kaufpreise ins Teil gehen. Nimmt die Sache um einen Anwuchs zu, der sich von der Muttersache trennt, besteht z. B. der Zuwachs in einem Kinde, in Erwerb und in Früchten, so kann er sich nur an die Sache ohne den Zuwachs halten. Besteht der Zuwachs in Blumenscheiden in dem Zustande vor der Befruchtung, so kann er richtiger Ansicht nach sich an die Muttersache mit den Blumenscheiden halten; nach der zweiten kann er sich nur an die Sache ohne die Blumenscheiden halten. Ist der Zuwachs ein Erzeugnis, das noch nicht getrennt ist, so kann er richtiger Ansicht nach sich an die Muttersache mit dem Erzeugnis halten; nach einer zweiten Rechtsmeinung kann er sich nur an die Sache ohne das Erzeugnis halten. Nimmt die Sache durch Zerkleinerung oder Zermahlen an Wert zu, so kann er einen Anspruch nur wegen der Sache erheben, während die Wertzunahme dem Käufer zukommt. Kauft der Gemeinschuldner ein Kleid von einem Manne und Farbe von einem andern und färbt das Kleid damit, so kann jeder der beiden Gläubiger, falls sich der Wert beider Sachen dadurch nicht erhöht, an das Vermögen des Schuldners sich halten. Erhöht sich der Wert beider Sachen

---

1) Wörtlich: dem ein Vermögensstück zusteht, das er an ihn verkauft hat.

dadurch, so hat sich ein jeder von ihnen an das Vermögen des Schuldners zu halten, während die Wertzunahme dem Käufer gebührt. Vermindert sich der Wert beider Sachen, so wird die Verminderung von dem Werte der Farbe abgerechnet, und es hat sich der [ursprüngliche] Eigentümer des Kleides an das Vermögen des Schuldners zu halten, während der [ursprüngliche] Eigentümer der Farbe die Wahl hat, nach seinem Belieben entweder sich an die Sache in ihrem Minderwerte zu halten oder mit den übrigen Gläubigern ins Teil zu gehen.

Hat der Cridar eine Schuld, für deren Existenz der Gläubiger [nur] einen Zeugen besitzt, und schwört er nicht, so ist es bestritten, ob die [betr.] Gläubiger schwören können[t].

Zwölftes Kapitel:
handelt von der Beschränkung der Handlungsfähigkeit[u].

Unzulässig ist es, dass Unmündige und Geisteskranke über ihr Vermögen verfügen. Die Verfügung über ihr Vermögen hat vielmehr der Vormund[v] d. h. der Vater, danach der Grossvater, sodann der durch Testament bestellte Vormund[w], endlich der Richter und sein Gehülfe. Einige meinen, nach dem Grossvater stehe das Verwaltungsrecht [zunächst] der Mutter zu.

Derjenige, welcher ihr Vermögen verwaltet, darf nichts für sie an sich selbst verkaufen abgesehen vom Vater und Grossvater, [die solches können.] Er darf ferner nichts für sie ohne einen gleichartigen Gegenwert verkaufen, ihr Vermögen nicht verschenken, auch nicht einen Sklaven für sie bedingungsweise freilassen, keine gewagten Geschäfte[x] mit ihrem Vermögen machen, indem er damit auf Reisen geht, und nichts auf Kredit ver-

kaufen ausser in Fällen dringender Not oder bei vorteilhaften Geschäften. Letzteres ist z. B. der Fall, wenn er etwas gegen einen höheren gleichartigen Preis verkauft und zur Sicherheit dafür ein Pfand nimmt. Er darf ferner von ihrem Vermögen nichts auf Kredit fortgeben, es sei denn er habe eine Reise vor, auf welcher er für das Vermögen fürchten muss, so dass eine Hingabe desselben auf Kredit besser als seine Hinterlegung erscheint.

Wenn zu Gunsten der Bevormundeten [einen andern] ein Vorkaufsrecht[2] bindet, in dessen Geltendmachen ein vorteilhaftes Geschäft liegt[3], so darf der Vormund nicht darauf verzichten, sondern muss das Grundstück an sich nehmen und mit gebrannten Ziegelsteinen und Lehm für sie bebauen; er darf es wider den Willen der Mündel nur in Fällen dringender Not oder bei einem vorteilhaften Geschäft verkaufen z. B. darf er es gegen einem bei weitem höheren gleichartigen Preis veräussern. Wird der Unmündige mündig und verklagt den Vormund, weil er das Grundstück, ohne dass ein vorteilhaftes Geschäft oder ein Fall dringender Not vorlag, verkauft habe, so gilt, falls der Vater oder Grossvater Vormund war[1], die Aussage dieser beiden; falls ein anderer Vormund war, so bedarf es zu seiner Rechtfertigung eines Beweises. Behauptet im Prozesse der Vormund, sein Mündel habe wider seinen Willen sein Vermögen verausgabt, oder dasselbe sei zu Grunde gegangen, so gilt seine Aussage; behauptet er, er habe das Vermögen an sein Mündel ausgezahlt, so bedarf diese Behauptung des Beweises.

Hat der testamentarisch bestellte Vormund das Bedürfnis, etwas von dem Vermögen der Waise zu verzehren, so kann er dieses, soll aber statt dessen einen Ersatz zurückgewähren; andere behaupten, er brauche keinen Ersatz zu leisten.

1) Wörtlich: »falls der Vormund ein Vater oder Grossvater ist.« Ebenso später: »falls der Vormund ein anderer ist.«

Wird der Unmündige mündig, und gelangt der Geisteskranke in den Besitz seiner Verstandeskräfte, und merkt man an beiden eine rechte Lebensführung, *so sind sie der Beschränkung der Handlungsfähigkeit enthoben.*

Die *Mündigkeit* rechnet bei dem Knaben *von der Pubertät oder von der Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres* oder von der Zeit an, in welcher die rauhen Haare zu wachsen beginnen, wie die evidentere der beiden Meinungen besagt. Die Mündigkeit des Mädchens rechnet von den Zeitpunkten, die wir bereits erwähnt haben, als auch von dem Auftreten der monatlichen Regel und von der Empfängnis an.

Das rechte Gleichmass in der Lebensführung besteht darin, dass der Mensch dahin gelangt, seine religiösen und weltlichen Angelegenheiten recht zu ordnen. *Der Vormund darf dem Mündel das Vermögen nicht eher ausantworten, bis eine genaue Kenntnis von solchem Verhalten erlangt ist sei es vor oder nach der Mündigkeit.* Geht das Mündel unbesonnen mit seinen religiösen oder weltlichen Geschäften um, so dauert seine Handlungsunfähigkeit an; es darf weder einen Kauf- noch einen Ehevertrag schliessen. Gestattet ihm der Vormund den Abschluss des Ehevertrages, so ist dieser rechtsgültig. Gestattet er ihm den Abschluss eines Kaufvertrages, so ist dieser nach einer Ansicht gleichfalls gültig, nach einer anderen nicht. Scheidet es sich von seiner Frau oder entlässt sie gegen Entgelt[a], so ist dies gültig, es sei denn dass es den empfangenen Entgelt nicht seinem Vormunde übergebe.

Hält das Mündel seine religiösen und weltlichen Geschäfte in guter Ordnung, so wird die Beschränkung der Handlungsfähigkeit von ihm genommen *ohne weiteres*; andere behaupten, sie könne *nur durch den Richter* aufgehoben werden. Ist die Beschränkung von ihm genommen und fängt nun das ehemalige Mündel an, sein

Vermögen zu vergeuden, so spricht der Richter [wiederum] gegen ihn die Beschränkung aus, und es hat kein anderer sich um sein Vermögen zu bekümmern. Hierbei ist es Sitte, dass der Richter [öffentlich] die Beschränkung seiner Handlungsfähigkeit bezeugt, damit man den Geschäftsverkehr mit ihm meide. Ist die Beschränkung von jemandem genommen, und zeigt sich derselbe sodann nur in den religiösen Geschäften unbesonnen, während er es in den weltlichen nicht ist, so wird nach einer Rechtsmeinung die Beschränkung wiederum über ihn verhängt, nach einer andern jedoch nicht.

Dreizehntes Kapitel: handelt von dem Vergleiche[b)].

Der Vergleich ist ein Veräusserungsgeschäft, das gültig von jedem vorgenommen werden kann, der einen rechtsgültigen Kaufvertrag einzugehen imstande ist. Hierbei kommen bezüglich des Rücktrittsrechtes während des Beisammensitzens, des bedingten Rücktrittsrechtes und der Rückgabe wegen Mängel dieselben Rechtsnormen zur Anwendung, die bei dem Kaufe gelten. Unzulässig ist es, einen Vergleich gegen Leistung einer Sache einzugehen, die auch bei dem Kaufvertrage nicht Gegenleistung sein kann wie die Leistung des Unbekannten und dgl.[1)].

Schliesst jemand einen Vergleich, indem er statt einer Schuld eine Sache oder eine andere Schuld geleistet verlangt, so dürfen die Contrahenten nicht auseinander gehen, ohne dass eine Besitzergreifung stattgefunden hat.

Schliesst jemand einen Vergleich, indem er statt tausend fünfhundert fordert, so ist dies nicht rechtsgültig;

1) Wörtlich: gegen das an Unbekanntem und anderem, gegen welches der Kaufvertrag unzulässig ist.

andere behaupten freilich, es sei dies gültig. Erklärt jemand dagegen: »Gieb mir fünfhundert und ich befreie dich von fünfhundert«, so ist dies zulässig.

Beansprucht jemand im Prozesswege von einem andern ein Vermögensstück, während dieser das klägerische Recht bestreitet, und steht er darauf im Vergleichswege davon gegen Leistung irgend einer Sache ab, so ist ein solcher Vergleich unzulässig. Schliesst ein Dritter statt seiner einen solchen Vergleich, so ist dies, falls eine Forderung eingeklagt wird, [ohne weiteres] zulässig; falls eine Species eingeklagt wird, aber solange unzulässig, bis der Dritte dem Gläubiger erklärt: »Die Sache ist deine; der andere hatte sie, um sich mit dir zu vergleichen, mir anvertraut.« Auch wenn umgekehrt der Gläubiger erklärt: »Die Sache ist die deinige; schliesse mit mir statt des Beklagten einen Vergleich dahin, dass sie mir gehören solle«, ist dies statthaft. Uebergiebt der Dritte ihm nun die Sache, so ist das Verhältnis damit rechtlich consolidiert; übergiebt er sie ihm aber nicht, so kann der Gläubiger einen Anspruch bezüglich dessen, was gezahlt worden ist, geltend machen.

Gestattet ist es, einen Thorflügel nach einem freien gebahnten Wege hin zu öffnen, wenn er so hoch ist, dass dadurch kein Passant zu Schaden kommt; aber unstatthaft ist es, ihn nach einem ungebahnten Wege hin zu öffnen ausser wenn es die Weginteressenten gestatten; nach anderer Rechtsansicht ist es dagegen zulässig. Unerlaubt ist es, ihn nach dem freien Besitztume eines andern hin zu öffnen, auch wenn der fremde Eigentümer mit dem Betreffenden hierüber gegen Entgelt einen Vergleich eingeht.

Unstatthaft ist es gemäss richtiger Ansicht, nach freiem Belieben Palmstämme gegen die Mauer seines Nachbarn oder gegen eine im nachbarlichen Miteigentume befindliche Mauer zu stellen; bedingt sich aber der Nachbar vergleichsweise hierfür etwas aus, dann ist es zu dulden, vorausgesetzt dass die Leistung eine bestimmte ist.

Schliesst jemand mit einem andern einen Vergleich dahin, dass dieser über sein Grundstück oder über sein Dach hin Wasser laufen lässt, und ist diese Leistung eine bestimmte, so ist dies statthaft.

Unzulässig ist es, eine Fensteröffnung in der Mauer seines Nachbarn und in der Mauer seines Miteigentümers ohne deren Erlaubnis anzubringen.

Ragen die Zweige eines Baumes in den Luftraum eines andern hinein, so ist der Eigentümer auf Aufforderung gehalten, sie zu entfernen; weigert er sich dessen, so hat der Eigentümer des betreffenden Grundstücks das Recht, sie abzuschneiden. Auch ist es unstatthaft, hierüber einen Vergleich gegen Entgelt zu schliessen.

Hat jemand ein Haus an einem ungebahnten Wege liegen, dessen Thor am Ende des Weges hinausliegt, so kann er, wenn er will, dieses Thor nach der Mitte oder nach dem Anfange des Weges vorrücken. Liegt das Thor aber vorn am Wege, so ist es nicht in sein Belieben gestellt, dasselbe in die Mitte oder an das Ende des Weges zurückzusetzen. Liegt die Hinterfront seines Hauses nach einem ungebahnten Wege zu, so ist es dem Eigentümer nicht gestattet, nach freiem Ermessen ein Thor nach dem Wege hin zu öffnen, um dort seinen ständigen Ausgang zu nehmen. Dagegen ist es, wie einige Juristen behauptet haben, ihm unbenommen, ein Thor dorthin zu öffnen, wenn er nicht die Absicht hat, dort seinen ständigen Ausgang zu nehmen; nach der Meinung anderer ist es aber auch dann nicht zu dulden. Wohl aber können sich die Weginteressenten mit ihm darüber gegen Entgelt vergleichen.

Besitzen zwei Leute zusammen eine Mauer und fällt diese ein, oder besitzt der eine von ihnen den oberen, der andere den unteren Teil derselben, und stürzt nun das Dach ein, und beansprucht der eine von ihnen von seinem Genossen den Wiederaufbau, während dieser sich dessen

weigert, so kann er richtiger Ansicht nach hierzu nicht gezwungen werden. Uebernimmt der eine von ihnen den Aufbau freiwillig, so ist er daran nicht zu hindern. Baut er mit Materialien, die ihm gehören, so wird der Bau sein freies, von dem andern unabhängiges Eigentum. Baut er aber die Sache mit Materialien, welche von dem Einsturz herrühren, so steht der neue Bau im Miteigentum beider. Neigt die Sache zum Einsturz und zerstört sie der eine von ihnen, so ist er gezwungen, sie wiederherzustellen; man sagt freilich, dass auch hierüber zwei Ansichten existieren.

Vierzehntes Kapitel: handelt von der Assignation[b].

Die Anweisung kommt gültig nur zustande dadurch, dass der Assignant und der Assignatar ihr zustimmen; der Zustimmung des Assignaten bedarf es nach den massgebenden Rechtsquellen nicht. Die Anweisung erfolgt gültig nur wegen einer rechtsbeständigen Schuld und auf eine rechtsbeständige Forderung. Handelt es sich nicht um eine rechtsbeständige Obligation wie um die Leistung des bei der bedingten Freilassung Versprochenen oder um die Schuld aus einem Pränumerationskaufe, so kann weder wegen einer solchen Schuld noch auf eine solche Forderung eine rechtsgültige Assignation erfolgen. Man kann auch gültig nur auf denjenigen anweisen, auf dem eine Schuld lastet; andere sind jedoch der Ansicht, man könne auch auf denjenigen, der keine Schuldverbindlichkeit hat, gültig anweisen, falls dieser zustimmt. Die Anweisung ist nur wegen einer bestimmten Vermögensleistung zulässig; nach anderer Rechtsansicht ist sie bei den statt der Blutrache geschuldeten Kamelen[c] auch dann zulässig, wenn die Leistung eine unbestimmte ist.

Sie ist ferner nur unter der Voraussetzung statthaft, dass die Leistungen, zu denen der Assignant resp. der Assignat verpflichtet sind, rücksichtlich der Beschaffenheit, der Art, der Fälligkeit und der Befristung übereinstimmen.

Nicht zur Anwendung gelangen hierbei die Rechtsregeln bezüglich des bedingten Rücktrittsrechtes und des Rücktrittsrechtes während des Beisammensitzens; nach anderer Ansicht jedoch kommt letzteres hierbei in Betracht.

Sobald die Assignation gültig ist, gilt die Verpflichtung des Assignanten als aufgehoben und der Rechtsanspruch [des Assignatars] als in der Verpflichtung des Assignaten weiter bestehend. Zögert also der Assignat seinerseits mit der Leistung, so kann sich der Assignatar nicht an den Assignanten halten.

Weist der Verkäufer jemanden wegen der von ihm diesem geschuldeten Leistung an den Käufer und stellt sich dann heraus, dass die Leistung der Kaufsache bereits fällig war, so wird die Anweisung hinfällig. Findet aber der Käufer einen Mangel an der gekauften Sache und giebt sie zurück, so wird die Anweisung nicht hinfällig; vielmehr kann der Assignat von dem Käufer die Leistung verlangen, während der Käufer sich an den Verkäufer wegen des Preises zu halten hat.

Weist der Käufer den Verkäufer wegen des Kaufpreises auf einen Mann an und findet darauf an der gekauften Sache einen Mangel und giebt sie zurück, so wird die Anweisung, falls der Assignat bereits die Leistung erhalten hat, nicht annulliert, vielmehr hat der Käufer sich an den Verkäufer hinsichtlich dessen, was er erhalten hat, zu wenden. Hat der Verkäufer die Leistung noch nicht in Händen, so wird die Anweisung, wie manche behauptet haben, hinfällig, während nach Ansicht anderer dies nicht der Fall ist.

Prozessieren der Assignant und der Assignatar, indem

der Assignant behauptet: »Ich habe dich [nur zu meinem Stellvertreter im Besitzerwerbe gemacht«, während der Assignatar einwendet: »Nein, du hast mich angewiesen«, so gilt nach richtiger Auffassung die Aussage des Assignanten, während nach anderer Meinung die des Assignatars gilt. Behauptet aber umgekehrt der Assignant: »Ich habe dir Anweisung erteilt«, während der Assignatar erklärt: »Nein, du hast mich [nur] zu deinem Stellvertreter in der Besitzergreifung gemacht und mein Anspruch gegen dich ist geblieben«, so gilt nach der evidenteren Meinung die Aussage des Assignatars, während nach anderer Ansicht diejenige des Assignanten gilt.

Fünfzehntes Kapitel:
handelt von dem Bürgschaftsvertrage[1].

Derjenige, welcher selbst über sein Vermögen frei verfügen kann, darf gültig eine Bürgschaft übernehmen. Wer aber nicht frei über sein Vermögen verfügen kann wie der Unmündige, der Geisteskranke und derjenige, welcher in seiner Handlungsfähigkeit auf Grund seiner Thorheit durch Richterspruch beschränkt worden ist, darf dieses nicht. Derjenige wiederum, dessen Handlungsfähigkeit wegen Konkurses beschränkt worden ist, kann gültig eine Bürgschaft leisten und deswegen angegangen werden, sobald die Beschränkung von ihm genommen ist. Der Sklave kann sich ohne Erlaubnis seines Herrn nicht verbürgen; andere behaupten, er könne es und sei deswegen in Anspruch zu nehmen, sobald er freigelassen worden sei; auch könne er es mit Erlaubnis des Herrn und sei [auch in diesem Falle erst] nach der Freilassung in Anspruch zu nehmen. Wieder andere erklären: der Sklave habe aus seinem Erwerbe oder aus seinem Geschäftsvermögen die Zahlung zu leisten, falls ihm von dem Herrn

der Betrieb eines Handelsgewerbes gestattet sei[8]. Sage jemand zu einem solchen Sklaven: »Verbürge dich mit deinem Geschäftsvermögen«, so sei er verpflichtet, hieraus die Schuld zu tilgen, es sei denn es laste auf ihm noch eine [andere] Schuld. Der bedingt Freigelassene steht hinsichtlich der Bürgschaftsübernahme vor der Erlaubnis seines Herrn dem Vollsklaven gleich. Wie es zu halten sei, wenn sie ihm der Herr gestattet, ist streitig.

Unzulässig ist es, sich zu verbürgen, bevor man den Gläubiger, zu dessen Gunsten man die Bürgschaft übernimmt, kennt. Gültig kann man sich für jede Schuld verbürgen, die rechtsverbindlich ist, wie für den Kaufpreis, für die Schuld aus einem Pränumerationskaufe und für den aus einem Delikte zu leistenden Schadensersatz, oder deren Rechtsverbindlichkeit unmittelbar bevorsteht, wie für den Kaufpreis während der Wahlfrist und für das aus einer Werkverdingung Geschuldete; andere behaupten jedoch, für letzteres könne man sich nicht rechtsgültig verbürgen. Für eine Schuld, die nicht rechtsverbindlich ist oder deren Rechtsverbindlichkeit nicht unmittelbar bevorsteht, wie das aus einer bedingten Freilassung Geschuldete, kann man sich dagegen rechtsgültig nicht verbürgen. Ebenso ist die Uebernahme einer Bürgschaft für eine unbekannte Leistung ungültig; einige meinen jedoch, man könne sich in rechtsgültiger Weise für die Leistung der statt der Blutrache geschuldeten Kamele verbürgen, [auch wenn die Leistung eine unbestimmte ist].

Ungültig ist ferner die Bürgschaft für eine Schuld, die niemand verpflichtet. Gültig dagegen kann man sich nach den Quellen zu Gunsten des Verkäufers für Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer, falls die Lieferung der Kaufsache sofort fällig ist, und umgekehrt zu Gunsten des Käufers für die Lieferung der Ware seitens des Verkäufers, falls der Kaufpreis sofort fällig ist, verbürgen. Sagt jemand zu einem anderen: »Wirf deine Waare in das Meer,

ich will dafür gut stehn«, und wirft sie der andere hinein, so hat der erste dafür einzustehn.

Nicht zur Anwendung gelangen bei dem Bürgschaftsvertrage das Rücktrittsrecht während des Beisammensitzens und das bedingte Rücktrittsrecht. Auch ist es unzulässig, die Bürgschaft an eine zukünftig eintretende Bedingung zu knüpfen. Bedingt sich jemand bei einem Kaufvertrage eine wertlose Bürgschaft aus, so wird der Kauf nach einer Rechtsmeinung im Gegensatz zu einer andern hinfällig.

Der Gläubiger, dem Bürgschaft geleistet ist, hat das Recht, seine Forderung sowohl gegen den Bürgen wie gegen den Hauptschuldner geltend zu machen. Verbürgt sich ihm für den Bürgen wiederum ein Bürge, so kann er [auch von diesem] die ganze Schuld einfordern. Befreit er aber den Vorbürgen, so ist dadurch zugleich der Nachbürge befreit; dagegen wird durch Befreiung des Nachbürgen nicht auch der Vorbürge der Schuld ledig. Zahlt der Nachbürge die Schuld und hatte er sich für den Vorbürgen mit dessen Einwilligung verbürgt, so hat er gegen diesen einen Regressanspruch; nach anderer Rechtsansicht hat er diesen nur unter der Voraussetzung, dass er sich mit Einwilligung des Vorbürgen verbürgt und mit dessen Einwilligung gezahlt hat. Verbürgt er sich ohne Einwilligung des Vorbürgen, so hat er keinen Regressanspruch; andere meinen, er hätte ihn in diesem Falle dann, wenn er die Zahlung mit dessen Einwilligung leistet. Verbürgt er sich für eine noch nicht fällige Schuld und zahlt er diese vor dem Fälligkeitstermine, so kann er gegen den Vorbürgen vor diesem Termine keinen Regress nehmen. Stirbt der eine von ihnen, so wird seine Verbindlichkeit fällig, die des anderen hingegen nicht. Zahlt der Nachbürge freiwillig mehr als die Schuld beträgt, so kann er sich bezüglich der Mehrzahlung nicht an den Vorbürgen halten. Leistet er dem Gläubiger statt der Schuld ein Kleid, so kann er nur wegen der an Wert

resp. Schuldbetrag geringeren von beiden Leistungen Regress nehmen.

Weist der Bürge den Gläubiger auf jemand an, der ihm etwas schuldet, so kann er sich an den Schuldner, für den er gebürgt hat, halten; weist er ihn aber auf jemand an, der ihm nichts schuldet, so kann er nur unter der Voraussetzung gegen den Hauptschuldner Regressansprüche geltend machen, dass der Assignat an den Gläubiger zahlt und sich nun seinerseits an den Bürgen hält und ihn zur Zahlung zwingt. *Dann erst kann der Bürge gegen den Hauptschuldner vorgehen.* Zahlt zwar der Assignat dem Gläubiger, was zu zahlen ist, erlässt er aber dann dem Bürgen die Zahlung, so kann dieser gegen den Hauptschuldner Regress nehmen; nach einer anderen Rechtsmeinung kann er es nicht.

Die Bürgschaft, die jemand dadurch leistet, dass er bestimmte Sachen z. B. geraubte[h] oder geliehene Sachen dem Gläubiger überlässt, ist rechtlich ungültig; andere erklären sie für gültig. Die Leibbürgschaft dagegen ist richtiger Ansicht nach rechtsgültig; andere erklären sogar, über ihre Rechtsgültigkeit herrsche Einstimmigkeit. Rechtlich unwirksam aber ist es, wenn einer mit seinem Leibe sich verbürgt für jemand, der eine von Allah, dem Hohen, bestimmte Strafe zu büssen hat. Wohl aber kann man sich rechtsgültig mit seinem Leibe für jemand verbürgen, der eine Strafe nach dem Widervergeltungsrechte oder eine solche aus einer falschen Anklage wegen Ehebruchs zu gewärtigen hat; andere erklären diese Bürgschaft jedoch für rechtsungültig.

Verbürgt sich jemand mit einem Körperteile, der von dem Manne abzusondern[i] ist, oder mit einem Körperteile, der von ihm nicht fortgenommen werden kann, wie die Leber und das Herz, so ist diese Bürgschaft rechtlich wirksam; verbürgt er sich aber hiermit ohne Einwilligung des Betreffenden, so ist sie unwirksam; andere erklären dies jedoch für rechtsgültig.

Sucht sich jemand der Bürgschaft zu entledigen, so kann die Schuld sofort von ihm gefordert werden. Bedingt er sich bei der Bürgschaftsübernahme eine Frist aus, so ist er bei Ablauf der Frist für die Schuld in Anspruch zu nehmen; bietet er die Leistung vorher an und entsteht durch die Annahme kein Schade, so ist der Gläubiger verpflichtet, sie anzunehmen. Liefert der Schuldner, für den jemand bürgt, sich selbst dem Gläubiger aus, so wird der Bürge befreit. Ist der Bürge abwesend, so darf die Schuld von ihm nicht eher gefordert werden, bis eine Zeit verstrichen ist, in welcher es ihm möglich war, zu dem Gläubiger hinzugehen. Gilt der Bürge als verschollen[r], so kann die Forderung gegen ihn nicht geltend gemacht werden, bis sein Aufenthalt bekannt geworden ist. Stirbt er, so ist die Bürgschaft erledigt; andere behaupten, es könne gegen ihn auf Grund der Verpflichtung, die auf ihm lastet, der Anspruch geltend gemacht werden.

Sechszehntes Kapitel:
handelt von dem Gesellschaftsvertrage[1].

Der Gesellschaftsvertrag kann gültig von jedem eingegangen werden, der verfügungsfähig ist. Er kann rechtsgültig nach der evidenteren Meinung *nur über Preiswerte* abgeschlossen werden; andere dagegen erklären, Gegenstand desselben könne jede Art von Fungibilien sein; das sei die nach den Quellen bessere Ansicht.

Von den verschiedenen Gesellschaften *ist nur der Gesellschaftsvertrag über wirklich vorhandene Dinge gesetzlich erlaubt.* Diesen gehen zwei Gesellschafter über Sachen, welche Gegenstand eines Gesellschaftsvertrages sein können, unter der Voraussetzung ein, *dass das Vermögen des einen Gesellschafters* (sc. *welches er einwirft*) *seiner Beschaffenheit nach zu derselben Art wie das des anderen ge-*

hört. Kommen nun von Seiten des einen Dirhem und von Seiten des anderen Denare oder von Seiten des einen vollwichtige und von Seiten des andern beschnittene Münzen [in die gemeinsame Masse], so ist der Gesellschaftsvertrag nicht gültig. Ferner ist Voraussetzung, dass beide Vermögensmassen mit einander vermischt werden. Nach Meinung einiger Juristen ist auch noch erforderlich, dass das Vermögen des einen Gesellschafters dem des andern im Betrage gleichkommt; jedoch ist dies unbegründet.

Besteht das Vermögen zweier Leute aus Mobilien, und wollen sie eine Gemeinschaft begründen, so soll ein jeder von ihnen einen Teil seiner Mobilien gegen einen Teil der Mobilien seines Gemeinschafters verkaufen, damit es so zu ihrem Gemeineigentum werde, und dann soll ein jeder von ihnen dem andern Genossen das Verfügungsrecht einräumen. Der Gewinn, welcher gemacht wird, fällt beiden im Verhältnis der beiden Vermögensmassen zu; desgleichen wird der Verlust, welcher eintritt, beiden im Verhältnis der Vermögensmassen angerechnet. Sind beide Vermögen gleich, und machen sie beide eine ungleiche Zumessung des Gewinnes zur Bedingung, oder sind beide Vermögen ungleich, und machen beide Contrahenten eine gleiche Zumessung des Gewinnes zur Bedingung, so ist der Vertrag nichtig, und der Gewinn wird unter beide nach Verhältnis der Vermögensmassen geteilt, während ein jeder von ihnen sich an den andern wegen der Vergütung für seine an dem Vermögen desselben vorgenommenen Leistungen halten kann.

Die Leibesgemeinschaft d. h. derjenige Gesellschaftsvertrag, wonach alles, was die Genossen mit ihren Leibern erwerben, beiden gemeinsam sein soll, ist nichtig, und es kann sich ein jeder von ihnen den Lohn für seine Leistung nehmen.

Die Gemeinschaft aller Güter d. h. der Vertrag, nach welchem zwei Leute alles gemeinsam besitzen,

was sie durch ihr Vermögen und ihren Leib erwerben, und nach welchem ein jeder von ihnen für das einzustehen hat, was der andere sei es aus einem Raube oder einem nichtigen Kaufvertrage oder aus einer Bürgschaft mit dem Vermögen zu leisten hat, ist nichtig; und es kann sich ein jeder von ihnen den Gewinn, welcher auf sein Vermögen entfällt, und den Lohn für seine Leistungen nehmen, während er nur für dasjenige einzustehen braucht, was ihm besonders sei es aus einem Raube, einem nichtigen Kaufe oder einer Bürgschaft mit dem Vermögen zu leisten zukommt.

Die Gemeinschaft zweier Vermögensloser[m]) d. h. der Vertrag, nach welchem dieselben ihren Gewinn aus ihren auf ihr ehrliches Gesicht hin gemachten Einkäufen für gemeinsam erklären, ist nichtig. Gestattet jedoch ein jeder von ihnen dem andern den Einkauf einer ihnen beiden bekannten Sache, und machen sie beide nun den Einkauf mit dem Uebereinkommen, dass diese Sache ihnen gemeinsam sei, so soll sie beiden gemeinsam sein, und der Gewinn daraus beiden zukommen.

Der Gemeinschafter gilt in Bezug auf das, was er einkauft, was er auf Grund eines Unfalles einfordert und was von ihm infolge von Veruntreuung gefordert wird, als Depositar[n]). Nimmt der eine Gesellschafter seinem Genossen das Verfügungsrecht, so gilt dieser als abgesetzt, während dem andern das Verfügungsrecht verbleibt, bis er abberufen wird. Stirbt der eine Genosse, oder wird er wahnsinnig, so wird der Gesellschaftsvertrag gelöst.

Siebzehntes Kapitel:
handelt von der Stellvertretung[o]).

Wer über dasjenige, worüber er einen Vertreter setzt, frei verfügen kann, darf sowohl sich vertreten lassen als [andere] vertreten. Wer dagegen nicht verfügungsfähig

ist, darf weder sich vertreten lassen noch [selbst andere] vertreten abgesehen von dem Unmündigen, der bereits die Dinge unterscheiden kann; seine Vertretung erstreckt sich [auch nur] auf die Erlaubnis zum Eintritte in das Haus und auf das Tragen der Geschenke.

Zulässig ist die Ernennung eines Vertreters bei den Rechtshandlungen der Menschen, soweit sie den Abschluss und die Lösung von Verträgen, die Ehescheidung, die Freilassung, die Nachweisung von Rechten, die Befriedigung derselben und die Befreiung davon betreffen; ob auch die Bekräftigung von Rechten hierher zu zählen sei, ist streitig. Desgleichen ist bestritten, ob die Stellvertretung bei dem Erwerbe der mubaḥat[p] wie des Wildes, der trockenen Kräuter und des Wassers zulässig sei. Unzulässig ist sie bei der Scheidung in der Form des ẓihar[q] und bei der Eidesleistung. Bestritten ist sie wiederum bei der Rückberufung der Frau in die Ehe[r]. Was die Pflichten gegen Allah, den Hohen, betrifft, so ist es unzulässig, sich in solchen, soweit sie Pflichten des Kultus sind, abgesehen von dem Almosen und der Pilgerfahrt nach Mekka, vertreten zu lassen; soweit sie Strafen sind, kann man bei ihrer Abbüssung, jedoch nicht bei ihrer Verwirkung sich vertreten lassen.

In allen Fällen, in denen Stellvertretung statthaft ist, gilt deren Vollziehung als zulässig ohne Rücksicht darauf, ob der Vertretene anwesend oder abwesend ist. Einige Juristen behaupten dagegen, sie sei bezüglich der Abbüssung der Strafen nach dem Widervergeltungsrecht und der Strafe für die falsche Anschuldigung wegen Ehebruchs[f] bei Abwesenheit des Vertretenen unstatthaft, während andere dies verneinen und die Dritten endlich diesen Fall als streitig ansehen.

Die Stellvertretung kommt rechtsgültig nur durch Angebot und Annahme zustande. Die Annahme kann hierbei durch das Wort und durch die That er-

folgen. Ebenso kann die Annahme sogleich und nachträglich geschehen.

Unstatthaft ist es, das Mandat zur Stellvertretung unter einer zukünftig eintretenden Bedingung zu schliessen. Wird es unter einer Bedingung geschlossen, und tritt diese ein, und verfügt danach der Mandatar, so ist die von ihm getroffene Verfügung rechtlich unwirksam. Erteilt jemand den Auftrag sogleich, indem er [nur] die Verfügung an eine Bedingung knüpft, so ist dies statthaft. Wenn jemand sich einen Stellvertreter im Prozesse oder zur Befriedigung eines Rechtes bestellt, so ist die Zustimmung desjenigen nicht erforderlich, dem gegenüber der Stellvertreter ernannt ist; wenn er sich aber einen solchen für [die Begründung] eines Anspruchs bestellt, so kann dieser dies dem anderen gegenüber nur geltend machen, wenn er es ihm gestattet, oder die Sache eine solche ist, über welche[1] der Mandant selbst nicht gebieten, oder welche er ihrer Grösse wegen nicht im Bereiche seiner Macht haben könnte.

Wenn jemand zwei Personen eine Volllmacht giebt, so darf der eine von ihnen nicht allein Verfügungen treffen, es sei denn der Auftraggeber habe dies für ihn festgesetzt. Erteilt jemand einem anderen den Auftrag, etwas für ihn zu verkaufen, so darf dieser die Sache nicht an sich selbst verkaufen; andere behaupten, er dürfe dies thun, falls er dem Mandanten dafür Geld zahlt; jedoch ist dies unbegründet. Dagegen darf er die Sache an seinen Sohn und an den von ihm bedingt Freigelassenen verkaufen; andere bestreiten dies. Statthaft ist es nach einer Rechtsansicht, einem fremden Sklaven den Auftrag zu erteilen, er solle sich selbst für den Auftraggeber von seinem Herrn kaufen; andere verwerfen diese Meinung.

Der Stellvertreter darf nichts verkaufen, ohne dass er einen gleichartigen Preis nimmt; auch darf er nichts gegen

1) Wörtlich: etwas, über dessen Gleiches der Mandant etc.

einen befristeten Kaufpreis oder gegen anderes als im Lande übliches Bargeld verkaufen, ausser wenn er dem Mandanten für all dieses Geld zahlt. Wenn der Mandant den Auftrag giebt, um tausend Dirhem zu verkaufen, und der Mandatar um tausend Denare verkauft, so ist der Vertrag nicht rechtsgültig. Wenn er aber den Auftrag erteilt, um tausend zu verkaufen, und der Mandatar um zweitausend verkauft, so ist dies rechtsgültig, es sei denn der Auftraggeber habe [es] ihm [ausdrücklich] verboten. Giebt der Mandant den Auftrag, um tausend zu verkaufen, und verkauft der Mandatar um tausend und ein Kleid, so erklärt dies eine Rechtsmeinung für zulässig, eine andere für unzulässig. Erteilt der Mandant den Auftrag, um tausend auf Stundung zu verkaufen, so darf der Mandatar [auch] gegen tausend sofort zahlbar verkaufen, es sei denn der Auftraggeber habe [es] ihm verboten, oder der Kaufpreis gehöre zu denjenigen Sachen, welche durch ihre Aufbewahrung sehr bald Schaden nehmen.

[Giebt der Mandant den Auftrag], um tausend sofort zahlbar zu kaufen, so darf nach einer Rechtsansicht der Mandatar [auch] gegen tausend auf Stundung einkaufen; eine andere Meinung hält dies für unstatthaft. Sagt er, der Mandatar solle einen Sklaven um hundert kaufen, so ist es diesem gestattet, einen Sklaven, der einen Wert von hundert hat, um weniger als hundert zu kaufen. Unzulässig aber ist es, wenn der Auftraggeber ihm sagt, er solle einen Sklaven um hundert kaufen, einen solchen um zweihundert zu kaufen, auch wenn er soviel wert ist. Wenn der Mandant an den Mandatar tausend auszahlt mit dem Auftrage: »Kaufe mir fur diese tausend einen Sklaven« und dieser den Einkauf macht, indem er die Verpflichtung zur Zahlung übernimmt, so ist dies rechtsungültig. Giebt jener ihm aber den Auftrag: »Kaufe, indem du die Verpflichtung zur Zahlung übernimmst; ich zahle [dir] dafür die tausend bar«, und

kauft dieser, indem er die tausend selbst hingiebt, so ist dies nach Meinung einiger Juristen rechtsgültig, nach Ansicht anderer jedoch nicht.

Erteilt jemand den Auftrag, einen nichtigen Kaufvertrag abzuschliessen, so ist es dem Mandatar weder gestattet, einen nichtigen noch einen rechtsgültigen Kauf zu schliessen.

Giebt der Mandant den Auftrag: »Kaufe für diesen Denar ein Schaf« und kauft der Mandatar zwei Schafe ein, von denen ein jedes einen Denar wert ist, so gehört der gesamte Einkauf dem Mandanten; andere behaupten, auf ein Schaf habe gegen Zahlung eines halben Denar der Mandatar Anspruch.

Erteilt der Mandant den Auftrag, einen Sklaven zu verkaufen oder zu kaufen, so ist es dem Mandatar nicht gestattet, einen Vertrag nur über die Hälfte desselben zu schliessen. Giebt der Mandant ihm den Auftrag, eine Genussache einzukaufen, so darf der Mandatar keine Species einkaufen; weiss er dies nicht und erkennt er es erst später, so kann er die Sache zurückgeben. Nimmt jemand sich einen Vertreter für den Einkauf einer Sache als Species, und findet er dann an der Sache einen Fehler, so kann er sie nach den Quellen [gleichfalls] zurückgeben.

Nimmt jemand sich einen Vertreter für den Verkauf einer Sache an Zaid, und verkauft dieser an ʿOmar, so gilt dies als unzulässig. Gestattet aber ist es dem Vertreter, den jemand sich für den Verkauf einer Sache auf einem Markte bestellt, die Sache an einem anderen Orte zu verkaufen. Bestellt sich jemand einen Vertreter für den Verkauf einer Sache, so hat der Vertreter die Sache zu übergeben, darf aber den Kaufpreis nicht in Besitz nehmen; nach anderer Rechtsansicht hat er ihn in Besitz zu nehmen.

Ernennt jemand einen Vertreter für die Begründung einer Schuld, und stipuliert der Vertreter sie, so darf er

die Valuta nicht an sich nehmen. Bestellt der Auftraggeber ihn aber zum Vertreter bei der Besitzergreifung, und bestreitet derjenige, auf welchem die Verpflichtung [zur Besitzübertragung] ruht, diese Verpflichtung, so hat der Vertreter nach einer Rechtsmeinung dieselbe nachzuweisen; andere verneinen dies.

Unzulässig ist es, sich einen Vertreter für jedes Kleine und Grosse zu bestellen. Nimmt sich jemand einen Vertreter für den Einkauf eines Sklaven, ohne anzugeben, von welcher Art der Sklave sein solle, so ist die Stellvertretung rechtsungültig. Ebenso ist es zu halten, wenn der Mandant zwar angiebt, von welcher Art der Sklave sein solle, aber nicht den Kaufpreis bestimmt. Wenn er die Art angiebt und den Preis bestimmt, es aber unterlässt, die Eigenschaften des Sklaven zu beschreiben, so ist die Vertretung nach der am meisten zu billigenden Ansicht rechtsungültig; andere erklären sie jedoch für gültig.

Für dasjenige, was in der Hand des Vertreters ohne culpa [desselben] zu Grunde geht, ist dieser nicht verpflichtet, einzustehen. Bezüglich des Unterganges und bezüglich dessen, was gegen den Vertreter unter dem Vorwurfe der Untreue eingeklagt wird, gilt die Aussage des Vertreters. Hatte der Vertreter den Auftrag unentgeltlich übernommen, so gilt auch seine Aussage über die Rückgabe. Hatte er den Auftrag gegen ein Honorar übernommen, so gilt nach einer Rechtsansicht [auch hierüber] seine Aussage; eine andere Meinung lässt die Aussage des Mandanten entscheiden.

Prozessieren die Parteien mit einander, indem der Mandant behauptet: »Ich habe dir gestattet, einen unbefristeten Kaufvertrag zu schliessen« und der Mandatar erwidert: »Nein, einen befristeten« oder indem der Mandant behauptet: »Ich habe dir gestattet, für zehn einzukaufen« und der Mandatar erwidert: »Nein, für zwanzig«, so gilt die Aussage des Mandanten. Prozessieren sie über den Kaufvertrag und über die Besitz-

nahme des Preises, indem der Vertreter dieses geltend macht, und der Vertretene es bestreitet, oder indem der Vertreter behauptet: »Ich habe die Sache für zwanzig gekauft« und der Vertretene erwidert: »Nein, du hast sie für zehn gekauft«, so bestehen für diesen Fall [über die Frage, wessen Aussage entscheide] zwei Rechtsanschauungen.

Bestellt jemand einen Vertreter zur Zahlung einer Schuld, und zahlt dieser in Abwesenheit des Mandanten ohne Zuziehung von Zeugen, und bestreitet der Gläubiger später die Zahlung, so hat der Vertreter dafür aufzukommen; nach anderer Rechtsansicht hat er dafür nicht einzustehen; jedoch ist dies unbegründet. Zieht der Mandatar zwei unbefangene Zeugen oder auch nur einen einzigen hinzu, so hat er zwar nach einer Rechtsansicht [auch dann] für die Zahlung einzustehen, nach einer anderen dagegen hat er dafür nicht aufzukommen. Zahlt er die Schuld in Gegenwart des Mandanten ohne Zuziehung von Zeugen, so lässt ihn eine Rechtsansicht dafür haften, eine andere nicht. Giebt der Mandant den Auftrag, eine Sache zu hinterlegen, und hinterlegt sie der Mandatar ohne Zuziehung von Zeugen, so braucht dieser dafür nicht einzustehen; andere freilich erklären ihn für haftbar.

Hat jemand gegen einen andern eine Verbindlichkeit zu erfüllen, und kommt zu ihm ein Mann, der behauptet, er sei der Vertreter des Gläubigers, und schenkt er ihm Glauben, so *kann* er an diesen zahlen, ist aber zur Zahlung an ihn *nicht verpflichtet*. Erklärt der Mann aber: »Ich bin der *Erbe* des Gläubigers« und schenkt er ihm Glauben, so *ist er verpflichtet*, an den Mann zu zahlen. Erklärt der Betreffende: »Der Gläubiger hat mich auf dich *angewiesen*«, und schenkt er seinen Worten Glauben, so ist er zur Zahlung an ihn *verpflichtet*; andere erklären ihn hierzu nicht für verpflichtet. Kommt hinterher der Inhaber des Rechts und streitet er [alles] ab, so *hat der, welcher gezahlt hat, dafür zu haften*.

Der Mandatar hat das Recht, sich selbst abzusetzen, wann er will; ebenso hat der Mandant die Befugnis, ihn abzuberufen, wann er will. Wenn der Mandant den Mandatar abberuft, ohne dass dieser hiervon erfährt, so gilt dieser dennoch nach einer Rechtsmeinung im Gegensatz zu einer anderen für abgesetzt.

Wenn derjenige, welcher Mandatar oder Mandant ist, aufhört, zu den verfügungsfähigen Menschen zu zählen dadurch, dass er mit dem Tode abgeht oder von Wahnsinn bezw. von Körperschwäche heimgesucht wird, so ist das Mandatsverhältnis gelöst. Bestellt jemand seinen Sklaven zu seinem Vertreter in einer Sache, und lässt er ihn dann frei, so ist anzunehmen, dass er als abberufen gilt; andere nehmen an, er gälte nicht als abgesetzt. Ueberschreitet der Mandatar die Grenzen des Auftrages, so ist das Verhältnis gelöst; andere verneinen dies.

Achtzehntes Kapitel:
handelt vom Verwahrungsvertrage[t].

Eine Sache hinterlegen kann in rechtsgültiger Weise nur derjenige, welcher verfügungsfähig ist, bei einem, der dies gleichfalls ist. Wenn also ein Unmündiger ein Vermögensstück deponiert, und dies bei dem Depositar untergeht, so haftet der Depositar dafür und kann sich nur durch die Uebergabe der Sache an denjenigen, welcher die Angelegenheiten des Unmündigen zu besorgen hat[u], befreien. Wenn [umgekehrt] jemand ein Vermögensstück bei einem Unmündigen hinterlegt, und dasselbe bei diesem sei es mit oder ohne Verschulden zu Grunde geht, so haftet dieser dafür nicht; wenn er es vernichtet, so haftet er [freilich] dafür; andere bestreiten die Haftung aber [auch dann].

Wenn jemand ein Depositum annimmt, so hat er es

in der Weise zu bewahren, in welcher die betreffende Sache verwahrt zu werden pflegt. Erklärt der Deponent: »Verschliesse die Sache nicht mit zwei Schlössern und schlafe nicht darauf« und widerspricht der Depositar diesem Verlangen, so hat er nicht dafür einzustehen; eine andere Rechtsmeinung erklärt ihn für haftbar. Sagt der Deponent: »Verwahre die Sache an diesem Verwahrungsorte« und schafft der Depositar sie an einen andern, so haftet er dafür. Wenn der Deponent die Wegschaffung der Sache von dem Orte verbietet, und der Depositar sie an einen gleichen Ort transportiert, so hat er dafür aufzukommen; andere bestreiten seine Haftpflicht. Fürchtet der Depositar, die Sache könne an dem Verwahrungsorte verderben, und schafft er sie deshalb fort, so haftet er nicht dafür. Wenn er sie aber liegen lässt, bis sie verdorben ist, so hat er dafür einzustehen; andere behaupten, dass, wenn der Deponent ihm die Fortschaffung verbiete, der Depositar nicht hafte. Erklärt der Deponent: »Schaffe die Sache nicht fort, auch wenn du fürchtest, sie möchte verderben«, und fürchtet der Depositar für sie und schafft er sie deshalb fort, so haftet er nicht dafür. Sagt der Deponent: »Binde die Sache in deinen Aermel«, und nimmt sie der Depositar in seine Hand, so hat er nach einer Rechtsansicht dafür einzustehen, nach einer anderen nicht; dritte wiederum behaupten, der Depositar sei in diesem Falle nach einstimmiger Meinung haftbar. Sagt der Deponent: »Bewahre die Sache in deiner Tasche«, und legt der Depositar sie in seinen Aermel, so haftet er dafür; dagegen ist er nicht haftbar, falls er sie auf das Verlangen des Deponenten, sie in dem Aermel zu bewahren, in seine Tasche steckt.

Wenn der Depositar verreisen will und den Eigentümer der Sache nicht auffinden kann, so soll er die Sache dem Richter übergeben; giebt es am Orte keinen Richter, so soll er sie einem richterlichen Gehülfen übergeben. Liefert er sie einem solchen aus, trotzdem sich

ein Richter am Orte befindet, so haftet er dafür; andere bestreiten seine Haftpflicht. Vergräbt der Depositar die Sache in einem Hause, indem er davon einen richterlichen Gehülfen, der in dem Hause wohnt, in Kenntnis setzt, so hat er nach richtiger Schulmeinung nicht dafür einzustehen; nach Ansicht anderer ist er haftbar.

Wenn jemand ein Stück Vieh zur Verwahrung übergiebt, und der Depositar es nicht füttert, so dass es stirbt, so haftet der Depositar dafür. Wenn aber der Deponent den Auftrag giebt, es nicht zu füttern, und der Depositar es nicht füttert, so dass es stirbt, so hat dieser dafür nicht aufzukommen; nach anderer Rechtsansicht muss er dafür einstehen.

Hinterlegt der Depositar die Sache weiter bei einem Dritten, ohne dass er auf Reisen geht, oder ein zwingender Grund vorliegt, so haftet er dafür. Auch hat der Deponent das Recht, in diesem Falle sowohl den ersten als den zweiten Depositar verantwortlich zu machen. Nimmt er den zweiten in Anspruch so kann dieser Regress gegen den ersten nehmen.

Vermischt der Depositar die hinterlegte Sache mit einem ihm gehörigen Vermögensbestandteile, so dass sie von diesem nicht zu scheiden ist, so haftet er dafür. Gebraucht er die Sache oder nimmt er sie aus der Verwahrung heraus, um sie zu nutzen, so macht er sich haftbar. Hat er hierbei jedoch die Absicht, die Sache für sich zu erwerben, so ist er nicht haftbar; andere erklären ihn aber für haftpflichtig.

Verlangt der Deponent die Sache heraus, und verweigert der Depositar grundlos die Herausgabe derselben, so macht er sich haftbar. Ueberschreitet der Depositar seine Befugnisse und lässt er danach von seinem Uebergriffe ab, so wird er dennoch nicht von der Haftpflicht befreit. Verschafft der Depositar dem Deponenten eine Sicherheit, so wird er nach richtiger Schulmeinung befreit; nach anderer Rechtsansicht wird er nicht eher befreit, bis er die Sache an ihren Eigentümer zurückgiebt.

Der Deponent und der Depositar haben *beide* das Recht, *das Vertragsverhältnis nach freiem Belieben aufzulösen.* Stirbt der eine von ihnen oder verfällt er in Wahnsinn oder in Krankheit, so gilt der Verwahrungsvertrag als gelöst.

Behauptet der Depositar: »Ich habe dir das Depositum zurückgegeben«, so gilt seine Aussage samt seinem Eide. Behauptet er: »Du hast mich beauftragt, an Zaid zu zahlen«, während Zaid erklärt: »Es ist an mich nichts gezahlt worden«, so gilt die Aussage des Zaid[9]. Behauptet der Depositar: »Das Depositum ist durch Zufall zu Grunde gegangen«, so gilt seine Aussage hierüber. Behauptet er: »Ich habe sie aus dem Verwahrungsorte abgelangt« oder »Ich bin mit ihr aus zwingenden Gründen auf Reisen gegangen«, und geschieht dieses *aus einem klar ersichtlichen Grunde* wie infolge einer Feuersbrunst, eines Raubes und dgl., so ist diese Behauptung nur zu beachten, wenn sie bewiesen wird; dann erst kann er schwören[10], dass sie zu Grunde gegangen sei. Geschieht dies aber *aus einem nicht aufgeklärten Grunde*, so wird seine Aussage angenommen. Bestreitet der Depositar, dass ihm etwas zur Aufbewahrung gegeben worden sei, so gilt seine Aussage und er hat einen Eid zu leisten. Wenn der Kläger aber einen Beweis dafür erbringt, dass er ein Depositum hingegeben hat, und der Depositar nun einwendet: »Du hast mir allerdings ein Depositum gegeben, aber es ist zu Grunde gegangen« und auch einen Nachweis dafür bringt, dass die Sache verloren gegangen ist, *bevor er den Empfang des Depositums ableugnete*, so muss dieser Nachweis beachtet werden. Andere Juristen erklären jedoch, der Nachweis sei unerheblich; vielmehr sei, wenn der Depositar behaupte: »Ich habe nichts für dich bei mir«, und der Deponent einen Beweis dafür erbringe, dass er ein Depositum hingegeben habe, und darauf wiederum der Depositar entgegne: »Du hast mir zwar eine Sache zur Aufbewahrung

gegeben, aber sie ist verloren gegangen«, die Aussage des Depositars hierüber anzunehmen.

Neunzehntes Kapitel: handelt vom Leihvertrage[r)].

Wer über sein Vermögen verfügen kann, darf dasselbe auch verleihen. Verliehen werden kann jede Sache, die unbeschadet ihrer Substanz zu benutzen ist. Verpönt ist es, eine junge Sklavin an einen anderen als einen solchen Verwandten, welchem der Beischlaf mit ihr untersagt ist[s)], zur Leihe zu geben. Verboten ist es ferner, einen rechtgläubigen Sklaven einem Ungläubigen und das Wildbret einem, der die Pilgerpflichten auf der Fahrt nach Mekka zu beobachten hat, zu leihen. Verpönt ist es endlich, sich Vater und Mutter für die Dienstleistungen zur Leihe zu erbitten.

Wer sich ein Stück Land leiht, um es zu bepflanzen und zu bebauen, darf es besäen; leiht er es sich nur, um es zu bepflanzen, so darf er es nicht bebauen. Desgleichen darf, wer sich Land nur leiht, um es zu bebauen, dasselbe nicht bepflanzen. Eine andere Rechtsansicht besagt, man könne auf demjenigen Lande, das man zur Bebauung sich geliehen hat, Pflanzungen anlegen und dasjenige Land, welches man sich nur, um es zu bepflanzen, hat zur Leihe geben lassen, auch bebauen; jedoch ist dies unbegründet.

Sagt der Commodant zum Commodatar: »Säe Weizen aus«, so kann dieser ihn aussäen, und jeder Schade, der entsteht, fällt auf den Weizen. Wenn er sagt: »Mache die Aussaat«, und die Saat nicht vom Glutwind leidet, und wenn der Commodant, während die Saat noch auf dem Felde steht, Ansprüche [auf das Leihgut] erhebt, so muss die Aussaat, falls sie eine solche ist, die in noch nicht vollreifem Zustande eingebracht werden kann, abgeerntet werden. Ist sie noch nicht einzu-

ernten, so bleibt sie bis zur Erntezeit stehen, und der Commodatar hat von der Zeit an einen Mietszins zu zahlen. Sagt der Commodant: »Säe Weizen aus«, so braucht ihn der Commodatar bis zur Ernte nicht fortzuschaffen.

Leiht sich jemand ein Stück Land zum Bepflanzen oder Bebauen auf einige Zeit, so darf er darauf pflanzen und bauen, bis diese Zeit um ist, oder der Commodant auf das Leihgut seinen Anspruch geltend macht. Leiht er sich dasselbe ohne Zeitbestimmung, so darf er darauf pflanzen und bauen, solange der Commodant es nicht beansprucht. Macht der Commodant seinen Anspruch [auf das verliehene Gut] geltend und hatte er dem Commodatar das »Wegschaffen« zur Bedingung gesetzt, so ist dieser hierzu gezwungen, hat aber nicht nötig, das Land zu planieren. Bedingt der Commodant sich solches nicht aus, und zieht der Commodatar es freiwillig vor, die Sache wegzuschaffen, so kann er dieses, ohne dass er verpflichtet ist, das Land zu planieren; andere behaupten, er sei hierzu gehalten. Besorgt der Commodatar die Fortschaffung nicht freiwillig, so hat der Commodant die Wahl, entweder es bei dem Zustande gegen einen Entgelt bewenden zu lassen oder die Saat fortzuschaffen und dem Commodatar eine Entschädigung für die Wertminderung zu gewähren, welche die Sache [eventuell] durch die Fortnahme erleidet. Geraten die Parteien in Zwistigkeiten, so ist der Commodant nicht daran zu hindern, sein Land zu betreten. Dagegen ist dem Commodatar zu untersagen, dasselbe zu betreten, um darauf spazieren zu gehen; andererseits ist er nicht daran zu hindern, auf das Land zu dem Zwecke zu gehen, um die Saat zu bewässern und im Stand zu halten; nach Meinung einiger Juristen ist er auch daran gehindert.

Der Eigentümer des Landes kann dasselbe nach freiem Ermessen verkaufen. Ebenso kann der Eigentümer der Pflanzung dieselbe nach seinem Belieben

verkaufen; einige bestreiten ihm dieses Recht, falls der Eigentümer des Landes nicht einwillige.

Trägt das Wasser Samen zu einem Manne an ein fremdes Landstück, und spriesst die Pflanze daraus auf, so ist dieser Mann, wie manche behauptet haben, zu veranlassen, die Pflanze zu entfernen; andere verneinen diese Pflicht.

Leiht sich jemand eine Sache, um sie für eine Schuld zu verpfänden[3], und verpfändet er sie, so gelangen für diesen Fall nach der einen der beiden hierüber herrschenden Rechtsmeinungen als Normen die Rechtsregeln des Leihvertrages zur Anwendung. Wenn also die Sache in der Hand des Pfandgläubigers zu Grunde geht oder der Schuld wegen verkauft wird, so haftet der Commodatar für [den Ersatz] ihres Wertes. Nach der zweiten Rechtsansicht ist in diesem Falle der Commodant anzusehen wie derjenige, welcher sich für die Schuld verbürgt hat. Die Begründung dieses Verhältnisses sei aber nicht eher zulässig, bis man ihm die Art der Schuld, ihren Betrag und ihre Nebenbestimmungen angegeben habe. So oft nun die Sache in der Hand des Pfandgläubigers zu Grunde gehe, könne der Commodant in keiner Weise Regressansprüche erheben. Werde die Sache aber verkauft, so könne er in Höhe des Betrages, um welchen sie verkauft worden sei, Regress nehmen.

Leiht jemand einem andern eine Mauer, damit er Palmstämme daran legen kann, so darf er daran kein Recht geltend machen, solange sich die Palmstämme an der Mauer befinden. Fällt die Mauer ein, oder zerstört der Commodant sie, oder fallen die Stämme um, so ist der Commodatar nach einer Ansicht berechtigt, von neuem die leihweise Ueberlassung einer Mauer in gleicher Weise zu verlangen; anderer und zwar richtiger Ansicht nach steht ihm diese Befugnis nicht zu.

Verleiht jemand ein Stück Land, damit einer darin begraben werde, so kann er daran kein Recht geltend machen, solange der Tote noch nicht verwest ist. An al-

len andern Sachen kann der Commodant sein Eigentumsrecht geltend machen, wann er will. Die Kosten der Rückgabe trägt der Commodatar.

Geht die geliehene Sache zu Grunde, so hat der Commodatar den Wert, welchen sie am Tage des Unterganges hatte, zu ersetzen; nach einer anderen Rechtsmeinung hat er den höchsten Wert, welchen die Sache in der Zeit von der Besitznahme an bis zum Untergange hatte, zu erstatten. Geht das Kind der geliehenen Sklavin[a] zu Grunde, so haftet der Commodatar auch für dieses; andere erklären ihn nicht für haftbar.

Derjenige, welcher eine Sache entliehen hat, darf sie nicht weiter verleihen. Andere Juristen halten dies jedoch für statthaft; es ist dies aber unbegründet. Verleiht der Commodatar die Sache weiter, und geht sie dann in zweiter Hand zu Grunde, und übernimmt der zweite Commodatar die Haftung, so kann der Commodant keinen Anspruch gegen den ersten Commodatar geltend machen.

Liefert jemand einem andern ein Reittier, auf welchem dieser dann reitet, und geraten beide darauf in Prozessstreitigkeiten, indem der Eigentümer des Tieres behauptet: »Ich habe es dir vermietet und du hast mir den Mietzins zu zahlen«, und der Reiter erwidert: »Nein, du hast es mir geliehen«, so gilt richtiger Ansicht nach die Aussage des Reiters. Behauptet umgekehrt der Eigentümer des Tieres: »Ich habe es dir geliehen«, während der Reiter erklärt: »Nein, du hast es mir vermietet«, so gilt die Aussage des Eigentümers des Tieres. Behauptet dagegen der Eigentümer des Tieres: »Du hast es mir unrechtmässiger Weise weggenommen«, während der Reiter erwidert: »Nein, du hast es mir geliehen«, so gilt die Aussage des Reiters. Prozessieren der Commodant und der Commodatar über die Rückgabe der geliehenen Sache, so gilt die Aussage des Commodanten.

Anmerkungen.

a) بيع pl. بيوع im eig. Sinne ist d i e wechselseitige Uebertragung von Werten, die dem Vermögen (مال) zugerechnet werden. So definiert Ibn Kasim S. 310 das بيع dahin: وهو لغة مقابلة شيء بشيء فدخل ما ليس بمال كخمر واما شرعا فاحسن ما قيل فى تعريفه انه تمليك عين مالية بمعاوضة باذن شرعى او تمليك منفعة مباحة على التعبيد بثمن مالى. Es ist daher der umfassendste Ausdruck zur Bezeichnung aller derjenigen auf Grund eines Vertrages zustande kommenden obligatorischen Verhältnisse, deren Charakteristikum die gegenseitige Verpflichtung ist, mag nun Uebergabe einer Sache gegen die einer anderen (Kauf, Tausch, Sachenmiete) oder Handlung gegen Uebergabe (Depositum, Commodat, Mutuum und Pfandvertrag) resp. gegen Handlung (die meisten Fälle des Mandats und der Societät) den Hauptinhalt der gegenseitigen Vertragsverpflichtungen bilden.

Aus dieser juristischen (شرعا) Grundbedeutung entwickeln sich zwei andere Begriffe des بيع, von denen der eine eine engere, der andere eine weitere Sphäre als der ursprüngliche Begriff umfässt. Hierbei erscheint jedesmal ein Merkmal des ursprünglichen Begriffes stärker betont, einmal das der Gegenseitigkeit, das andere Mal das der Uebertragung (translatio) eines Wertes von einer Person auf eine andere.

Bei keinem Vertrage erscheint nämlich die Gleichwertigkeit der gegenseitigen Leistung so ausgeprägt wie bei Hingabe einer Sache gegen eine andere d. h. bei Tausch und Kauf, dem بيع im engeren Sinne. So die Definition des

بيع im muhiṭ elmuhiṭ: اعطاء المثمن واخذ الثمن. Diese Bedeutung des بيع finden wir in den ersten Kapiteln des كتاب.

Betont man dagegen einseitig das Hingeben seitens des بائع, so verflüchtigt sich der Begriff des بيع zu dem der Veräusserung (alienatio), und geht man noch einen Schritt weiter, indem man statt des »aliquis alienans transfertius« ein »transferturius« dem Begriffe zu Grunde legt, zu dem der Uebertragung von Vermögensrechten von einer Person auf eine andere sei es mit sei es ohne den Willen dessen, dem das Recht verloren geht. In dieser erweiterten Bedeutung ist hier بيوع als Ueberschrift eines grossen Abschnittes aus dem فقه gebraucht, und daher fallen auch Rechtsinstitute wie die Schenkung (هبة) und wie das غصب (cf. S. 129 Anm. h) als eine Form der alienatio resp. der Rechtsübertragung wider Willen darunter.

b) مطلق التصرف ist derjenige, welchen keine Verträge über eine Sache resp. Handlung bei dem Abschlusse eines Vertrages über dasselbe Objekt binden; غير محجور dagegen der, welchem das Gesetz resp. der Richter die Verfügung über sein Vermögen nicht abspricht, wie dem Unmündigen und dem bonorum interdictus (cf. Kap. 11). So definiert Ibn Kasim: والحجر لغة المنع وشرعا منع التصرف فى المال بخلاف التصرف فى غيره كالطلاق. Vgl. näheres hierüber in Kap. 12.

c) ملك II ist nicht bloss »den Besitz einer Sache jemandem verschaffen«, sondern ihm »die Verfügungsgewalt d. h. das volle Eigentum übertragen.« Die im Verbum enthaltenen beiden Bedeutungen zeigen sich im Substantivum getrennt: مَلْك bezeichnet den Besitz im Gegensatz zu مُلْك (= Eigentum). Wenn sich in den arabischen Rechtsschulen zwar nicht der Begriff des juristischen Besitzes scharf ausbildete, so unterscheiden sie sehr wohl zwischen dem thatsächlichen Haben (مَلْك) einer Sache und der ausschliesslichen rechtlichen Verfügung über ihre Substanz (مُلْك).

d) الخيار (eig. Wahl) ist das Recht des einseitigen Rücktritts von einem Vertrage unter den verschiedenartigsten Voraussetzungen.

e) شرط ist jede einem Rechtsgeschäft beigefügte Klausel sei es Bedingung, Modus oder irgend eine andere Nebenabrede, welche dem Hauptvertrage meist in continenti beizufügen ist.

f) موقوف eig. ein »bei Seite Gelegtes« d. h. ein »aus dem Verkehr Genommenes.« Die Qualität einer res quasi extra commercium erlangt die Kaufsache daher, weil wegen der noch nicht erfolgten Ratihabition des Vertrages durch die beiderseitige Erklärung über das Rücktrittsrecht ungewiss ist, wem die Verfügung über sie zukomme. Nach dieser Rechtsanschauung wird durch den Vertrag ein über den Rahmen der persönlichen Beziehung hinausgehendes dingliches Rechtsverhältnis geschaffen.

g) المعين eig. das speciell Bestimmte. Daher bedeutet es das Individuelle, die Speciesleistung im Gegensatz zur Genusleistung, dem كالتى فى الذمة d. h. derjenigen Leistung, deren individuellen Inhalt zu bestimmen der moralischen Verantwortlichkeit (ذمة) des Schuldners überlassen bleibt. ذمة nähert sich hier der Bedeutung »Gewissen«.

h) التخلية das Verlassen d. h. das Platzmachen seitens des Verkäufers für den Käufer. Vor allem ist an den Verkauf von Immobilien zu denken; die Aehnlichkeit mit dem Begriffe der deutschrechtlichen Auflassung ist in die Augen fallend.

---

i) طاهر ist sowohl im wörtlichen Sinne das Reine im Gegensatz zum Beschmutzten als auch das vor dem Gesetz als rein Geltende im Gegensatz zu den als unrein angesehenen Dingen. Desgleichen vereint نجس beide Bedeutungen des Gegenteils in sich. Die طهارة spielt eine grosse Rolle im islamischen Recht, und Abu Isḥaḳ behandelt sie in einem besonderen Buche an erster Stelle. Welche Dinge als unrein anzusehen und daher nicht zum menschlichen Genusse geeignet

sind, bestimmt bereits der Ḳuran Sur. II v. 167. 168. V 1. 4—6. VI 146 XVI 116.

Da es unmöglich ist, rechtsverbindliche Verträge über diese Dinge zu schliessen, so scheiden sie aus dem Rechtsverkehre aus und werden daher auch nicht dem مال zugezählt. Jedoch ist damit keineswegs gesagt, dass alle diese Dinge als herrenlose gelten oder völlig extra commercium treten. Für viele derselben gilt vielmehr nur der Satz, dass rechtsförmliche d. h. klagbare Verträge über sie nicht geschlossen werden können; wir haben uns also den Uebergang solcher Sachen von dem einen Besitzer auf den andern in Form einer rein thatsächlichen, nicht einer rechtlich sanktionierten Uebertragung und die Verabredungen, deren Inhalt sie bilden, als eine Art Naturalobligationen begründend zu denken. cf. S. 129 Anm. h.

k) وقف ist sowohl der Vertrag, durch welchen jemand ein Vermögensstück, welches unbeschadet seiner Substanz (Ibn Ḳasim: مع بقاء عينه) genutzt werden kann, für einen frommen Zweck (Ibn Ḳasim: تقربا الى الله تعالى) dem Verkehre entzieht, als auch der Gegenstand einer solchen Stiftung. Als Gegenkontrahent des Vertrages gilt gleichsam Gott. Da das وقف auch die Entäusserung eines Vermögenswertes enthält, wird es gleichfalls in dem كتاب البيوع behandelt.

l) ام الولد: Der Artikel vor ولد ist prägnant gebraucht und steht für das Possessivpronomen der dritten Person. Der gewöhnliche Ausdruck ist ام ولد له und bedeutet diejenige Sklavin, welche von ihrem eigenen Herrn ein Kind gebiert, resp. die ihr gleichgestellte Sklavin. Auf die Frage, in welchen Fällen eine Sklavin einer ام ولد له gleichzuachten ist, hier einzugehen würde zu weit führen. Abu Isḥaḳ widmet ihnen ein ganzes Kapitel.

Eine solche Sklavin wird nun mit der Geburt ihres Kindes frei; desgleichen gilt dieses selbst als freigeboren. An dieser Stelle kann nach dem Zusammenhange nur auf eine solche Sklavin hingewiesen sein, welche mit einem freien Kinde schwanger geht und daher Aussicht hat, einst eine ام ولد له zu werden. Denn unter diesen Umständen würde durch einen

Verkauf der Anspruch der Sklavin auf eventuelle Freilassung und das Recht des Kindes auf freie Geburt gefährdet werden.

m) المكاتب ist der unter einer besonderen Suspensivbedingung Freigelassene. Die كتابة ist eine Abart der Freilassung im allgemeinen (عتق). Sie geschieht in der Weise, dass Herr und Sklave mit einander verabreden, letzterer solle frei sein, falls er eine bestimmte Summe oder eine Summe und ein Werk an zwei Terminen (نجمين) dem Herrn leiste. Der Herr erklärt hierbei: كاتبتك على كذا فاذا اديت فانت حر (cf. Abu Ishak: باب الكتابة), woraus klar hervorgeht, dass die beigefügte Bedingung eine suspensive ist. Ein solcher Sklave entspricht also in der Zwischenzeit vom Vertragsschlusse an bis zur definitiven Erlangung der Freiheit dem statuliber des römischen Rechts.

Die كتابة, welche gleichfalls den بيوع zugerechnet wird, bietet einen lehrreichen Beitrag für die Frage der Stellung der Sklaven im schafiʿītischen Rechte. Bei der كتابة tritt nämlich der Sklave als rechtlich zulässiger Contrahent für sich allein seinem eigenen Herrn gegenüber. Denn لا تصح الا بالقبول heisst es ausdrücklich a. a. O. von dem Zustandekommen dieses Vertrages. Hiernach nimmt der Sklave eine Mittelstellung zwischen Rechtssubjekt und Rechtsobjekt ein; er gilt in manchen Beziehungen als Sache, in anderen als Person. Unbedenklich wird von ihm als عين gesprochen und doch kann er im Gegensatz zum römischen Recht, das den Sklaven grundsätzlich als Sache behandelt, im eigenen Namen selbständig für sich rechtsgültige Verträge schliessen.

n) Was unter عمد, خطأ und عمد الخطأ zu verstehen sei, geht aus einem im Buche vom Strafrecht (كتاب الجنايات) enthaltenen باب ما يجب به القصاص من الجنايات hervor. Hiernach giebt es dreierlei Art von Verbrechen (جنايات). Die erste ist das خطأ d. h. der Fall, dass »jemand nach einem Gebäude wirft und einen Menschen trifft«. Die zweite, das عمد, liegt vor, wenn »jemand das Verbrechen mit einem Werkzeuge begeht, welches meist tötlich wirkt«. Die dritte, das عمد الخطأ, endlich stellt den Fall dar, dass »jemand das Ver-

brechen mit einem Werkzeuge begeht, welches meist nicht tötlich wirkt«. Hier ist an der Hand von Beispielen in anschaulicher Weise die Lehre vom dolus und der culpa entwickelt. Man hat diese drei Begriffe daher keineswegs, wie dies auch die diesen Definitionen folgenden Betrachtungen erweisen, welche die Körperverletzung und das Recht der Talion im weitesten Umfange behandeln, auf den Fall der Tötung beschränkt anzusehen.

Aus den gewählten Beispielen ergiebt sich klar folgendes: Bei der Begehung des عمد herrscht der dolus verbunden mit dem vollen Bewusstsein von der Handlung und ihrer Folgen d. h. der dolus determinatus. Begeht jemand ein خطا, so handelt er aus einem dolus, welcher nur auf das Begehen einer verbrecherischen Handlung ohne Bewusstsein von ihrem Erfolge und dem von ihr betroffenen Objekte hingewendet ist, d. h. aus einem dolus indeterminatus quoad eventum et objectum, übergehend wohl auch in luxuria und strafbare culpa. Die Verbindung beider endlich, das عمد الخطا, entspringt aus denjenigen dolus, welcher bestimmt bewusst auf ein Ziel sich richtend einen Erfolg herbeiführt, der über dieses Ziel hinausgeht, d. h. aus der culpa dolo determinata.

o) العربون Angeld d. h. arrha poenalis. So richtig am Rande der Handschrift definiert als: هو ان يعطيه درهما او نحوه على انه اذا تم البيع فهو من الثمن وان لم يتم البيع فهو هبة له.

p) القول wird prägnant gebraucht in dem Sinne »das entscheidende Wort«. Die juristische Bedeutung dieses Ausdrucks liegt darin, dass diejenige Partei, welcher das قول zugesprochen wird, mit dem Vorbringen ihrer Behauptung durchdringt und so zum Richter in der eigenen Sache wird. Rücksichtlich des Erfolges für den Ausgang des Rechtsstreites deckt sich also das قول mit dem zum Erkenntnis gestellten Eide. Dagegen weicht es in der Form und der Art der Geltendmachung von demjenigen Beweismittel, welches das iusiurandum im römischen Recht und der Eid im deutschen Recht darstellt, der-

art ab, dass es als ein Mittel zur Erforschung der Wahrheit überhaupt nicht mehr angesehen werden kann.

Denn einmal erfordert sein Vorbringen keine feierliche, auf das Gewissen einwirkende Form; diese ist vielmehr dem يمين, dem rechtsförmlichen Eide (s. S. 109 o.) vorbehalten, der häufig mit dem قول verbunden erscheint (cf. S. 50. 59. 67). Sodann aber genügt bei dem Rechte zum قول die blosse Behauptung in der Klage resp. der Einrede bereits, um der das Recht zum قول besitzenden Partei zum Siege zu verhelfen. Es nähert sich daher der Begriff des قول dem der Rechtspräsumption insofern, als der Inhalt des Vorgebrachten kraft Rechtssatzes ohne besondere richterliche Prüfung als der Wahrheit entsprechend und daher für das streitige Verhältnis entscheidend betrachtet wird. Damit ist dann auch erklärt, dass es ein قول giebt, welches unbedingt entscheidet, so dass sein Inhalt zur praesumptio iuris ac de iure wird (cf. ausser der vorliegenden Stelle S. 50. 69. 76 u. a.) und ein solches, gegen welches ein Gegenbeweis zulässig ist (cf. S. 92) und endlich dass nach Meinung einiger Juristen das قول den Vorzug vor den klarsten, von der Gegenpartei erbrachten Beweisen hat (cf. S. 93).

Dass das Institut des قول für die Frage, ob das schafiʿitische Recht eine Beweispflicht oder ein Beweisrecht kennt, von grosser Tragweite ist, liegt auf der Hand.

q) ابو عبيد; hierunter ist wahrscheinlich der Lexikologe (اللغوى) Abu ʿUbaid Maʿmar Ben-elmothanna El-Basri Et-Temimi zu verstehen, der im Jahre 210 der Heǵra starb.

r) البلوغ von بلغ, das sich aus dem Begriffe »etwas erreichen« »die Reife erreichen« juristisch zu der Bedeutung »die Mündigkeit erreichen« entwickelt. Wann der Zeitpunkt der Mündigkeit eintritt, wird im zwölften Kapitel (S. 70) ausführlich behandelt.

s) مذهب eig. der »Ort und die Art des Gehens« ist die Lehrmethode, die Lehre oder die Schulmeinung. Besteht in der Schule selbst bezüglich einer Rechtsansicht Zwiespalt, und

erklärt sich Abu Isḥaḳ zu Gunsten der einen Meinung, so hebt er diese durch die Worte ظاهر المذهب hervor.

t) المهر ist das von dem Manne zufolge des Eheabschlusses der Frau Geschuldete, also nicht dos oder Mitgift im eigentlichen Sinne, sondern donatio propter nuptias, welche teils bei der Heirat (المعر المعاجل) teils später sei es bei dem Tode des Mannes sei es bei der Scheidung (المهر الموجل) zu zahlen ist. Das مهر ist gleichbedeutend mit dem صداق. ارش البكارة ist nur ein besonderer Teil des صداق, der für die Jungfräulichkeit der Braut als eine besondere auszeichnende Eigenschaft derselben geschuldet wird. Es ist an der vorliegenden Stelle nicht etwa nach Art des gemeinrechtlichen Satzes duc aut dota an eine Ausstattung zu denken, die der Schwängerer zu dem Zwecke eines eventuellen Eheabschlusses der von ihm gebrauchten Frau mit einem andern dieser zu geben hat; vielmehr verschuldet er in solchem Falle das مهر und das ارش البكارة als Ehegatte (زوج). Dass die Rechtsordnung dem عقد النكاح besondere Bedeutung für die Rechtsgültigkeit der Ehe zuschreibt, ist für die Beurteilung der juristischen Auffassung des مهر an dieser Stelle unerheblich.

Geschuldet wird im vorliegenden Falle, da ein عقد النكاح nicht vorliegt, ein مهر المثل d. h. ein nach den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnendes, den Verhältnissen angemessenes مهر. مهر المثل bildet den Gegensatz zu dem المهر المسمى, dem im Vertrage festgesetzten مهر. Darüber, wie solches مهر المثل zu berechnen sei, sagt Abu Isḥaḳ im باب الصداق: ويعتبر مهر المثل بمهر من تساويها من نساء العصبات فى السن والمال والجمال والثيوبة والبكارة والبلد فان لم يكن نساء عصبات اعتبر بمهر اقرب النساء اليها فان لم يكن لها اقارب من النساء اعتبر بنساء بلدها ثم باقرب النساء شبها بها.

Die angeführte Stelle ist überaus interessant für die Auffassung der Verwandtschaft des Grades عصبة. Sie zeigt nämlich, dass Abu Isḥaḳ seine Definition des Begriffes عصبة im Erbrecht (im باب ميراث الخ): والعصبة كل ذكر ليس بينه وبين الميت انثى nicht folgerichtig durchführt, sondern uns in عصبة

den Agnaten des deutschen Rechts (كل ذكر = mas a mare) und den des römischen Rechts, indem er عصبة auch von den Verwandten der Frau gebraucht, zugleich darstellt.

u) اجرة المثل ist ähnlich dem مهر المثل die weil vertragsmässig nicht festgesetzte, als angemessen nach Analogie zu berechnende Gebrauchsvergütung. Als ähnlicher Ausdruck findet sich noch ثمن المثل.

---

v) الربا ist hier keineswegs in dem sonst üblichen Sinne »Zins« (= فائدة) angewandt; vielmehr hat das Wort hier den weit umfassenderen Begriff »Profit« oder »Gewinst« (= ربح) im allgemeinen. Es bezeichnet also jeglichen Vorteil, den ein Geschäft einem Contrahenten einbringt, im weitesten Sinne, mag er erlaubt oder verboten, mag er unmittelbar mit dem Geschäft verbunden sein oder sich mittelbar daraus ergeben, mag er endlich zugleich mit dem Vertragsschluss eingeheimst werden oder zeitlich diesem nachfolgend erwachsen. Vgl. Ibn Kasim S. 314 والربا لغة الزيادة وشرعا مقابلة عوض باخر مجهول التماثل فى معيار الشرع فى حالة العقد او مع تاخير فى العوضين او احدهما. ربا im Sinne »Zins« und فائدة sind Unterarten dieses Begriffes. Vor allem ist im vorliegenden Kapitel an denjenigen Gewinst gedacht, der unmittelbar mit dem Geschäft verknüpft ist und zugleich mit der Realisierung desselben gemacht wird. Der Hauptfall ist der, dass zwei an Wert sich gleichende Sacharten gegen einander dergestalt gegeben werden, dass der eine Contrahent mehr liefert resp. leistet als er selbst empfängt, der andere also potior re, loco oder tempore wird, ohne seinerseits dafür eine Aufwendung zu machen. Am klarsten zeigt sich dieses Missverhältnis, wenn zwei Mengen den Gegenstand des Vertrages bilden, und der eine Contrahent an Mass resp. Gewicht mehr hingiebt als er selbst erhält. Davon handelt vornehmlich dieses Kapitel, und daher ist die Uebersetzung des ربوا als »Uebermass resp. Uebergewicht« gewählt. Hierbei darf jedoch nicht ausser acht gelassen werden, dass im allgemeinen jeder Vorteil, der bei dem Ver-

tragsabschlusse selbst realisiert wird, ein ربوا ist. Das ربا verbietet bereits der Kuran Sure II. 276.

w) قيم الاشياء sind die Metalle Gold und Silber deshalb, weil auf ihnen die Wertberechnung der übrigen Sachen beruht. Sie sind demnach absolut bestimmte Grössen; folglich muss jede Uebervorteilung bei ihrer gegenseitigen Hingabe als eine Gefährdung der Währung in sich schliessend untersagt sein.

x) النسا ist der Aufschub, den der Gläubiger dem Schuldner für die Zahlung seiner Schuld gewährt, d. h. der Credit im allgemeinen ohne Rücksicht darauf, welches Rechtsgeschäft zu Grunde liegt. Der Kauf auf Kredit im besonderen ist hingegen القرض (s. S. 59 ff.).

y) التمر البرنى Barnidatteln sind als besondere Dattelart gerühmt. Das Wort برنى ist aus dem persischen برنيك verkürzt, das gleichfalls eine wohlschmeckende Frucht, insbesondere Dattel bezeichnet. So Muhiṭ-elmuhiṭ.

z) سابور ist eine persische Stadt, berühmt auch durch ihre feinen Gewebe und guten Datteln. Die gewöhnliche, aber unregelmässig von سابور gebildete Nisbeform ist سابرى. Vgl. Muhiṭ el-Muhiṭ.

---

a) Dieses Kapitel behandelt die Frage, ob bestimmte Pertinentien bei dem Verkaufe der Hauptsache mit auf den Käufer übergehen oder nicht. Bei dem völligen Fehlen eines einheitlichen Ausdrucks für den Begriff der Pertinenz hebt hier Abu-Ishaḳ die praktisch wesentlichsten Fälle hervor. Er behandelt nämlich zunächst nur die Frage: bildet bei dem Verkaufe des Bodens das mit diesem Verbundene und ohne Schaden von ihm nicht zu Trennende ebenfalls ipso iure Inhalt des Kaufvertrages? Daran schliesst sich die weitere Frage, wie es bei dem Verkaufe von Bäumen mit den an diesen zur Zeit des Verkaufes befindlichen Früchten zu halten sei. Die Ueberschrift des Kapitels: بيع الاصول والثمار ist unvollständig, da, wie schon aus dem Anfange des Kapitels hervorgeht, ausser der Pertinenzqualität der Bäume und Früchte auch diejenige von Gebäuden erörtert wird.

b) النص und المنصوص eig. die letzte Auktorität auf die man zurückgehen kann d. h. an erster Stelle der Text des Ḳuran; dann aber überhaupt der Inhalt jedes Buches, dessen Autorität anerkannt wird d. h. die Quellenstellen, aus denen man sichere Erkenntnis schöpfen kann.

c) بشرط القطع: Aus dem Zusammenhange ergiebt sich, dass diese Bedingung nicht wie die im deutschen Recht für den Verkauf von Früchten auf dem Felde getroffenen Bestimmungen zu Gunsten des Verkäufers gesetzlich vorgeschrieben ist. Vielmehr stellt sie eine Vergünstigung des Käufers dar, indem sie dahin wirkt, dass dieser die Frucht resp. Saat im guten Zustande als abgeschnittene und nicht als abgefallene erhält.

d) Aus diesen Worten geht hervor, dass die schafiʿitische Rechtsschule eine Art Emphyteusis kennt. Zwar liesse sich dies vielleicht schon aus dem Anfange dieses Kapitels schliessen, da ja dort Fälle aufgezählt werden, in denen der Verkäufer des Bodens Bäume, welche darauf stehen, zugesprochen erhält. Jedoch ist dort zweifelhaft gelassen, ob der Verkäufer nicht verpflichtet ist, diese Bäume aus dem verkauften Boden herauszunehmen und in seinen eigenen zu versetzen. Der später in Bezug auf die dem Verkäufer zugesprochene Saat (زرع) folgende Satz: لم يكلف نقله الى اوان الجداد deutet sogar auf eine solche Verpflichtung hin. Hier ist dagegen ganz allgemein von dem Verkaufe von Bäumen, die auf fremden Boden wachsen, an den Eigentümer dieses Bodens die Rede.

e) طالت: Subjekt hierzu ist جزة. Die Ernte dauert zu lange d. h. die Ernte wird zu lange aufgeschoben.

f) Diese erste Ansicht ist eine juristisch völlig haltlose. Denn sie ist unvereinbar mit dem im ersten Kapitel ausgesprochenen Satze, dass das Eigentum mit der Besitzergreifung übergehe (S. 33) und dass diese bei dem Kaufe von Grundstücken eben in der blossen Besitzeinräumung (التخلية) seitens des Verkäufers bereits zu finden sei.

g) Dieses Kapitel handelt von dem Rechte des Käufers, die Kaufsache, welche einen Mangel enthält, zurückzugeben. Als Ueberschrift würde باب الرد بالعيب vollständig ausreichen; der Zusatz بيع المصراة ist nach der Gewohnheit arabischer Schriftsteller dem im Anfange des Kapitels zunächst behandelten Gegenstande entlehnt. Aus dem Kapitel geht hervor, dass die Schafiʿiten wohl einen Anspruch des Käufers auf Rücknahme der gekauften Sache wegen eines ihr anhaftenden Mangels (actio redhibitoria), nicht aber daneben einen Anspruch des Käufers auf eine Entschädigung für den Minderwert (actio quanti minoris) anerkennen. Wohl ist es dem Käufer gestattet, ein Angebot des Verkäufers auf Zahlung einer solchen Entschädigung anzunehmen (S. 48); aber die Gewährung einer Entschädigung beruht dann auf einer neuen besonderen Parteiverabredung auf dem Wege des gütigen Vergleichs. Ein Anspruch des Käufers darauf aber besteht, wie Abu-Ishaḳ ausdrücklich hervorhebt (S. 48), abgesehen von wenigen überaus willkürlich gewählt erscheinenden Fällen (S. 49) nicht.

Die in diesem Kapitel vorgetragene Lehre von dem Rechte auf Rückgabe wegen Mängel ist sehr unbestimmt gehalten. Sie hat zunächst den grossen Fehler, dass die Begriffsbestimmung des عيب als . . . ما يعدّه الناس عيبا eine durchaus unbefriedigende ist. Denn diese Art zu definieren heisst nur leere Worte machen und anstelle des einen zu erklärenden Begriffes einen ebenso der Erklärung bedürftigen zweiten setzen. Ferner ist der Unterschied zwischen dem Mangel von vertragsmässig bedungenen und gesetzlich zu gewährleistenden Eigenschaften gar nicht betont, so dass bei Auswahl der Beispiele fortwährend kritiklos darin abgewechselt wird. Hierzu tritt noch die Lückenhaftigkeit einzelner Bestimmungen. So heisst es فان اخر الرد من غير عذر سقط حقه من الرد, ohne dass näher ausgeführt wird, wann das تاخير vorliegt und worin etwaige اعذار zu finden wären.

h) التصرية ist das »Unterlassen des Melkens während einiger Zeit« vor dem Verkaufe, damit das als gut milchend

verkaufte Tier zur Zeit des Vertragsschlusses sich auch als solches erweise, obwohl es diese Bezeichnung nicht verdient.

i) Ein صاع enthält nach dem باب زكوة المعدن والركاز fünf und ein drittel bagdadische Raṭl.

k) Diese gesetzliche Bestimmung ist ein Beweis dafür, wie weit bereits die islamische Rechtsauffassung vorgeschritten war und wie sie sich selbst subtileren Gegenständen gewachsen zeigte. Abu-Isḥaḳ unterscheidet hier nämlich klar Nichtigkeit und Anfechtbarkeit eines Vertrages, indem er zwar den durch Verschweigung von Mängeln seitens des Verkäufers zustande gekommenen Vertrag als einen rechtsgültigen ausdrücklich bezeichnet, zugleich aber dem Käufer das Recht auf Rückgabe der fehlerhaften Sache zubilligt.

l) رد ist hier nicht wörtlich als »zurückgeben« aufzufassen, da die körperliche Besitzübertragung des Teiles einer Sache undenkbar ist, sondern steht in der Bedeutung, seinen Anteil dem Verkäufer »überlassen, zur Verfügung stellen«, so dass dieser شريك des andern Contrahenten wird.

m) وقف, gewöhnlicher in der vierten Form أوقف c. a. pers. und على rei, heisst etwas (ه) jemandem (ل und على) zu einem وقف (s. S. 100 Anm. k) bestellen.

n) زناء und سرقة sind hier mitaufgeführt, weil sie fehlerhafte Charaktereigenschaften eines käuflich erworbenen Sklaven darstellen resp. auf solche schliessen lassen. Man könnte beide sehr wohl mit »diebischer« und »ehebrecherischer Sinn« wiedergeben. Dadurch dass das islamische Recht auch solche Mängel als Grund zur Rückgabe der mit ihnen behafteten Sache kennt, geht es noch über das römische Recht hinaus. Denn dieses sieht in den vitia animi abgesehen von dem erro und fugitivus keinen Grund zur actio redhibitoria (D. XXI, 1 l. 1—4) und muss sich in solchen Fällen mit der actio empti aushelfen.

o) اليمين ist der feierliche zum Zwecke der Bekräftigung einer Behauptung geschworene Eid. Er darf nur unter Anrufung des Namens Allahs geschworen werden, die übliche Beteuerungsformel lautet لا اله الا الله oder بسم الله unter Hin-

zufügen bestimmter Beinamen Allahs. Der Eid kann für die Vergangenheit (على الماضى) und für die Zukunft (على المستقبل) geschworen werden. Ueber die im Prozesse von den Parteien zu schwörenden Eide handelt Abu-Isḥaḳ in einem besonderen باب اليمين فى الدعاوى.

---

p) Dieses Kapitel enthält die Darstellung mehrerer Arten des verbotenen Kaufes, die unter sich wenig Beziehungen haben:

1) Das بيع المرابحة ist nicht etwa der Kauf mit Gewinn schlechthin, sondern der Weiterverkauf einer gegen bares Geld gekauften Sache mit Profit. Es bildet insofern eine Unterart des im dritten Kapitel behandelten بيع مع الربا. Alle für das بيع المرابحة getroffenen Bestimmungen zeigen, dass der Zwischenhandel nach der Rechtsanschauung der Schafiʿiten möglichst zu beschränken, vielleicht gar zu unterdrücken ist.

2) Das نجش ist das Scheinbieten d. h. das Mitbieten bei einem Kaufe, den ein anderer abzuschliessen im Begriff steht, um diesen zu bewegen, einen höheren Preis zu zahlen. Der ursprüngliche Begriff des Verbums نجش ist drängen, treiben; das Wort wird vornehmlich vom Treiben des Wildes (نجيش und نجاش = Jäger) gebraucht. Den Uebergang zu dem Begriffe des Scheinbietens vermittelt die Anschauung, dass der Scheinbietende den von dem reellen Käufer zu erlegenden Preis in die Höhe treibt. Aehnlich sprechen wir von Kurstreibereien.

3) البيع على بيع اخيه wörtl. der Verkauf wider den Verkauf seines Nächsten d. h. das Anerbieten eines Verkäufers, eine Ware, welche ein Käufer von einem andern zu erwerben im Begriffe steht, diesem zu einem niedrigeren Preise zu liefern. Das Verbot eines solchen Unterbietens erscheint, da es unterschiedslos für alle Fälle und nicht nur beschränkt auf eine concurrence déloyale gegeben ist, im höchsten Grade verkehrshindernd; es findet eine auffallende Parallele im Ostpreussischen Provinzialrecht (Zus. 21 zu § 12 I, 11 A. L. R), wonach in umgekehrter Weise es verboten ist, auf öffentlichen Märkten einem andern in den Kauf zu fallen.

4) بيع الحاضر للبادى d. h. der Verkauf des Ansässigen für den Beduinen. Die Präposition ل bezeichnet hier denjenigen, für welchen oder anstelle dessen ein anderer einen Verkauf abschliesst, nicht aber (gleich من) denjenigen, an den verkauft wird. Das Verbot dieses Verkaufes ist aus socialem Gesichtspunkte und wiederum mit der Tendenz, den Zwischenhandel zu beschränken, gegeben. Es soll dadurch verhütet werden, dass eine von Beduinen auf den Markt gebrachte und notwendig von den Städtern gebrauchte Ware dadurch verteuert wird, dass anstelle des Verkaufes durch den Beduinen selbst der des Zwischenhändlers tritt, welcher die Ware am Orte in Ruhe abzusetzen und dadurch dass er sie vom Markte zurückhält, beliebig im Preise zu steigern imstande ist.

5) تلقى الركبان eig. das Zusammentreffen der Reiter. Der Begriff desselben geht aus dem Texte klar hervor.

An diese fünf, in der Ueberschrift des Kapitels bereits genannten Arten des verbotenen Kaufgeschäftes schliessen sich dann noch

1) Das دخول على سوم اخيه d. h. das Eintreten in das Preisgebot seines Nächsten dergestalt, dass man ihn durch Ueberbieten von dem Abschlusse eines Kaufes verdrängt (cf. S. 110 unter No. 3). Das Verbot dieses بيع ist eine lex imperfecta.

2) Das تسعير d. h. das Setzen der Preise. Gedacht ist hierbei wahrscheinlich an eine künstliche sei es durch Ringbildung sei es durch Aufkauf sämtlicher vorhandenen Vorräte einer Ware seitens eines einzelnen bewirkte Preisnormierung.

3) الاحتكار فى الاقوات d. h. das sich ungerecht, sich wucherisch Erweisen bei den Lebensmitteln. Die juristische Bedeutung ergiebt der Text.

q) قبل eig. »es wird angenommen«. Juristisch bedeutet es die Annehmbarkeit einer Behauptung einer Partei und wird daher vor allem im Prozessrechte von dem Durchdringen einer klägerischen Behauptung oder einer Einrede des Beklagten gebraucht.

r) الغلام ist hier nicht der Sklave, sondern der Geschäfts-

knabe (غلام الدكان) d. h. der in einem Geschäfte zur Hilfeleistung für den Geschäftsherrn Angestellte.

s) Hier ist genau unterschieden zwischen انعم لاحد, dem blossen In-Aussicht-Stellen, und dem عرض لاحد بالاجابة, der festen Zusicherung, die eine Partei der anderen giebt.

---

t) اختلف eig. »uneins, verschiedener Meinung sein« ist hier von der Uneinigkeit zwischen Parteien gebraucht, welche sich über die Bestimmungen des zwischen ihnen geschlossenen Vertrages streiten. Es ist an sich nicht notwendig, dass solche Differenzen im Prozesse (دعوى) zum Austrag gelangen; daher ist die allgemeine Bezeichnung اختلاف gewählt. Jedoch ergiebt sich aus dem Inhalte des Kapitels, dass vornehmlich an Prozessstreitigkeiten, die vor dem Richter durch Eidesleistung zum Austrag kommen, gedacht, und daher die Uebersetzung des اختلاف als »Prozess« gerechtfertigt ist. Ob die Verhandlung über diese Streitigkeiten vor dem Schiedsrichter (حاكم) oder dem staatlich gesetzten Richter (قاضى) stattfindet, ist hierbei unerheblich.

u) المتبايعان sind die beiden Paciscenten beim Kaufvertrage d. h. Verkäufer und Käufer.

v) Hier ist auf das Mitwirken eines فاسخ d. h. eines, der die Ungültigkeit des Vertrages ausspricht, besonders hingewiesen. Da dieser notwendig über den schwörenden Parteien stehen muss, kann nur der Richter als فاسخ in Frage kommen. Im folgenden Beispiele ist der حاكم auch ausdrücklich genannt.

w) Ein solches Prozessverhältnis kann einmal dadurch entstehen, dass der Verkäufer gegen den Käufer auf Zahlung des Kaufpreises klagt, und dieser die exceptio non adimpleti contractus geltend macht, oder dadurch, dass der Käufer gegen den Verkäufer auf Lieferung der Kaufsache Klage erhebt, und dieser einwendet, der Käufer sei nicht sicher, und es stehe im Falle der Lieferung seinerseits zu fürchten, dass der Käufer den Kaufpreis nicht zahle. In beiden Fällen erfolgt, wie aus

dem Texte hervorzugehen scheint, eine Art bedingter Verurteilung dergestalt, dass unter Annahme des Satzes: »die beiderseitigen Leistungen haben Zug um Zug zu geschehen« der Verkäufer in erster Linie zur Uebergabe der Kaufsache, zugleich aber auch, falls irgend angängig, der Käufer zur Uebergabe des Kaufpreises veranlasst wird.

x) بيعت السلعة في الثمن eig. die Ware wird in dem (sc. an einem andern Orte befindlichen) Preise verkauft d. h. die Ware ist zu übergeben und gilt nun als um den zwar nicht am Orte befindlichen, aber doch unstreitig beiden Parteien bekannten Preis verkauft, so dass dieser Kaufpreis dem Verkäufer verfallen ist.

---

y) السلم ist dasjenige Kaufgeschäft, bei welchem der Käufer zuerst den Preis zahlt, und danach der Verkäufer den Kaufgegenstand liefert. Ibn-Kasim S. 322 definiert das سلم als بيع شيء موصوف في الذمة; also das Kaufobjekt ist zunächst nur ein موصوف في الذمة d. h. etwas, was der Verkäufer dem Käufer nicht ausdrücklich vorzeigt, sondern nur seiner Beschaffenheit nach beschreibt und als geschuldet bezeichnet. Gegenstand des Vertrages können sowohl Species- als Genussachen sein. Die Bestimmung einer Lieferungsfrist (اجل) ist nicht notwendiger Bestandteil des Vertrages (cf. S. 57); als سلم gilt vielmehr jeder Kauf, bei welchem die Zahlung des Kaufpreises der Uebergabe der Kaufsache zeitlich vorangeht ohne Rücksicht darauf, ob zwischen beiden Leistungen ein längerer Zeitraum liegt oder nicht. Auch wenn die Lieferung der Ware unmittelbar nach Erstattung des Preises geschieht, bleibt das Geschäft ein سلم. Hieraus folgt, dass es ein in den ersten Kapiteln gar nicht betontes Charakteristikum des einfachen بيع ist, dass die Leistung des Verkäufers derjenigen des Käufers zeitlich vorangehe; an diesen Satz schliesst sich dann der gleichfalls in den besonderen Kapiteln über das بيع nicht erwähnte, aber aus dem Kapitel اختلاف المتبايعين sich ergebende Satz, dass die beiden Leistungen des Verkäufers und Käufers Zug um Zug zu erfolgen haben (cf. S. 112 Anm. w).

z) Hiermit ist nicht gesagt, dass der Preis stets in barem Gelde zu bestehen habe, eine Bestimmung, welche eine wesentliche Beschränkung des سلم darstellen würde, da bei dem einfachen بيع als Kaufpreis weit mehr Dinge in betracht kommen (cf. Kap. 1 u. 2). راس المال ist vielmehr nicht nur Bargeld, sondern allgemein, was es wörtlich bezeichnet, der Kopf des Vermögens d. h. der fundierte Grundstock des Vermögens im Gegensatz zu den aus diesem erst hervorgehenden fluktuierenden Bestandteilen desselben. Mit Aufgabe des راس المال giebt man etwas Unersetzliches hin d. h. unersetzlich insofern, als das eigene restierende Vermögen nicht imstande ist, aus sich heraus allein Ersatz zu schaffen. So oft nun aber jemand ein Stück seines Vermögens gegen einen andern Vermögenswert fortgiebt, kann man, da der Ersatz für das Verlorene in diesem Falle von aussen kommt, sich aber nicht von innen erzeugt, und da vor allem der Empfänger des Kaufpreises den Gegenstand desselben als einen völlig neuen zu seinem Vermögen hinzu erwirbt, sehr wohl jeden Kaufpreis als eine Entäusserung resp. Erwerbung von راس المال ansehen. راس المال ist also hier nichts anderes als »Inhalt des Kaufpreises«.

a) Man darf also nicht auf Grund eines einzigen سلم Dinge zugleich verkaufen, welche so verschieden sind, dass eine einheitliche Beschreibung von ihrer Beschaffenheit sich nicht geben lässt. Zu solchen Dingen rechnet auch das ثوب مصبوغ um deswillen, weil es sich bei seinem Verkaufe gar nicht um eine einzige Sache (ثوب Kleid) handelt, sondern zwei verschiedene Materien (ثوب = Tuch, Stoff und صبغ = Farbe) in Frage kommen. Wie weit hier die Subtilität geht, zeigt die Bestimmung, dass, wenn ein Kleid nicht als ganzes nach Fertigstellung gefärbt, sondern von vorn herein aus gefärbten Fäden zusammengesetzt ist, dann ein solches Kleid als eine Sache gilt, sodass ein rechtlich zulässiges سلم darüber abgeschlossen werden kann.

b) الروس eig. die Köpfe ist das nach Kopfzahl bestimmte Vieh. Ob man ein سلم über mehrere روس als gültig ansieht

oder nicht, hängt davon ab, welcher Gattung von Sachen man dieselben zurechnet. Sieht man jedes einzelne Stück als Species an, so würde die Einbegreifung mehrerer in ein einziges سلم unzulässig sein, da eine einheitliche Beschreibung von der Beschaffenheit aller Stücke nicht gegeben werden kann. Betrachtet man sie hingegen als Genussachen, welche nur der Zahl nach Wert haben und vom Verkäufer nur der Zahl nach anzugeben sind (بعد بالعد cf. S. 59), so bilden sie ein einheitliches Kaufobjekt und können zusammen Gegenstand eines سلم sein.

c) Alle diese Bestimmungen über den Lieferungsort bilden wiederum (cf. S. 112 Anm. w. S. 113 Anm. y) eine wertvolle Ergänzung der allgemein über diesen Punkt als geltend anzunehmenden Vorschriften für den einfachen Kaufcontrakt. Hiernach ist Grundsatz, dass die Erfüllung der vertragsmässig versprochenen Leistung am Orte des Vertragsschlusses zu geschehen hat.

d) انقطاع eig. das »Abgebrochenwerden« bedeutet hier die Abgrenzung einer Sache nach der Menge gegenüber anderen Sachen der gleichen Art.

e) Aus diesen Worten folgt, dass wie auch im römischen Recht (l. 41 § 1 D. de verb. obl. 45, 1) die Hinzufügung einer Frist an erster Stelle als im Interesse des Schuldners erfolgt angesehen wird. Erst durch besondere Umstände z. B. dadurch, dass die vorzeitige Leistung dem Gläubiger Schaden verursacht, ist die Annahme gerechtfertigt, dass die Befristung nicht ausschliesslich zu Gunsten des Schuldners, sondern auch im Interesse des Gläubigers gilt.

---

f) القرض ist das Gegenstück zu dem سلم d. h. die Ueberlassung einer Sache seitens des Verkäufers an den Käufer ohne gleichzeitige Zahlung des Preises. Das قرض scheidet sich insofern von dem einfachen بيع, als die Leistungen der beiden das قرض schliessenden Parteien nicht Zug um Zug geschehen; keineswegs aber ist es ein Erfordernis des قرض, dass zwischen

beiden Leistungen ein längerer Zeitraum liegt. Die Hinzufügung einer bestimmten Frist ist sogar ausdrücklich untersagt: ولا يجوز شرط الاجل. In seinem wirthschaftlichen Effekt kommt das قرض also auf den Kreditkauf hinaus, bei welchem dem Käufer die Zahlung des Preises auf unbestimmte Zeit gestundet ist.

Dagegen ist es unrichtig, in القرض den ausschliesslichen Begriff des Darlehns (mutuum) zu suchen. Vielmehr ist das römischrechtliche Darlehn begrifflich nur eine Unterart des قرض, nämlich dasjenige قرض, dessen Objekt Fungibilien sind. Das قرض ist aber nicht auf vertretbare Sachen beschränkt, sondern kann auch nicht fungible Sachen zum Gegenstande haben (cf. S. 60). Der Empfänger ist demnach nicht immer verpflichtet, das an Quantität und Qualität Gleiche zu erstatten (يرد المثل), sondern hat vielfach nur den Wert (القيمة) des Empfangenen zu leisten. Diejenigen Fälle des قرض, in denen nicht fungible Sachen den Gegenstand des Vertrages bilden, in der Weise als Darlehn zu konstruieren, dass man nach Art des contractus mohatrae den in diesen Sachen enthaltenen Wert als Darlehnsvaluta ansieht, ist zwar an sich angängig; eine solche Auffassung widerspricht aber offenbar der Rechtsanschauung des Abu-Ishak, der das قرض unmittelbar dem بيع anreiht und durch die Worte: كل ما يثبت فى الذمة بعقد السلم يجوز قرضه وما لا يثبت فى الذمة بعقد السلم لا يجوز قرضه das قرض als dem سلم nahestehend und gleichsam als Gegenbild desselben bezeichnet. Andrerseits ist freilich zuzugeben, dass überwiegend das قرض auf die Hingabe von Fungibilien gerichtet ist. Es folgt dies allein schon aus der Betonung des رد المثل.

g) سفتجة ist nicht jeder Schuldschein schlechthin, sondern ein Schein, in welchem jemand einem Gläubiger bekennt, ihm eine Summe zu schulden und in welchem er einen Dritten, der Vermögensstücke von ihm besitzt, anweist, hiervon dem Gläubiger für ihn Zahlung zu leisten. Muhit-Elmuhit definiert: وهى ان تعطى مالا لرجل له مال فى بلد تريد ان تسافر اليه فتاخذ منه خطا لمن عنده المال فى ذلك البلد ان يعطيك

مثل ما لك الذى دفعته اليه قبل سفرك. Der Uebergang aus diesem ursprünglichen Begriffe des سفتجة in die heutige Bedeutung des Wortes »Wechsel« liegt auf der Hand. Vgl. S. 126 Anm. b.

---

h) الرهن ist der Pfandvertrag. Das رهن wird als Realcontrakt angesehen, Angebot und Annahme (ايجاب وقبول) sind wie für den Abschluss des Kaufvertrages, so auch für das rechtsgültige Zustandekommen des رهن ein notwendiges Moment (cf. S. 61); aber verpflichtend (لازم) wird die Pfandconvention erst mit der Besitzergreifung der Pfandsache seitens des Pfandgläubigers. Ob dieser dann die Sache bei sich behalten oder dem Schuldner belassen oder endlich einem Sequester zur Aufbewahrung anvertrauen soll, ist der Abrede der Parteien überlassen. Das رهن kann also sowohl ein pignus im engeren Sinne als eine hypotheca sein, nur dass im letzteren Falle der Pfandgläubiger wenigstens einmal, bevor er das Pfandobjekt dem Schuldner überlässt, von demselben Besitz ergriffen haben muss.

Die Verpflichtung aus dem رهن ist eine accessorische; sie erfordert immer das Vorhandensein einer anderen Schuldverbindlichkeit (دين). Und diese wiederum muss, um dem رهن eine rechtsverbindliche Kraft zu verleihen, selbst eine gültige und klagbare (واجب) sein (S. 61). Eine bloss fingierte oder conventionelle Verbindlichkeit, die zu erfüllen nicht vom Gesetze geboten d. h. nicht واجب ist, kann nicht die Grundlage für ein rechtsbeständiges Verpfändungsgeschäft abgeben. Aus den gewählten Beispielen, welche immer nur von einer bestimmt benannten Pfandsache handeln, folgt ferner, dass ein pignus generale dem Abu-Isḥaḳ fremd ist; ebenso ist es unzulässig, dieselbe Sache für verschiedene Schulden, sei es auch bei demselben Gläubiger zu verpfänden (cf. S. 63). Für das Objekt des Pfandvertrages gilt der Satz: quod emptionem venditionemque recipit, etiam pignerationem recipere potest (cf. S. 62).

Zweck des رهن ist Sicherung der ihm als Grundlage bei-

gesellten Verbindlichkeit. Um dieses Ziel zu ermöglichen, gilt die Bestimmung, dass der Gläubiger, wenn der Schuldner nicht binnen der ihm gewährten Frist Zahlung leistet, sich mit Ablauf dieser Frist an das Pfand halten und daraus Befriedigung für seine Forderung sich verschaffen kann. Dieser Satz ist zwar in dem Kapitel nirgends ausdrücklich ausgesprochen; einen Hinweis auf ihn enthält aber das Verbot, wonach der Schuldner die verpfändete Sache nicht über eine ihm zur Zahlung seiner Schuld gesetzte Frist hinaus vermieten darf (cf. S. 63). Daraus ist zu entnehmen, dass mit diesem Zeitpunkt jegliche Verfügungsgewalt über die Sache seitens des Pfandschuldners aufhört, das Pfand also dem Gläubiger verfallen ist.

Eine gute juristische Definition, welche das Wesen und Ziel des Pfandrechts klar wiedergiebt, ist bei Ibn-Ḳasim S. 330 zu finden: جعل عين مالية وثيقة بدين يستوفى منها عند تعذر استيفائه. In diesen wenigen Worten ist der Satz von der Spezialisierung des Pfandes, seiner accessorischen Natur und seinem Endziele, der Befriedigung des Gläubigers durch dasselbe, vollständig enthalten.

i) Diese Bestimmung widerstreitet dem auf S. 32 f. Gesagten, dass nämlich die Verfügungsgewalt des Käufers über die Kaufsache erst mit der Besitzergreifung beginnt. Dass aber die Verpfändung einer Sache eine Verfügung über dieselbe darstellt, ist zweifellos. Wir haben diese Verpfändbarkeit der noch nicht übergebenen Kaufsache daher als Ausnahme von der im ersten Kapitel aufgestellten Regel zu betrachten. Im übrigen ist aus dieser Möglichkeit, die Kaufsache bereits vor der Besitzergreifung zu verpfänden, die Folgerung zu entnehmen, dass Abu-Isḥaḳ im Gegensatze zum رهن das بيع als reinen Konsensualcontrakt behandelt. Zwar ist schon S. 31 das Vorhandensein des ايجاب وقبول als notwendig für die Gültigkeit des Kaufvertrages angegeben; jedoch ist aus jener Stelle nicht klar ersichtlich, dass dies für die Perfektion des Vertrages das einzige Erfordernis bildet.

f) المقتضى sind die Normen, welche die Rechtsordnung

als notwendige Merkmale eines Vertrages setzt. Eine dem Vertrage beigefügte Bestimmung, welche ihnen zuwiderläuft, hebt daher den Vertrag in sich auf. Der so geschlossene Vertrag ist nichtig (باطل) d. h. er gilt überhaupt nicht als vorhanden und eine Verpflichtung aus demselben als nie entstanden.

l) الرهن ist hier der Pfandnexus, in welchem die verpfändete Sache sich befindet, und فك das Herauslösen der Pfandsache aus demselben.

m) الاستيلاد ist die Lehre von den Rechtsverhältnissen, in welchen eine ام ولد (cf. S. 100 Anm. l.) und deren Kind stehen. Das حكم الاستيلاد (d. h. die für das استيلاد gesetzten Rechtsnormen) ist, da es hier nur auf die Frage ankommt, ob eine solche Pfandsklavin ein gültiges Pfand sei, also das حكم الرهن zur Anwendung gelange, oder ob sie als frei gelte und demnach nicht Objekt einer Pfandconvention sein könne, im vorliegenden Falle gegenüber dem حكم الرهن identisch mit dem حكم العتق.

n) يبيع في الجناية eig. »er wird um das Verbrechen verkauft« d. h. der Sklave selbst wird als Entschädigung für den durch ihn angerichteten Schaden dem Geschädigten hingegeben. Sein Vergehen ist der Kaufpreis, um den ihn jener erwirbt.

o) Wie also der Pfandgläubiger den verbrecherischen Pfandsklaven ohne Ersatz verliert, so hat er andrerseits Anspruch auf die Entschädigung, die ein Dritter zu leisten hat, wenn gegen den Pfandsklaven ein Delikt verübt wird. Diese Bestimmung ist eine Ausnahme von der im folgenden aufgestellten Regel, dass alle zu der Pfandsache nach Abschluss des Vertrages tretenden Zuwüchse oder aus ihr entstehenden Vorteile nicht mit der Muttersache zusammen in den Pfandnexus geraten, sondern dem Pfandschuldner zufallen.

p) امانة ist ein anvertrautes fremdes Gut. Der Schuldner bleibt also Eigentümer der Pfandsache und hat jeden durch Zufall herbeigeführten Verlust zu tragen. Der Gläubiger bewahrt die Pfandsache nur für ihn und haftet allein für Verschulden.

---

q) التفليس ist die Zahlungsunfähigkeit, die sich darin äussert, dass der مفلس seine Zahlungen einstellt und den an ihn gestellten Anforderungen nachzukommen nicht mehr imstande ist. So definiert Muḥiṭ-el-Muḥiṭ den مفلس im kaufmännisch-technischen Sinne (في اصطلاح التجار) als denjenigen Kaufmann من لا يقدر على دفع المطلوب منه. Um die Definition zu vervollständigen hätte auch noch hinzugefügt werden können او امتنع عن دفعه. Denn auch der böswillige Schuldner, qui fraudationis causa latitavit, zählt hierher. التفليس ist also nicht die Ueberschuldung allein; letztere stellt vielmehr eine Unterart und zwar die häufigste derselben dar. So ist auch die Erklärung zu verstehen, die Ibn-Ḳasim S. 334 von dem مفلس giebt: الشخص الذى ارتكبته الديون لا يفى ماله بدينه او ديونه. Sehr richtig hebt er vor allem hervor, dass jedermann (شخص) und nicht nur der Kaufmann allein ein مفلس sein kann, sowie ferner, dass das Vorhandensein auch einer einzigen nicht zu bezahlenden Schuld genügt, um jemand zu einem مفلس zu machen. Daher behandelt das Kapitel sowohl die Zwangsvollstreckung eines einzelnen Gläubigers in das Vermögen des Schuldners als auch diejenige einer Mehrheit von Gläubigern, den Konkurs. Letzterer spielt sich in der Weise ab, dass zunächst auf Antrag der Gläubiger bei dem Richter dem Cridar die Verfügung über sein Vermögen entzogen, und er zum محجور wird. Dann verkauft der Richter alles, was der Schuldner noch an Vermögenswert besitzt, durch einen Auktionator (المنادى). Findet er einen solchen nicht gegen den üblichen Entgelt, so teilt er alles unter die konkurrierenden Gläubiger auf im Verhältnis ihrer Forderungen. Ob hierbei auch befristete, noch nicht fällige Forderungen angemeldet werden können, bezeichnet Abu Ishaḳ als streitig; ein interusurium kennt er nicht. Als bevorrechtigte Gläubiger erwähnt er den Pfandgläubiger, welcher vorzugsweise Befriedigung aus seinem Pfande verlangen kann, und den Verkäufer, welcher, statt mit seiner Forderung auf Zahlung des Kaufpreises mit den übrigen Gläubigern anteilmässig an der Konkursmasse ins Teil zu gehen, sich auch an die von

ihm dem Cridar verkaufte Sache halten kann. Das Privileg des بائع ist ein zeitlich unbeschränktes, sofern nur die Kaufsache sich noch im Bestande des schuldnerischen Vermögens vorfindet.

r) الجهاد ist der heilige, von Allah gebotene Krieg, den zu führen nach Abu-Ishak (im باب قتال المشركين) ein jeder männliche, freie, selbständig handlungsfähige und mündige (ذكر, بالغ, مستطيع, حر) Muslim verpflichtet ist. Gerichtet ist dieser Krieg gegen die Bewohner des دار الحرب d. h. des von Ungläubigen bewohnten und von ihnen beherrschten Landes. Mit diesen zu kämpfen, bis sie entweder selbst zum Islam bekehrt sind oder wenigstens ihr Land unter die Botmässigkeit der Gläubigen gebracht ist, gilt als eine religiöse Pflicht (فرض). Diese Pflicht ist nach Abu-Ishak ein فرض على الكفاية d. h. eine solche, welche nicht ein jeder Muslim wie etwa die Fahrt nach Mekka (حجة الاسلام) notwendig erfüllt haben muss, damit sein Seelenheil nicht gefährdet werde. Es genügt vielmehr, dass einige Bewohner des ganzen von Gläubigen bewohnten Landstriches (eines Teiles des دار الاسلام) zum جهاد ausziehen; durch ihre That ist die auf der Gesamtheit ruhende Pflicht erfüllt, und ihre Landleute, die nicht mitgezogen sind, werden gleichfalls der Verpflichtung ledig: اذا قام به من فيه الكفاية سقط الفرض من الباقين. Die Bewohner des von Muslimen eroberten Landes, die den Islam nicht annehmen, werden dann, sofern sie Juden oder Christen sind, ذمي genannt.

f) Hieraus folgt, dass zwischen den Mobilien und Immobilien rücksichtlich der Art der Zwangsvollstreckung kein Unterschied gemacht wird. Wenn daher im Vorhergehenden gesagt ist, der Richter solle zunächst den Versuch machen, das ganze Vermögen des Schuldners auf dem Markte zu verkaufen, so gilt diese Bestimmung offenbar auch für die Immobilien. Da diese aber unmöglich auf dem Markte in natura übergeben werden noch, weil sich der gesamte Verkauf an einem Orte vollzieht, auf Grund der im ersten Kapitel erwähnten Form der Besitzübertragung durch Verlassen (تخلية) seitens des Berechtigten, in diesem Falle also des Richters, vom Käufer er-

worben werden können, so bleibt nur die Auffassung möglich, dass durch den Zuschlag von seiten des Richters, der in der Form des بيع gedacht ist, bereits die Rechts- und Besitzübertragung liegt.

t) Hier ist in der Handschrift als Glosse von fremder Hand noch eine längere Auseinandersetzung über das حجر angereiht. Erwähnenswert daraus ist die Zusammenstellung aller der Leute, welche محجورون sind. Es werden deren im ganzen acht aufgezählt. Unter ihnen sind drei, nämlich der Unmündige, Wahnsinnige und Thor, in ihrem eigenen Interesse (في حق انفسهم) und fünf in fremdem Interesse (في حق غيرهم), nämlich der Muflis im Interesse seiner Gläubiger, der Kranke in dem seiner Erben, der Vollsklave in dem seines Herrn, der statuliber und der Verschwender im Interesse der Gläubigen in ihrer Handlungsfähigkeit beschränkt.

u) الحجر eig. die Verhinderung ist die Beschränkung der Handlungsfähigkeit (اهلية), welche gewisse Personen erleiden. Sie umfässt sowohl die Einschränkung der Erwerbsfähigkeit als der Verpflichtungsfähigkeit. In diesem Kapitel wird überwiegend von der Unfähigkeit selbständigen Auftretens im Gebiete rein vermögenswerter Rechte gehandelt. In erster Reihe kommt hier infolge dessen nicht die Beschränkung der Fähigkeit, Rechte zu erwerben, sondern der Fähigkeit der Rechtsentäusserung und der Verfügung über die Substanz einer Sache, wodurch dem bisherigen Vermögen ein Wert entzogen wird (التصرف), in betracht. Unter حجر ist daher im folgenden vor allem die Beschränkung der Verpflichtungsfähigkeit d. h. der Fähigkeit, auf Grund vertragsmässig übernommener Verbindlichkeiten über sein Vermögen zu verfügen, verstanden.

v) ولي ist der Vertreter der محجورون im allgemeinen und deckt sich begrifflich mit Vormund resp. Curator.

w) الوصي ist der tutor testamentarius, zu welchem nur ein freier und mündiger Muslim bestellt werden kann. Die وصية ist allgemein die Einsetzung jemandes in ein Recht des موص nach dessen Tode. Der موص als der ursprüngliche Inhaber des Rechtes an einer Sache resp. Person überträgt

dadurch seine Rechtsstellung auf einen andern. Unter die وصية fällt daher auch die Ueberlassung der Befugnis, eine unmündige Person zu vertreten, an einen andern. Der وصى besitzt also ein Recht und zwar ein abgeleitetes, das mit dem Tode des موص ohne weiteres auf ihn übergeht. Einer Bestallung seitens des Richters bedarf er nicht; er steht vielmehr mit seinem Rechte, die Vertretung des Unmündigen auszuüben, vollständig dem Richter gleich, dessen Recht sogar erst nach dem seinigen in Erwägung gezogen wird. Aus dieser Auffassung, dass der وصى in erster Linie ein Recht auf die Vertretung hat und die Uebertragung der Vertretungsbefugnis auf ihn seitens des موص ein تصرف d. h. eine Rechtsentäusserung darstellt, also die mit dem Amte des Vormundes verbundenen Pflichten erst an zweiter Stelle in betracht kommen, ist die Bestimmung zu erklären, dass der وصى im Falle eigener Not sogar berechtigt sein solle, das Mündelvermögen zu seinem Gunsten anzugreifen (S. 69). In dieser Beziehung erinnert der وصى lebhaft an den tutor fructuarius des älteren deutschen Rechts.

𝔤) غرر ein غرر d. h. ein gewagtes Geschäft, dessen Ausgang unabsehbar ist, machen. Muḥiṭ-el-muḥiṭ sagt vom غرر, es sei التعريض للهلكة وشرعا الذى لا يوهم انه ليس بموجود او ما لا يعلم عاقبته او هو الخطر الذى لا يدرى ايكون ام لا كبيع السمك فى الماء والطير فى الهواء.

𝔥) الشفعة ist das nachbarliche Näherrecht oder das dem Miteigentümer (شريك) zustehende Näherrecht. Es ist dinglicher Natur und kann daher von dem شريك قديم nicht nur wie das persönliche Vorkaufsrecht gegen den Entäusserer geltend gemacht, sondern auch gegenüber dem شريك حديث durchgesetzt werden. Die شفعة findet sich nur bei dem Eigentume an Grund und Boden; andere Sachen unterliegen ihr nicht. Auch kann dieses Recht nur im Falle der entgeltlichen Veräusserung in Frage kommen; die unentgeltliche Hingabe schliesst dagegen die Geltendmachung der شفعة aus. Der Berechtigte hat, wenn er von seinem Näherrechte Gebrauch macht, dem Käufer ein gleiches Stück Land oder

falls dieses nicht ermöglicht werden kann, den Wert der Sache, welche dieselbe zur Zeit der Erfüllung des Kaufvertrages für den Käufer hat, zu leisten.

z) لهما bezeichnet die beiden Bevormundeten als Miteigentümer, welchen die شفعة gegen einen andern zusteht. Im vorliegenden Falle handelt es sich darum, dass der Bevormundete d. h. der eine شريك auf Grund der Veräusserung eines Anteiles (نصيب) seitens des anderen شريك in die Lage versetzt wird, seine شفعة auszuüben.

a) خالع heisst »seine Frau im Wege der als خلع bezeichneten Scheidungsform verstossen«. Das خلع ist diejenige Ehescheidung, zu welcher die Frau indirekt als treibender Teil den Anlass giebt. Während die gewöhnliche Form der Ehetrennung (طلاق) ein einseitiger Akt seitens des Mannes ist, wird bei dem خلع die Scheidung durch das Anerbieten der Frau oder eines Dritten zu ihren Gunsten, dem Manne, wenn er in die Trennung willige, eine Entschädigung (بدل) zu gewähren, eingeleitet. Die Frau kauft sich gleichsam vom Manne los; insofern stellt das خلع die Kehrseite des نكاح dar d. h. desjenigen Vertrages, durch den der Mann mit Hingabe des مهر die Frau erwirbt. Freilich gehört zur Gültigkeit des خلع auch die Zustimmung des Mannes; erst das قبول seinerseits macht das خلع perfekt.

---

b) الصلح ist jeder Vertrag, welcher bezweckt, durch Entgegenkommen seitens beider Parteien einen streitigen, haltlosen (فاسد) Rechtszustand in einen geordneten und gesicherten (صالح) zu verwandeln. So sagt Muḥiṭ-el-Muḥiṭ von ihm, es sei ein عقد يقصد به رفع النزاع. Es giebt zwei Arten des صلح nach Ibn-Ḳasim (S. 338), das ابراء und die معاوضة. Das ابراء (die Befreiung) kommt zustande, indem der Gläubiger seine behauptete, aber vom Schuldner angezweifelte Forderung um einen Teilbetrag mindert, und der Schuldner diese verminderte Forderung anerkennt, so dass dieselbe zwischen den Parteien unstreitig wird. ابراء ist also nicht, wie der Name besagt, Schuldbefreiung, sondern Schuldminderung.

Die معاوضة (der Austausch) wird in der Weise geschlossen, dass der Gläubiger sich damit einverstanden erklärt statt eines von ihm beanspruchten, aber vom Schuldner verweigerten Gegenstandes einen andern zur Tilgung der streitigen Schuldverbindlichkeit anzunehmen. Dass das صلح in beiden Formen begrifflich unter die بيوع fällt und geradezu als ein besonderes بيع bezeichnet werden kann (cf. S. 18), ist trotz seiner Natur als eines oft einseitigen Veräusserungsgeschäftes nach dem früher Ausgeführten (cf. S. 97 Anm. a) vollständig gerechtfertigt.

c) Man kann die folgenden Beispiele zweifach auslegen. Es kann einmal hierbei an ein Prozessmandat oder an eine negotiorum gestio im Prozesse für den Kläger gedacht werden. Danach würde der Sinn dieser sein: Es klagt jemand für einen andern auf Zahlung einer Forderung oder auf Herausgabe einer Sache und schliesst im Laufe des Prozesses einen Vergleich über den streitigen Anspruch. Dieser Vergleich befreit aber den Schuldner nur, wenn der Gläubiger seine Zustimmung giebt oder aus dem Vergleichsobjekte auch in der That befriedigt wird. Das Mandatsverhältnis, welches im übrigen auch für den Prozess anerkannt ist (cf. S. 84), würde also nur dann auf den Vergleich sich erstrecken, wenn der Gläubiger für den einzelnen Fall zustimmt d. h. der Prozessvertreter kann durch den eigenmächtigen Abschluss von Vergleichen den Gläubiger nicht binden. Es wäre dies eine interessante Parallele zu unserem Prozessrecht.

Daneben ist aber auch folgende Auffassung möglich: Der Gläubiger klagt seine Forderung ein; da, während der Prozess schwebt, kommt ein Dritter zu ihm und erklärt, er wolle statt des Beklagten mit dem Kläger einen Vergleich über den eingeklagten Anspruch schliessen. Der Gläubiger stimmt dem zu, wird durch den Dritten zufrieden gestellt und der Schuldner ist befreit.

Welche der beiden Auffassungen vorzuziehen, ist, da beide einen vollständig in sich geschlossenen Sinn ergeben, schwer zu ergründen. Auch grammatische Erwägungen geben keinen

festen Anhalt. Es kommt in dieser Beziehung vor allem darauf an: was ist unter عنه (S. 18 Z. 2 v. u.) zu verstehen, die Stellvertretung des Klägers oder des Beklagten, und was ist logisches Subjekt zu دفع (S. 19 Z. 3 v.o.), der Kläger, welcher dem Beklagten einmal etwas gezahlt hat und nun wieder verlangt (رجع), oder der Beklagte, welcher dem Dritten die Zahlung für den Gläubiger geleistet hat, der dann seinerseits sich an diesen Dritten im Betrage des Gezahlten halten (رجع) kann. In jedem Falle ist beides möglich; was die Uebersetzung des عنه bestimmt, ist die Auffassung des Verbums im Satze صالح. صالح bedeutet nun allgemein »mit jemand (ه) eine Sache (على) dahin in Ordnung bringen, dass« »sich mit ihm einigen auf«; es kann also sowohl der seine Forderung mindernde Gläubiger resp. sein Vertreter (اجنبى) als auch der den Vergleich anbietende Schuldner oder sein Vertreter (اجنبى) Subjekt zu صالح sein. Wenn das erstere deswegen eher anzunehmen ist, weil die Hauptperson des Vergleiches immer der Gläubiger bleibt, so ist dieser Grund doch keineswegs ein zwingender. Demnach kann auch in عنه beides gefunden werden, die Stellvertretung des Schuldners so gut wie die des Gläubigers. Ebenso wenig ist aus dem passivischen دفع eine Bestimmung über das logische Subjekt zu entnehmen. Auch der Begriff des رجع gewährt keinerlei Anhalt hierfür, da رجع sowohl von der Geltendmachung einer Forderung gegen den Schuldner selbst als von der Regressnahme gegen einen Dritten gebraucht werden kann.

---

b) الحوالة eig. »die Veränderung« ist begrifflich im wesentlichen Assignation d. h. Anweisung zur Erhebung einer Zahlung bei einem Dritten. In betracht kommen bei der حوالة drei Personen: der Assignant oder Anweisende المحيل, der Assignatar oder Angewiesene المحتال und der Ueberwiesene المحال. Die حوالة beruht allein auf der Ermächtigung des Assignanten, die dieser dem Assignatar zur Einziehung einer

Forderung erteilt; ein Doppelmandat, ein mandatum accipiendi und solvendi, liegt also nicht vor. Es genügt vielmehr die Uebereinstimmung des محيل und محتال zur Gültigkeit der حوالة; der Zustimmung des محال عليه bedarf es nicht (S. 74). Das Interesse bei der حوالة ist für den محيل und den محتال ein beiderseitiges; der erstere wird seiner eigenen bisherigen Verbindlichkeit ledig, und der zweite erwirbt statt des unsicheren Anspruchs gegen den محيل einen gesicherten gegen den محال عليه. Der dem محتال überwiesene Anspruch gegen den محال عليه muss ein rechtsbeständiger sein, damit die حوالة gültig sei; damit aber ist die Leistung des محيل erschöpft. Er braucht dem محتال nicht die Gewährleistung dafür zu bieten, dass die überwiesene Forderung auch in der That eingehe (S. 75); er haftet nur dafür, dass das überwiesene nomen ein verum, nicht aber auch, dass es ein bonum sei. Daher gilt für die حوالة entgegen dem gemeinen Recht der Satz: Anweisung ist Zahlung; qui delegat, solvit. Die حوالة ist also im allgemeinen eine Assignation in Form eines mandatum accipiendi; sie nähert sich aber durch diesen letzten Satz der Novation durch Personenwechsel d. h. der Delegation. Das Mandat geht in eine wirkliche Schuldübertragung über. So Ibn-Ḳasim S. 344: وهي نقل الحق من ذمة المحيل الى ذمة المحال عليه.

Keineswegs aber ist die حوالة in dem von Abu-Isḥaḳ angewandten Sinne dem trassierten Wechsel, in welcher Bedeutung das Wort heutigen Tages vielfach gebraucht wird, zu vergleichen. Abgesehen davon, dass das für den Wechsel charakteristische mandatum solvendi für die حوالة ganz unerheblich ist, wird stets zu ihrer Gültigkeit das Vorhandensein zum wenigsten eines für das Verhältnis zwischen dem محيل und dem محتال massgebenden Schuldgrundes als Unterlage erfordert (S. 74). Die حوالة beruht also durchaus auf materieller Verbindlichkeit und schafft keine abstrakte Obligation.

e) ابل الدية sind die Kamele, welche als Sühne für einen Totschlag oder eine Körperverletzung in bestimmten Fällen geschuldet werden. Das islamische Strafrecht beruht auf dem

Rechte der Talion (القود und القصاص); jedoch gestattet das Recht in gewissen Fällen, hiervon eine Ausnahme zu machen, falls der Verletzte sich damit einverstanden erklärt, und statt des geschuldeten Lebens oder Gliedes eine Vermögensbusse (الدية) zu leisten, die nach Umfang und Art entsprechend der Grösse des Vergehens genau vorgeschrieben ist. Abu-Isḥaḳ stellt die Fälle, in welchen ein Abweichen von dem قصاص gestattet ist, in dem باب العفو عن القصاص zusammen.

---

f) الضمان ist derjenige Vertrag, wodurch man subsidiär die Haftung für die Erfüllung einer einem anderen obliegenden Verbindlichkeit übernimmt. Das ضمان ist nicht auf vermögensrechtliche Leistungen beschränkt; auch mit seinem Leibe kann man sich verbürgen (S. 79). Dagegen muss dem ضمان immer eine rechtlich bindende Schuld (دين لازم) zu Grunde liegen. Dahin ist auch die Definition des ضمان durch Ibn-Ḳasim S. 348 als التزام ما فى ذمة الغير من المال zu verstehen.

Die durch Abschluss des ضمان übernommene Verbindlichkeit stellt zwar stets nur eine accessorische Verpflichtung zu einer bereits bestehenden Hauptschuld dar; sie ist aber nicht in dem Sinne subsidiär, dass der Bürge ein beneficium excussionis hätte. Der Gläubiger ist vielmehr berechtigt, auch sogleich gegen den Bürgen anstatt gegen den Hauptschuldner vorzugehen (S. 78).

Für den ursprünglichen Bürgen (الاصيل) kann sich wiederum jemand als Nachbürge (الكفيل) verpflichten (S. 78), der dann gleichfalls an erster Stelle von dem Gläubiger wegen Zahlung angegangen werden kann. Dagegen erwähnt Abu-Isḥaḳ weder die Mitbürgschaft d. h. den Fall, dass mehrere Personen sich für denselben Schuldner verbürgen, noch die Rückbürgschaft d. h. den Fall, dass jemand einem Bürgen für die Sicherheit des Hauptschuldners gut sagt.

Der Bürge besitzt sowohl gegen den Hauptschuldner als der Nachbürge gegen den Vorbürgen einen Regressanspruch, sobald

durch sie die Befriedigung des Gläubigers herbeigeführt ist. Dieses Recht ist dem beneficium cedendarum actionum vergleichbar (cf. S. 78. 79).

g) العبد المأذون ist derjenige Sklave, dem sein Herr ein peculium eingeräumt hat, damit er Handel treibe. Ein solcher Sklave kann sich innerhalb des ihm von seinem Herrn überlassenen Geschäftsbetriebes gültig verpflichten. Die von ihm contrahierten Schulden belasten das Geschäftsvermögen (مال التجارة); darüber hinaus haftet der Herr nicht. Alles, was ein solcher عبد مأذون durch den Betrieb seines Handelsgeschäftes erwirbt, erwirbt er seinem Herrn.

h) الغصب eig. »der Raub« ist die unrechtmässige Wegnahme einer fremden Sache sei es nun, dass die rechtswidrige Aneignung derselben bewusst oder unbewusst von dem غاصب verübt wird. Auch das غصب behandelt Abu-Isḥaḳ in dem كتاب البيوع. Die Erwägung, welche zu dieser sonderbaren Rechtsauffassung führt, nach welcher ein einseitiger gewaltthätiger Akt von dem Standpunkte einer Vertragsverbindlichkeit angesehen wird, ist offenbar folgende:

Der غاصب, welcher sich eine fremde Sache aneignet, verpflichtet sich hierdurch gleichsam selbst, diese Sache dem Beraubten zurückzuerstatten oder falls dies nicht möglich, ihm ihren Wert zu ersetzen. Es liegt darin wie in einem Schenkungsversprechen eine einseitige Uebernahme einer Verbindlichkeit, nur mit dem Unterschiede, dass das غصب ein Realcontrakt der unverfälschtesten Art ist, ja der Typus eines solchen genannt zu werden verdient, während das Versprechen einer Schenkung durch Consens der Parteien perfekt wird.

Die Möglichkeit, dass eine solche Rechtsanschauung entstehen, und das غصب in das كتاب البيوع gleichstehend mit anderen Obligationen eingefügt werden konnte, wird durch eine für die wirtschaftliche Entwicklung überaus wichtige Rechtslehre ermöglicht. Es ist dies die Lehre von den مباحات, den erlaubten Dingen. Darunter werden sowohl Handlungen als Sachen verstanden, welche zu begehen und zu besitzen zwar nicht verboten ist, die sich aber in das formgemässe

Recht nicht einfügen und darum auch nicht den vollen Rechtsschutz beanspruchen können. Auf eine ähnliche Erscheinung ist bereits S. 99 Anm. i bei Gelegenheit der Ausführungen zu dem Begriffe der طهارة hingewiesen worden; aber mit den im strengen Sinne des Gesetzes unreinen Dingen ist der Kreis dieser مباحات nicht geschlossen. Es kommen hierzu noch viele Sachen, welche an sich nicht unrein dennoch in bestimmten Verhältnissen hierzu werden können, z. B. das Wild, das dem Pilger auf der Fahrt nach Mekka zu geniessen untersagt ist u. a. m. Alle diese Dinge können in rechtsförmlicher Weise nicht von Hand zu Hand gegeben werden, wohl aber kann das غصب bewirken, dass sie dem Rechtsverkehr nicht gänzlich entfremdet werden. Dem Raube steht der Beraubte als einer geschehenen That machtlos gegenüber; sein Eigentum an der Sache ist mit dem Verluste des Besitzes illusorisch geworden, und er thut am klügsten, sich mit der Entschädigung zu begnügen. Das ist der wirtschaftliche Ausgangspunkt, von dem aus das غصب hinsichtlich solcher Sachen in die islamische speziell schafi'itische Rechtswelt seinen Eingang fand; unter dem Deckmantel der widerrechtlichen Fortnahme, während die Parteien thatsächlich über ihre Absichten sich einig sind, wird der غاصب rechtlich gesicherter Besitzer einer vom Rechte nicht als voll angesehenen Sache. So ist das غصب der grosse Lückenbüsser des islamischen Civilrechtes, unter dessen Namen alle aus religiösen Gesichtspunkten vom Rechtsverkehre ausgeschlossenen oder in demselben beschränkten Sachen wiederum in das islamische Rechtsleben eingeführt werden.

Sehr gut definiert Ibn-Kasim das غصب als الاستيلاء على حق الغير عدوانا ويرجع فى الاستيلاء للعرف ودخل فى حق الغير ما يصح غصبه مما ليس بمال كجلد ميتة لم يدبغ وخرج بعدوان الاستيلاء بعقد.

i) شائع separabile. Diejenigen Glieder des Körpers, welche von demselben ohne Schaden für das Leben (من غير حيف sagt Abu-Ishak von ihnen im zweiten Kapitel des von den

Delikten handelnden Buches) entfernt werden können, spielen eine grosse Rolle in der Talionslehre.

f) انقطع خبره eig. »die Nachricht über ihn ist abgebrochen« ist ein treffender Ausdruck für die Verschollenheit.

---

l) الشركة ist jeder Vertrag, auf Grund dessen zweien oder mehreren Leuten ein und dasselbe Recht gemeinsam zusteht. Ibn-Ḳasim S. 352: وهى ثبوت الحق على جهة الشيوع فى شيء واحد لاثنين فاكثر. Daher umfässt die شركة sowohl die vertragsmässige Vermögensgemeinschaft im engeren Sinne d. h. das vertragsmässig begründete Miteigentum sei es an einzelnen bestimmt bezeichneten Dingen (شركة العنان) sei es an der Gesamtheit der Vermögensmassen der Gesellschafter (شركة المفاوضة), als auch die Erwerbsgemeinschaft (شركة البدن und شركة الوجوه). Gesetzlich zulässig hiervon ist aber nur die شركة العنان, und auch diese ist darauf beschränkt, dass das Miteigentum der Gesellschafter nur an solchen Dingen begründet werden kann, welche als Preise (اثمان) d. h. allgemein anerkannte Wertmesser gelten (S. 80). Die Verteilung von Gewinn und Verlust unter die Gesellschafter erfolgt nach dem Betrage der von ihnen eingeworfenen Massen; die Verteilung nach Kopfzahl ohne Rücksicht auf die beigesteuerte Masse ist ausdrücklich untersagt.

Neben der شركة, die grundsätzlich Gleichartigkeit der von den Gesellschaftern zu machenden Leistungen verlangt, kennt das schafiʿitische Recht noch eine besondere Form der Gesellschaft, welche darin besteht, dass der eine der Gesellschafter, der Kapitalist, dem andern, dem Geschäftsmanne, Geld vorschiesst, damit dieser damit Handel treibe, und der gemachte Gewinn beiden zufalle. Dies ist das قراض.

m) شركة الوجوه eig. »die Gesellschaft der Gesichter«. Es ist dies ein sehr bezeichnender Ausdruck für den Gesellschaftsvertrag, welchen zwei Leute eingehen, die kein Vermögen und keine Erwerbsquelle besitzen. Alles, was sie einwerfen, ist nichts anderes als ihre Person. Was sie zu Gunsten der Ge-

sellschaft wirken können, geschieht nur auf ihr ehrliches Gesicht hin. Der Grund, aus welchem derartige Gesellschaften verboten sind, ist wohl nur ein rein juristischer. Abu-Isḥaḳ kann sich eine Gesellschaft ohne jegliche konkrete Unterlage nicht vorstellen; erst muss ein Vermögensstück auf beiden Seiten vorhanden sein, ehe man von der Gemeinsamkeit irgend eines Rechtes sprechen kann. Daher convalesciert auch sofort ein solcher Gesellschaftsvertrag, sobald ein Objekt da ist, woran die Gemeinsamkeit des Eigentumsrechtes ihren Ausdruck finden kann.

n) Der Gesellschafter ist Depositar d. h. er darf nicht allein und ohne Wissen oder Willen des andern über die gemeinsame Sache verfügen. Hieraus würde sich allgemein der Satz herleiten lassen, dass nur die Gesamtheit der Gesellschafter berechtigt ist, über Angelegenheiten der Gesellschaft Anordnungen zu treffen. Hiermit würde auch der im folgenden aufgestellte Satz, dass, wenn der eine Gesellschafter dem andern das Verfügungsrecht nehme, dieser sogleich als abgesetzt gelte, während er selbst die Befugnis behalte, über gesellschaftliche Angelegenheiten zu verfügen, nicht im Widerspruche stehen. Denn mit diesem Satze ist offenbar auf den Fall hingewiesen, dass der eine der Gesellschafter von den übrigen beauftragt ist, eine Rechtshandlung für die Gesellschaft in aller Namen vorzunehmen. Eine solche Vollmacht würde allerdings nach dem allgemein für das Mandat geltenden Satze der freien Widerruflichkeit (cf. S. 89) mit dem Augenblicke des Widerrufs als erloschen angesehen werden müssen, ohne dass das Verfügungsrecht der übrigen Gesellschafter, denen eine ähnliche Vertretungsbefugnis eingeräumt ist, dadurch berührt wird.

Wie weit alle diese für das innere Verhältnis zwischen den Gesellschaftern gegebenen Bestimmungen auch nach aussen hin Dritten gegenüber ihre Wirkung ausüben, ist aus dem Texte nicht ersichtlich.

---

o) الوكالة ist sowohl die Vertretung jemandes durch einen

andern bei Vornahme einer Rechtshandlung als der Vertrag, durch welchen jemand einem andern die Vollmacht erteilt, ihn zu vertreten. Ibn-Kasim S. 356 sagt über die وكالة, sie sei تفويض شخص شيا له فعله مما يقبل النيابة الى غيره ليفعله حال حياته. Die وكالة als Vertrag ist reiner Konsensualcontrakt und kommt lediglich durch ايجاب وقبول zustande (S. 83). Die Formen für dieses ايجاب وقبول sind nicht so streng wie bei dem Kaufvertrag (cf. S. 31. 32); es genügt zur Perfektion des Vertrages vielmehr jedes Wort und jede Handlung, durch welche die Zustimmung der Contrahenten einen Ausdruck findet (cf. S. 83. 84). Der Vertreter (وكيل) hat bei der Erledigung des ihm gewordenen Auftrages seinem Auftraggeber (موكل) für culpa einzustehen; casus dagegen trägt der Geschäftsherr (cf. S. 87). Die وكالة richtet sich in der Regel auf ganz bestimmte, eng abgegrenzte Geschäfte, sodass in vielen Fällen der Mandatar zum blossen Boten herabsinkt, und das von ihm geleitete Geschäft bei dem geringsten Abweichen von den Anordnungen des Geschäftsherrn auch dem Dritten gegenüber als unverbindlich gilt. In anderen Fällen ist der وكيل wiederum viel freier gestellt, und seine Vertretung ist vollständig die einer Person, welche für einen andern rechtlich selbständig handelt.

Aufgelöst wird das Vertragsverhältnis, da es allein auf gegenseitigem Vertrauen beruht, durch jeden einseitigen Rücktritt, ohne dass gesagt wird, der einseitig Zurücktretende hafte dem andern für den durch sein Verhalten diesem erwachsenen Schaden.

𝔭) المباحات vgl. S. 129 Anm. 𝔥.

𝔮) الظهار ist diejenige Form der Ehescheidung (الطلاق), welche durch die vom Manne gesprochenen Worte انت كظهر امى bewirkt wird. Das ظهار kann ein ظهار معجل und ein ظهار معلق على شرط sein, d. h. die Scheidung auf der Stelle oder erst nach Eintritt einer Bedingung bewirken. Es kann ferner مطلق und موقت sein d. h. absolut für alle Zeit oder nur für eine beschränkte Dauer, einen Monat oder einen Tag, ausgesprochen werden. Im letzteren Falle kehrt die verstossene

Frau nach Ablauf der festgesetzten Zeit wieder in das Haus ihres Mannes zurück.

r) الرجعة ist die Rückberufung der geschiedenen Frau in die Ehe. Dieses Recht, die Frau wiederum zu sich zu nehmen, hat der Mann nur in bestimmten Fällen des طلاق, das dann als ein طلاق رجعى bezeichnet wird. Die Frau, welche von ihrem Manne wiederum zurückgerufen werden kann, ist eine رجعية.

ſ) القذف eig. die beschimpfende Beschuldigung ist die Bezichtigung jemandes als Ehebrecher, die nicht erwiesen werden kann. Die Strafe für solche vorsätzlich falsche oder fahrlässig erhobene Beschuldigung besteht in achtzig oder vierzig Schlägen (Abu-Isḥaḳ جلد ثمانين وعربعين im باب حد القذف), je nachdem der قاذف ein Freier oder ein Sklave ist.

---

t) الوديعة (das Depositum) ist der Vertrag, auf Grund dessen jemand (der مُودِع) einem anderen (dem مُودَع) eine Sache (وديعة) zur Bewahrung anvertraut. Ibn-Ḳasim 418 sagt von der وديعة, sie تطلق لغة على الشيء الموضوع عند غير صاحبه للحفظ وتطلق شرعا على العقد المقتضى للاستحفاظ. Der Depositar hat sich strikt an die Weisungen des Deponenten bezüglich der Art und des Ortes der Aufbewahrung zu halten; jede Abweichung hiervon macht ihn für alles, sogar für casus, haftbar, es sei denn er habe das anvertraute Gut in sorgsamerer Weise bewahrt als der Deponent selbst es verlangte. Der Depositar hat ferner die Aufbewahrung der Sache selbst zu übernehmen; er darf sie nicht in andere Hände geben ausser in Fällen, in denen er selbst nicht imstande ist, für ihre genügende Sicherheit Sorge zu tragen; vor allem, wenn er sich vom Orte entfernt. Aber auch dann darf er sie niemand anderem als dem Richter ausantworten. Der Depositar hat auch nur das Recht, die Sache in seinem Gewahrsam zu halten; benutzen darf er sie nicht, sonst macht er sich haftpflichtig. Erfüllt der Depositar dagegen alle Verbindlichkeiten, so haftet er nur für eigenes Verschulden.

Die Auflösung des Vertrages kann jederzeit durch den einseitigen Röcktritt der Partei bewirkt werden.

u) الناظر فى امره d. h. »derjenige, welcher auf seine (sc. des صبى) Angelegenheiten zu achten hat«, ist gleichbedeutend mit الولى.

v) Diese Bestimmung erscheint im höchsten Grade auffallend. In allen Fällen, in denen Abu-Ishak das Wort قول bei Gelegenheit des Prozesses erwähnt, spricht er nur von dem dem قول einer Prozesspartei, sei es des Klägers (المدعى) oder des Beklagten (المدعى عليه); und dieses ist auch entsprechend der Stellung, welche das قول im Prozesse einnimmt (cf. S. 102 Anm. p), die einzig richtige Anwendung des Wortes. Nur die Parteien haben ein قول; den rechtsförmlichen Eid haben sie dagegen mit den Zeugen gemeinsam.

Welche Stellung hat nun aber im vorliegenden Falle Zaid? Bei flüchtiger Betrachtung erscheint es, als fungiere er in dem Prozesse zwischen Deponent und Depositar als ein von dem letzteren vorgeschlagener Zeuge. Dem ist aber nicht so. Sehen wir uns den Sachverhalt einmal an: Der Deponent als Kläger erhebt Anspruch auf Herausgabe des anvertrauten Gutes gegen den Depositar als Beklagten. Dieser wendet ein, er habe bei Uebergabe des streitigen Objektes seitens des Klägers an ihn, den Auftrag erhalten, dasselbe an Zaid abzuliefern; und dies habe er gethan. Da erscheint Zaid und bestreitet, dass er jemals vom Beklagten die Sache empfangen habe, und sein قول, seine blosse Behauptung, dringt als der Wahrheit nach gesetzlicher Vermutung entsprechend durch.

Nach diesen Umständen braucht Zaid durchaus nicht als Zeuge angesehen zu werden; er wird auch an keiner Stelle des Textes als شاهد bezeichnet. Die Schilderung des Prozessverhältnisses durch Abu-Ishak macht es vielmehr sehr wahrscheinlich, dass die Person des Zaid d. h. des am Ausgange des Rechtsstreits mittelbar interessierten Dritten selbst als Partei gilt, und eine Intervention seinerseits in einem um den Besitz geführten Prozesse vorliegt. Der Beklagte beruft sich auf ihn als den wirklichen Besitzer der Streitsache; er benennt ihn als

denjenigen, welcher allein mit Recht vom Kläger auf Herausgabe der Sache in Anspruch genommen werden kann. So zwingt der Beklagte ihn, um zu verhüten, dass er selbst im Falle eines für den Kläger günstigen Ausganges des Prozesses von Zaid später auf Schadensersatz belangt werde, sich in den Prozess mit einzulassen. In diesem Prozess tritt Zaid aber weder als unterstützende Nebenpartei für den Kläger noch für den Beklagten; er wendet sich vielmehr gegen beide, indem er die Behauptung des Beklagten, er sei der Besitzer der Streitsache, zurückweist und dadurch zugleich seine Verpflichtung zur Herausgabe derselben gegenüber dem Kläger abstreitet. Er ist völlig selbständige Partei, darf also sein قول als solche hersagen, und der Prozess ist damit, soweit Zaid in Frage kommt, erledigt. Zaid scheidet nun wieder aus dem Prozessverhältnis aus; und der Rechtsstreit spielt sich zwischen den beiden ursprünglichen Parteien weiter ab. Sein قول hat nur bewirkt, dass der erste Einwand des Beklagten hinfällig geworden ist; damit ist aber nicht gesagt, dass der Prozess sein Ende erreicht habe, und dem Beklagten das Vorbringen weiterer Einreden abgeschnitten ist.

Das Auftreten des Zaid in dem Prozesse ist ein Dazwischentreten, eine interventio, im vollsten Sinne; es ist ein Zwischenspiel in einem anhängigen Prozesse.

w) Dies ist ein Fall, in welchem einmal das blosse قول dem حلف d. h. dem Schwören des rechtsförmlichen Eides (يمين) rücksichtlich der durch beide erzielten Wirkungen für die Entscheidung des Prozesses entgegengesetzt wird. Man ersieht hieraus, dass das قول unserem Eide nicht entspricht.

---

x) العارية deckt sich begrifflich vollständig mit dem römischrechtlichen Commodat d. h. es stellt den Vertrag dar, auf Grund dessen der eine Contrahent (der معير) einem andern (المستعير) eine Sache (عارية) zur unentgeltlichen Benutzung unter Wahrung ihrer Substanz (مع بقاء عينه) überlässt. Ibn-Ḳasim S. 366 definiert: وحقيقتها الشرعية اباحة الانتفاع من

اهل التبرع بما يحل الانتفاع به مع بقاء عينه ليرده على المتبرع.
In den einzelnen für die عارية geltenden Bestimmungen findet sich jedoch eine erhebliche Abweichung von den für das Commodat geltenden Sätzen. Der مستعير haftet nämlich auch für den zufälligen Untergang der geliehenen Sache, ein Rechtssatz, der sich mit dem Begriffe der عارية als der bloss leihweisen Uebertragung gar nicht vereinigen lässt. Die عارية kann auf bestimmte und unbestimmte Zeit geschlossen werden; der Commodant ist zwar auch im ersteren Falle berechtigt, jederzeit die Rückgabe der geliehenen Sache zu fordern (رجع); er darf aber dem Commodatar niemals dadurch unwiederbringlichen Schaden verursachen. Er darf daher die völlige Räumung bezw. Aufgabe der geliehenen Sache seitens des Commodatars, wenn ihm dies ohne Schaden nicht möglich, nicht verlangen, sondern muss sich dann mit der Forderung eines Zinses (اجرة) für die Benutzung begnügen, sodass aus der unentgeltlichen عارية ein entgeltlicher Mietsvertrag (اجارة) wird.

𝔶) ذى رحم. Die ذوو الارحام sind die Blutsverwandten (cognati) im Gegensatz zu den عصبة (agnati cf. S. 104 Anm. t); im besonderen werden damit diejenigen Cognaten bezeichnet, welche nicht auch zugleich Agnaten sind. Als solche zählt Abu-Ishak im باب ميراث العصبة auf: وهم ولد البنات وولد الاخوات وبنات الاخوة وبنات الاعمام وولد الاخ من الام والعم للام والعمة والاب الام والخال والخالة.

Die Cognation ist im schafiʿitischen Rechte, wenn sie auch hinter der rechtlich allein im Familien- und Erbrecht massgebenden Agnation weit zurücksteht, dennoch nicht ohne jede Bedeutung. So kommen beim Erbrecht auch die Cognaten nach einer Rechtsmeinung in betracht; freilich in letzter Reihe neben dem von anderen behaupteten Anfall des Erbes an das بيت المال als Gemeinerbe für sämtliche Muslim.

𝔷) Hier ist der Unterschied zwischen der Haftpflicht des Faustpfandgläubigers für die in seinem Gewahrsam befindliche Pfandsache und derjenigen des Commodatars für die geliehene Sache klar dargestellt. Wendet man nämlich auf den Fall, dass jemand sich eine Sache lediglich zu dem Zwecke leiht

damit er sie für eine Schuld verpfände, die Rechtsnormen (الحكم) des Commodats an, so bleibt der Commodatar für die Sache in jeder Weise verhaftet und hat auch dann Ersatz zu leisten, wenn die Sache zufällig untergeht. Sieht man aber von dem Commodat ganz ab und betrachtet nur den wirtschaftlichen Effekt des Geschäfts, das nichts anderes als eine Verbürgung des scheinbaren Commodanten mit der geliehenen Sache für eine Schuld des Entleihers ist, so muss man zu dem Schlusse gelangen, dass weder Pfandgläubiger noch Hauptschuldner für den zufälligen Verlust der Sache aufzukommen haben. Der Bürge hat vielmehr erst dann einen Anspruch gegen den Hauptschuldner, wenn er ihm wirklich etwas geleistet hat, wenn z. B. das Pfandobjekt dazu gedient hat, um den Gläubiger zu befriedigen (بيع فى الدين).

a) ولدها steht für ولد الجارية التى استعارها.

Thesen.

1. Die Darstellung der wichtigsten religiösen Satzungen des Islam bildet einen notwendigen Bestandteil eines jeden islamitischen Rechtssystems.

2. Die حوالة ist mit der Assignation, nicht mit der Cession zu vergleichen.



Vita.

Natus sum ego, Ricardus Grasshoff, die IV m. Januarii a. M.D.C.C.CLXXIII Berolini patre Henrico, matre Hedwiga e gente Busch, quam complures ante annos praematura morte mihi ereptam maereo. Fidem sequor parentum evangelicam. Primis litterarum elementis in schola quadam privata instructus nonum annum agens in gymnasium Kolloniense, quod tum Berolini directore Francisco Kern, celeberrimo paedagogo, floruit, receptus sum. Ubi cum doctissimorum praeceptorum institutione fructus testimonium maturitatis anno MDCCCXCI comparavisem, studiis iuridicis atque historicis in academia Berolinensi operam navavi; in quibus per triennium versatus anno MDCCCXCIV priore examine iuridico probatus et referendarius nominatus sum. Praeter illa studia etiam in philosophiam et litteras orientales incubui, quarum magno amore a praeclarissimo praeceptore Jahn imbutus sum. Quae igitur ad studia omne otium, quod mihi contigit, contuli; itaque abhinc complures annos seminarium linguarum orientalium frequento ibique lectionibus de lingua Arabica habitis interfui duce doctissimo praeceptore Hartmann, cuius egregia variaque institutione ad legendos Arabum scriptores iuridicos inflammatus sum. In academia Berolinensi auditiones virorum praeclarissimorum G. v. d. Gabelentz et Dieterici colui. His omnibus viris illustrissimis ex sincero animo gratias ago quantum maximas semperque habebo.

